

CETA-VERTRAGSTEXT

– deutsche Fassung –

übersetzt im Auftrag der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag

Der konsolidierte CETA-Vertragstext liegt seit Anfang August 2014 vor. In Deutschland sind nur wenige in der Lage, diese Juristensprache auf Englisch in der Tiefe zu erfassen. Doch der CETA-Text soll erst übersetzt werden, wenn die Rechtsförmlichkeitsprüfung abgeschlossen ist und der CETA-Text endgültig feststeht. Dann allerdings wird auch nichts mehr geändert. Deshalb hat die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag einige wichtige Kapitel über den Sprachendienst des Deutschen Bundestages als Arbeitsübersetzung anfertigen lassen und stellt sie hiermit der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Mehr Infos zu CETA und TTIP gibt es unter:

<http://linksfraktion.de/ttip-stoppen/>

Inhalt

Kapitel 10 Investitionen	3
Kapitel 15 Finanzdienstleistungen	37
Kapitel 24 Handel und Arbeitsmarkt	61
Kapitel 25 Handel und Umwelt	71
Kapitel 26 Regulatorische Zusammenarbeit	81

DIE LINKE.
I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon: 030/22751170, Fax: 030/22756128
E-Mail: fraktion@linksfraktion.de
V.i.S.d.P.: Sahra Wagenknecht, Dietmar Bartsch
übersetzt im Auftrag der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Layout/Druck: Fraktionsservice
Endfassung: 10. Februar 2015

**Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken
verwendet werden!**

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de**

Kapitel 10

Investitionen

10. INVESTITIONEN**Abschnitt 1: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen****Artikel X.1: Anwendungsbereich**

1. Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen, die von einer Vertragspartei in ihrem Territorium¹⁵ ergriffen oder beibehalten werden in Bezug auf:

- (a) Investoren der anderen Vertragspartei; und
- (b) abgesicherte Investitionen; und
- (c) bezüglich Artikel X.5 (Leistungsanforderungen) alle Investitionen in dem Territorium der Vertragspartei.

2. Der Abschnitt über die Erstellung von Investitionen, und hinsichtlich der Erstellung oder des Erwerbs einer abgesicherten Investition der Abschnitt über die nichtdiskriminierende Behandlung, gelten nicht für Maßnahmen in Bezug auf:

(b) Luftverkehrsdienste und damit zusammenhängende Dienstleistungen zur Unterstützung von Luftverkehrsdiensten und andere, mit Lufttransportmitteln erbrachte Dienstleistungen¹⁶, außer:

- (i) Reparatur- und Wartungsdienste für Luftfahrzeuge;
- (ii) Verkauf und Vermarktung von Lufttransportdienstleistungen;
- (iii) Dienstleistungen, die mit Computerreservierungssystemen (CRS) erbracht werden;
- (iv) Bodenverkehrsdienste;
- (v) Flughafenbetriebsleistungen.

(c) Tätigkeiten, die in Ausübung staatlicher Autorität durchgeführt werden.

3. Für die EU gelten der Abschnitt über die Erstellung von Investitionen und der Abschnitt über die nichtdiskriminierende Behandlung nicht für Maßnahmen bezüglich audiovisueller Dienste.

Für Kanada gelten der Abschnitt über die Erstellung von Investitionen und der Abschnitt über die nichtdiskriminierende Behandlung nicht für Maßnahmen bezüglich Kulturwirtschaft.

4. Forderungen im Rahmen dieses Kapitels können von einem Investor nur in Übereinstimmung mit Abschnitt 6, Artikel 17 (Anwendungsbereich einer Forderung für ein Schiedsverfahren) und unter Einhaltung der anderweitigen in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren geltend gemacht werden. Forderungen bezüglich Abschnitt 2 (Erstellung von Investitionen) sind aus dem Anwendungsbereich von Abschnitt 6 ausgeschlossen. Forderungen bezüglich der Erstellung oder des Erwerbs einer abgesicherten Investition im Rahmen von Abschnitt 3 (Nichtdiskriminierende

¹⁵ Zur Verdeutlichung: Die Verpflichtungen dieses Kapitels gelten für die ausschließlichen Wirtschaftszonen und Festlandsockel, wie in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 vorgesehen,:

(a) von Kanada gemäß Artikel X.02 (Landesspezifische Begriffsbestimmungen – Geographischer Anwendungsbereich (a)); und

(b) in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten, gemäß Artikel X.02 (Landesspezifische Begriffsbestimmungen – Geographischer Anwendungsbereich (b)).

¹⁶ Zu diesen Dienstleistungen gehören Dienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug benutzt wird, um spezialisierte Tätigkeiten in Sektoren wie Landwirtschaft, Bauwesen, Photographie, Vermessungswesen, Kartierung, Forstwirtschaft, Beobachtung und Überwachung und Werbung durchzuführen, wenn diese spezialisierte Tätigkeit von der Person erbracht wird, die für den Betrieb des Luftfahrzeugs verantwortlich ist.

Behandlung) sind aus dem Anwendungsbereich von Abschnitt 6 ausgeschlossen. Abschnitt 4 (Investitionsschutz) gilt nur für abgesicherte Investitionen und für Investoren in Bezug auf ihre abgesicherten Investitionen.

5. Durch keine Bestimmung dieses Kapitels werden die im Rahmen des Luftverkehrsabkommens zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bestehenden Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien beeinträchtigt.

Artikel X.2: Bezug zu anderen Kapiteln

1. Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen, die von einer Vertragspartei ergriffen oder beibehalten werden, soweit die Maßnahmen für Investoren oder ihre unter Kapitel [XY] (Finanzdienstleistungen) fallenden Investitionen gelten.

2. Wenn eine Vertragspartei verlangt, dass ein Dienstleister der anderen Vertragspartei eine Kautions- oder sonstige Sicherheit hinterlegt als Bedingung dafür, dass er eine Dienstleistung in ihrem Territorium erbringt, so wird dadurch dieses Kapitel nicht automatisch anwendbar auf Maßnahmen, die von der Vertragspartei bezüglich der Erbringung dieser grenzüberschreitenden Dienstleistung ergriffen oder beibehalten werden. Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen, die von der Vertragspartei bezüglich der hinterlegten Kautions- oder finanziellen Sicherheit ergriffen oder beibehalten werden, soweit diese Kautions- oder finanzielle Sicherheit eine abgesicherte Investition ist.

Artikel X.3: Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels:

bedeutet **Tätigkeiten, die in Ausübung staatlicher Autorität ausgeführt werden**, Tätigkeiten, die weder auf geschäftlicher Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden.

bedeutet **Reparatur- und Wartungsdienst für Luftfahrzeuge** diejenigen Tätigkeiten, die an einem Luftfahrzeug oder an einem Teil davon unternommen werden, während es außer Betrieb ist, und die sogenannte Vorflugwartung gehört nicht dazu.

bedeutet **Flughafenbetriebsleistungen** den Betrieb und/oder die Verwaltung der Flughafen-Infrastruktur einschließlich Terminals, Start- und Landebahnen, Rollbahnen und Vorfeldflächen, Parkplätzen und flughafeninterner Transportsysteme auf der Grundlage von Gebühren oder Verträgen.

Zur Verdeutlichung: Flughafenbetriebsleistungen beinhalten nicht das Eigentum von Flughäfen oder Flughafengrundstücken oder diesbezügliche Investitionen oder von Vorständen ausgeführte Funktionen.

Flughafenbetriebsleistungen schließen keine Flugsicherungsdienste ein.

bedeutet **Pfändung** die Beschlagnahme des Eigentums einer Streitpartei zur Sicherung oder zur Sicherstellung der Erfüllung eines Schiedsspruchs.

bedeutet **Dienstleistungen, die mit Computerreservierungssystemen erbracht werden**, von Computersystemen gelieferte Dienstleistungen, die Informationen über Flugpläne, Verfügbarkeit, Flugtarife und Tarifregeln von Fluggesellschaften enthalten, und über die Reservierungen vorgenommen oder Flugtickets ausgestellt werden können.

bedeutet **vertrauliche oder geschützte Informationen**:

- (a) vertrauliche Geschäftsinformationen; oder
- (b) Informationen, die davor geschützt sind, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden, und zwar im Falle von Informationen des Beklagten nach dem Recht des Beklagten, und im Falle anderer Informationen nach allen Gesetzen oder Vorschriften, die vom Gericht als auf die Offenlegung dieser Informationen anwendbar festgelegt wurden.

bedeutet **abgesicherte Investition** bezüglich einer Vertragspartei eine Investition:

- (a) in ihrem Territorium;

- (b) die in Übereinstimmung mit zu dem betreffenden Zeitpunkt geltendem Recht erfolgt;
- (c) die sich direkt oder indirekt im Eigentum eines Investors der anderen Vertragspartei befindet oder von ihm beherrscht wird; und
- (d) die am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags besteht, sowie Investitionen, die danach getätigt oder erworben werden.

bedeutet **Streitpartei** entweder den Investor, der Verfahren gemäß Abschnitt 6 einleitet, oder den Beklagten. Für die Zwecke von Abschnitt 6 und unbeschadet des Artikels x-13 (Rechtsübergang) schließt ein Investor keine Vertragspartei mit ein.

bedeutet **Streitparteien** sowohl den Investor als auch den Beklagten.

bedeutet **gerichtlich untersagen** eine Anordnung, eine Handlung zu verbieten oder einzuschränken.

bedeutet **Unternehmen** eine ordnungsgemäß konstituierte oder anderweitig nach geltendem Recht organisierte juristische Person, unabhängig davon, ob sie nach Gewinn strebt oder anderweitig orientiert ist, und ob sie sich in privatem Eigentum oder unter privater Beherrschung oder in staatlichem Eigentum oder unter staatlicher Beherrschung befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, Treuhandfonds, Personengesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen, Einzelunternehmen oder Vereinigungen und Filialen oder Vertretungen solcher juristischen Personen.

bedeutet **Bodenverkehrsdienste** die Erbringung der folgenden Dienstleistungen auf der Grundlage von Gebühren oder Verträgen: administrative Abfertigung am Boden und Überwachung, einschließlich Beladungsaufsicht und Kommunikation; Fluggastabfertigung; Gepäckabfertigung; Fracht- und Postabfertigung; Vorfelddienste und Flugzeugservice; Betankungsdienste; Flugzeugwartung, Flugbetriebs- und Besatzungsdienste; Landverkehr; und Bordverpflegungsdienste. Zu den Bodenverkehrsdiensten gehören nicht die Sicherheitsdienste und der Betrieb bzw. die Verwaltung zentralisierter Flughafeninfrastrukturen wie Gepäckförderanlagen, Enteisungseinrichtungen, Kraftstoffverteilungssysteme und flughafeninterne Transportsysteme.

bedeutet **ICSID** das mit der ICSID-Konvention eingerichtete Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (International Centre for Settlement of Investment Disputes).

bedeutet ICSID-Zusatzinrichtungsregeln die Regeln für die Zusatzinrichtung zur Durchführung von Verfahren durch das Sekretariat des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (*Rules Governing the Additional Facility for the Administration of Proceedings by the Secretariat of the International Centre for Settlement of Investment Disputes*).

bedeutet **ICSID-Konvention** die am 18. März 1965 in Washington unterzeichnete Konvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (*Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States*).

[Überarbeitungshinweis: Die Verhandlungspartner sind der Auffassung, dass diese Bezugnahme die Änderungen der Konvention mit einschließt]

[Überarbeitungshinweis: Die Vertragsparteien sollten die Übereinstimmung mit anderen Bezugnahmen auf internationale Vereinbarungen prüfen]

bedeutet **Rechte des geistigen Eigentums** Urheberrechte und verwandte Rechte, Markenrechte, Rechte an geographischen Angaben, Rechte an gewerblichen Mustern, Patentrechte, Rechte an Layout-Designs für integrierte Schaltkreise, Rechte bezüglich des Schutzes nicht offengelegter Informationen und Sortenschutzrechte; und, sofern solche Rechte nach inländischem Recht vorgesehen sind, Gebrauchsmusterrechte. Der Gemeinsame Ausschuss kann durch Beschluss andere Kategorien geistigen Eigentums in diese Definition aufnehmen.

bedeutet **Investition**:

Jede Art von Vermögenswerten, die ein Investor direkt oder indirekt besitzt oder beherrscht, und die die Eigenschaften einer Investition besitzt; dazu gehören eine bestimmte Laufzeit und andere Merkmale, wie der Einsatz von Kapital oder anderen Mitteln, die Erwartung von Erträgen oder Gewinnen oder die Übernahme von Risiken. Investitionen können folgende Formen haben:

- (a) ein Unternehmen;

- (b) Anteile, Aktien und andere Formen der Eigenkapitalbeteiligung an einem Unternehmen;
- (c) Anleihen, Schuldverschreibungen und sonstige Schuldtitel eines Unternehmens;
- (d) ein an ein Unternehmen vergebener Kredit;
- (e) jegliche andere Art von Beteiligung an einem Unternehmen;
- (f) einen Nutzen, der sich ergibt aus:
 - (i) einer gemäß inländischem Recht oder im Rahmen eines Vertrags vergebenen Konzession, einschließlich zur Suche, Kultivierung, Gewinnung oder Ausbeutung natürlicher Ressourcen,
 - (ii) einem Vertrag über schlüsselfertige Lieferung, Bauauftrag, Produktionsauftrag oder Vertrag über die Aufteilung von Einnahmen, oder
 - (iii) sonstigen ähnlichen Verträgen;
- (g) Rechte des geistigen Eigentums;
- (h) jegliches sonstige bewegliche Vermögen, ob materiell oder immateriell, oder unbewegliches Vermögen und damit zusammenhängende Rechte;
- (i) Ansprüche auf Geld oder Ansprüche auf Erfüllung im Rahmen eines Vertrags;

Zur Verdeutlichung: Ansprüche auf Geld beinhaltet keine Ansprüche auf Geld, die sich ausschließlich aus Handelsverträgen für den Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen durch eine natürliche Person oder ein Unternehmen in dem Territorium einer Vertragspartei an eine natürliche Person oder ein Unternehmen in dem Territorium der anderen Vertragspartei, aus der inländischen Finanzierung solcher Verträge oder aus damit zusammenhängenden Anordnungen, Urteilen oder Schiedssprüchen ergeben.

Erträge, die investiert werden, werden als Investitionen behandelt. Durch eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte investiert oder reinvestiert werden, wird ihre Einstufung als Investition nicht berührt.

bedeutet **Investor** eine Vertragspartei, eine natürliche Person oder ein Unternehmen einer Vertragspartei außer einer Filiale oder einer Vertretung, die im Territorium der anderen Vertragspartei eine Investition tätigen möchte, tätig oder getätigt hat.

Für die Zwecke dieser Definition ist ein ‚Unternehmen einer Vertragspartei‘:

- (a) ein Unternehmen, das nach dem Recht dieser Vertragspartei konstituiert oder organisiert ist und in dem Territorium dieser Vertragspartei wesentliche geschäftliche Aktivitäten hat; oder
- (b) ein Unternehmen, das nach dem Recht dieser Vertragspartei konstituiert oder organisiert ist und sich direkt oder indirekt im Eigentum einer natürlichen Person dieser Vertragspartei oder eines unter a) erwähnten Unternehmens befindet oder direkt oder indirekt von einer solchen natürlichen Person oder einem solchen Unternehmen beherrscht wird.

bedeutet **lokal ansässiges Unternehmen** eine juristische Person, die die Nationalität des Beklagten hat und sich direkt oder indirekt im Eigentum eines Investors der anderen Vertragspartei befindet oder direkt oder indirekt von ihm beherrscht wird.

schließt **Maßnahme** Gesetze, Verordnungen, Regeln, Verfahren, Beschlüsse, Verwaltungsvorschriften, Anforderungen, Praktiken oder andere Formen von Maßnahmen einer Vertragspartei ein.

bedeutet **natürliche Person**:

- (a) im Falle Kanadas eine natürliche Person, die kanadischer Staatsbürger oder permanent in Kanada ansässig ist, und

(b) im Falle der EU eine natürliche Person, die gemäß der jeweiligen Gesetzgebung die Nationalität eines Mitgliedstaates der EU besitzt, und bei Lettland auch eine natürliche Person, die permanent in der Republik Lettland ansässig ist, und die zwar kein Staatsbürger der Republik Lettland oder eines anderen Staates ist, aber nach dem Recht und den Vorschriften der Republik Lettland Anspruch darauf hat, einen Pass für Nichtstaatsangehörige zu erhalten.

Eine natürliche Person, die kanadischer Staatsbürger ist und die Nationalität eines Mitgliedstaates der EU besitzt, gilt ausschließlich als natürliche Person der Vertragspartei ihrer vorherrschenden und effektiven Nationalität.

Eine natürliche Person, die die Nationalität eines Mitgliedstaates der EU besitzt oder kanadischer Staatsbürger ist und gleichzeitig permanenter Ansässiger der anderen Vertragspartei ist, gilt ausschließlich als natürliche Person der Vertragspartei ihrer Nationalität bzw. Staatsbürgerschaft.

bedeutet **New Yorker Übereinkommen** das am 10. Juni 1958 in New York unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

[Überarbeitungshinweis: Die Verhandlungspartner sind der Auffassung, dass diese Bezugnahme die Änderungen der Konvention mit einschließt]

[Überarbeitungshinweis: Die Vertragsparteien sollten die Übereinstimmung mit anderen Bezugnahmen auf internationale Vereinbarungen prüfen]

bedeutet **Nicht-Streitpartei** entweder Kanada, wenn die Europäische Union oder ein Mitgliedstaat der Beklagte ist, oder die Europäische Union, wenn Kanada der Beklagte ist.

bedeutet **Beklagter** entweder Kanada oder, im Falle der Europäischen Union, entweder den Mitgliedstaat oder die Europäische Union gemäß Artikel x-20 (Festlegung des Beklagten für Streitfälle mit der Europäischen Union oder ihren Mitgliedstaaten).

bedeutet **Erträge** alle Beträge, die von einer Investition oder Reinvestition erbracht werden, einschließlich Gewinnen, Lizenzgebühren und Zinsen oder sonstiger Gebühren oder Zahlungen in Sachleistungen.

bedeutet **Verkauf und Vermarktung von Lufttransportdienstleistungen** Gelegenheiten für die betreffende Fluggesellschaft, ihre Lufttransportdienstleistungen, einschließlich aller Vermarktungsaspekte wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb, frei zu verkaufen und zu vermarkten. Zu diesen Aktivitäten gehören nicht die Preisgestaltung für Lufttransportdienstleistungen oder die anzuwendenden Konditionen.

bedeutet **Tribunal** ein gemäß Artikel x-22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) oder x-41 (Konsolidierung) eingerichtetes Schiedsgericht.

bedeutet **UNCITRAL-Schiedsordnung** die Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht.

bedeutet **UNCITRAL-Transparenzregeln** die UNCITRAL-Regeln zur Transparenz von abkommensbasierten Schiedsverfahren zwischen Investoren und Gaststaaten (*UNCITRAL Rules on Transparency in Treaty-based Investor-State Arbitration*).

Abschnitt 2: Erstellung von Investitionen**Artikel X.4: Marktzugang**

1. Keine der Vertragsparteien darf hinsichtlich des Marktzugangs durch eine Einrichtung eines Investors einer Vertragspartei auf ihrem gesamten Territorium oder auf dem Territorium einer nationalen, provinziellen, territorialen, regionalen oder lokalen Regierungsebene Maßnahmen ergreifen oder beibehalten, mit denen:

(a) Folgendes eingeschränkt wird:

(i) die Anzahl von Unternehmen, die eine spezifische wirtschaftliche Aktivität ausführen können, weder in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Lieferanten mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung;

(ii) der Gesamtwert von Transaktionen oder Vermögenswerten in der Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung;

(iii) die Gesamtzahl von Geschäften oder die Gesamtproduktionsmenge durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung;¹⁷

(iv) die Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für die ausländische Beteiligung oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen;

(v) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Sektor beschäftigt sein dürfen, oder die ein Unternehmen beschäftigen kann, und die für die Durchführung der wirtschaftlichen Aktivität notwendig und direkt damit verbunden sind, in der Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung.

(b) bestimmte Arten von juristischen Personen oder Gemeinschaftsunternehmen, durch die ein Unternehmen eine wirtschaftliche Aktivität ausführen kann, eingeschränkt oder vorgeschrieben werden.

2. Zur Verdeutlichung: Folgendes ist mit Absatz 1 dieses Artikels vereinbar;

(a) Maßnahmen in Bezug auf Bauordnungs- und Planungsbestimmungen, die die Entwicklung oder die Nutzung von Grundstücken betreffen, oder sonstige analoge Maßnahmen.

(b) Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs die Trennung des Eigentums der Infrastruktur von dem Eigentum der über diese Infrastruktur gelieferten Güter und Dienstleistungen erforderlich machen, beispielsweise in den Bereichen Energie, Transport und Telekommunikation.

(c) Maßnahmen, mit denen die Konzentration des Eigentums zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs eingeschränkt wird.

(d) Maßnahmen, mit denen die Erhaltung und der Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, einschließlich der Begrenzung der Verfügbarkeit, der Anzahl und des Umfangs der gewährten Konzessionen und der Verhängung von Moratorien oder Verboten.

(e) Maßnahmen, mit denen die Anzahl von Genehmigungen aufgrund technischer oder physischer Zwänge begrenzt wird, beispielsweise Telekommunikationsspektrum und Frequenzen.

(f) Maßnahmen, mit denen vorgeschrieben wird, dass ein bestimmter Prozentsatz von Anteilseignern, Eigentümern, Gesellschaftern oder Direktoren eines Unternehmens qualifiziert ist oder einen bestimmten Beruf ausübt, wie beispielsweise Rechtsanwälte oder Rechnungsprüfer.

¹⁷ Die Unterabsätze 1(a) (i), (ii) und (iii) erstrecken sich nicht auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Produktion landwirtschaftlicher Produkte zu begrenzen.

Artikel X.5: Leistungsanforderungen

1. Keine der Vertragsparteien kann im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Erwerb, der Erweiterung, der Verwaltung, der Führung oder dem Betrieb aller Investitionen in ihrem Territorium eine der nachstehenden Anforderungen auferlegen oder durchsetzen oder eine der nachstehenden Verpflichtungen oder Zusicherungen durchsetzen:

(a) ein bestimmtes Maß oder einen bestimmten Prozentsatz von Gütern oder Dienstleistungen zu exportieren;

(b) ein bestimmtes Maß oder einen bestimmten Prozentsatz von inländischem Inhalt zu erreichen;

(c) eine Präferenz für in ihrem Territorium hergestellte Güter oder erbrachte Dienstleistungen zu erwerben, zu nutzen oder zu gewähren, oder Güter oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Territorium zu erwerben;

(d) in irgendeiner Art und Weise das Volumen oder den Wert von Importen an das Volumen oder den Wert von Exporten oder den Betrag von Fremdwährungszuflüssen in Verbindung mit der betreffenden Investition zu koppeln;

(e) den Absatz der von der betreffenden Investition produzierten Güter oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Territorium einzuschränken, indem sie diesen Absatz in irgendeiner Art und Weise an das Volumen oder den Wert ihrer Exporte oder Fremdwährungseinnahmen koppelt;

(f) Technologie, Produktionsprozesse oder andere firmeneigene Kenntnisse an natürliche Personen oder Unternehmen in ihrem Territorium zu übertragen; oder

(g) von der Investition produzierte Güter oder erbrachte Dienstleistungen ausschließlich aus dem Territorium der Vertragspartei in einen bestimmten regionalen Markt oder in den Weltmarkt zu liefern.

2. Keine der Vertragsparteien kann eine der nachstehenden Anforderungen zur Bedingung machen für die Entgegennahme oder fortgesetzte Entgegennahme eines Vorteils im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Erwerb, der Erweiterung, der Verwaltung, der Führung oder dem Betrieb aller Investitionen in ihrem Territorium:

(a) ein bestimmtes Maß oder einen bestimmten Prozentsatz von inländischem Inhalt zu erreichen;

(b) eine Präferenz für in ihrem Territorium hergestellte Güter zu erwerben, zu nutzen oder zu gewähren, oder Güter bei Herstellern in ihrem Territorium zu erwerben;

(c) in irgendeiner Art und Weise das Volumen oder den Wert von Importen an das Volumen oder den Wert von Exporten oder den Betrag von Fremdwährungszuflüssen in Verbindung mit der betreffenden Investition zu koppeln; oder

(d) den Absatz der von der betreffenden Investition produzierten Güter oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Territorium einzuschränken, indem sie diesen Absatz in irgendeiner Art und Weise an das Volumen oder den Wert ihrer Exporte oder Fremdwährungseinnahmen koppelt.

3. (a) Absatz 2 ist nicht so auszulegen, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, für die Entgegennahme oder fortgesetzte Entgegennahme eines Vorteils im Zusammenhang mit einer Investition in ihrem Territorium zur Bedingung machen, dass eine Anforderung, in ihrem Territorium zu produzieren, Dienstleistungen zu erbringen, Arbeitskräfte zu schulen oder zu beschäftigen, spezielle Einrichtungen zu bauen oder zu erweitern oder Forschung und Entwicklung zu betreiben, erfüllt wird.

(b) Unterabsatz 1(f) gilt nicht, wenn ein Gericht, ein Verwaltungsgericht oder eine Wettbewerbsbehörde die Anforderung auferlegt oder die Verpflichtung oder Zusicherung durchsetzt, um eine Verletzung von Wettbewerbsgesetzen zu beheben.

4. Die Bestimmungen:

(a) der Unterabsätze 1(a), (b) und (c) und 2(a) und (b) gelten nicht für Qualifikationsanforderungen für Güter oder Dienstleistungen bezüglich der Teilnahme an Exportförderungs- und Auslandshilfeprogrammen;

(b) dieses Artikels gelten nicht für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen durch eine Vertragspartei, wenn sie für Regierungszwecke und nicht zum kommerziellen Wiederverkauf oder zur Verwendung in der Lieferung von Gütern und Dienstleistungen zum kommerziellen Verkauf vorgesehen sind, unabhängig davon, ob es sich bei dieser Beschaffung um eine „betroffene Beschaffung“ im Sinne des Artikels II von (Kapitel XX – Öffentliche Beschaffung) handelt oder nicht.

(c) Zur Verdeutlichung: Die Unterabsätze 2(a) und (b) gelten nicht für Anforderungen, die von einer importierenden Vertragspartei hinsichtlich des für die Inanspruchnahme von Präferenzzöllen oder Präferenzquoten erforderlichen Inhalts von Gütern auferlegt werden.

5. Die WTO-Verpflichtungen einer Vertragspartei werden von diesem Artikel nicht berührt.

Abschnitt 3: Nichtdiskriminierende Behandlung

Artikel X.6: Inländerbehandlung

1. Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und den abgesicherten Investitionen bezüglich der Erstellung, des Erwerbs, der Erweiterung, der Führung, des Betriebs, der Verwaltung, der Aufrechterhaltung, der Nutzung und des Verkaufs oder der Veräußerung der Investitionen dieser Investoren in ihrem Territorium eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in gleichartigen Situationen ihren eigenen Investoren und deren Investitionen gewährt.

2. Die von einer Vertragspartei nach Absatz 1 gewährte Behandlung bedeutet bezüglich einer nicht auf Bundesebene befindlichen Regierung in Kanada, bzw. bezüglich einer Regierung eines europäischen Mitgliedstaats oder in einem europäischen Mitgliedstaat, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die diese Regierung in gleichartigen Situationen den Investoren dieser Vertragspartei in ihrem Territorium und den Investitionen dieser Investoren gewährt.

Artikel X.7: Meistbegünstigung

1. Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und den abgesicherten Investitionen bezüglich der Erstellung, des Erwerbs, der Erweiterung, der Führung, des Betriebs, der Verwaltung, der Aufrechterhaltung, der Nutzung und des Verkaufs oder der Veräußerung der Investitionen dieser Investoren in ihrem Territorium eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in gleichartigen Situationen den Investoren eines Drittlandes und deren Investitionen gewährt.

2. Zur Verdeutlichung: Die von einer Vertragspartei nach Absatz 1 gewährte Behandlung bedeutet bezüglich einer nicht auf Bundesebene befindlichen Regierung in Kanada, bzw. bezüglich einer Regierung eines europäischen Mitgliedstaats oder in einem europäischen Mitgliedstaat, die Behandlung, die diese Regierung in gleichartigen Situationen den Investoren eines Drittlandes in ihrem Territorium und den Investitionen dieser Investoren gewährt.

3. Absatz 1 gilt nicht für die von einer Vertragspartei gewährte Behandlung, die die Anerkennung vorsieht, einschließlich der Anerkennung durch Vereinbarungen oder Abkommen mit Dritten, mit denen die Akkreditierung von Dienstleistungen und Dienstleistern im Bereich Test und Analyse oder Dienstleistungen und Dienstleistern im Bereich Reparatur und Wartung anerkannt wird, sowie die Zertifizierung der Qualifikationen oder der Ergebnisse oder der Arbeit dieser akkreditierten Dienstleistungen und Dienstleister.

4. Zur Verdeutlichung: Die in Absatz 1 und 2 erwähnte „Behandlung“ schließt keine Verfahren zur Beilegung von Streitfällen zwischen Investoren und dem Staat ein, wie sie in anderen internationalen Investitionsabkommen und anderen Handelsabkommen vorgesehen sind. Wesentliche Verpflichtungen in anderen internationalen Investitionsabkommen und sonstigen Handelsvereinbarungen stellen als solche keine „Behandlung“ dar und können folglich keine Verletzung dieses Artikels hervorrufen, wenn nicht eine Vertragspartei Maßnahmen gemäß diesen Verpflichtungen ergriffen hat.

Artikel X.8: Geschäftsführung und Vorstände

Keine der Vertragsparteien darf verlangen, dass ein Unternehmen dieser Vertragspartei, bei dem es sich um eine abgesicherte Investition handelt, natürliche Personen einer bestimmten Nationalität zu Positionen in der Geschäftsführung oder im Vorstand ernennt.

Abschnitt 4: Investitionsschutz

Artikel X.9: Behandlung von Investoren und abgesicherten Investitionen

1. Jede Vertragspartei gewährt in ihrem Territorium abgesicherten Investitionen der anderen Vertragspartei und den Investoren bezüglich ihrer abgesicherten Investitionen faire und gerechte Behandlung und vollständigen Schutz und vollständige Sicherheit in Übereinstimmung mit Absatz 2 bis 6.
2. Eine Vertragspartei verletzt die Verpflichtung der in Absatz 1 erwähnten fairen und gerechten Behandlung, wenn eine Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen Folgendes darstellt:
 - (a) Rechtsverweigerung in Straf-, Zivil oder Verwaltungsverfahren;
 - (b) wesentliche Verletzung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens, einschließlich einer wesentlichen Verletzung der Transparenz, in Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
 - (c) offensichtliche Willkür;
 - (d) gezielte Diskriminierung aus offensichtlich ungerechtfertigten Gründen wie Geschlecht, Rasse oder Religion;
 - (e) missbräuchliche Behandlung von Investoren, wie beispielsweise Zwang, Nötigung oder Schikanie; oder
 - (f) Eine Verletzung weiterer Elemente der von den Vertragsparteien gemäß Absatz 3 dieses Artikels übernommenen Verpflichtung zu einer fairen und gerechten Behandlung.
3. Die Vertragsparteien müssen regelmäßig oder auf Wunsch einer Vertragspartei den Inhalt der Verpflichtung, faire und gerechte Behandlung zu bieten, überprüfen. Der Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen kann diesbezügliche Empfehlungen erarbeiten und sie dem Handelsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
4. Bei der Anwendung der oben genannten Verpflichtung zu einer fairen und gerechten Behandlung kann ein Tribunal berücksichtigen, ob eine Vertragspartei einem Investor eine spezielle Zusicherung gegeben hat, um eine abgesicherte Investition anzuregen, und somit eine berechtigte Erwartung geschaffen hat, auf die sich der Investor bei der Entscheidung zur Tötung oder Aufrechterhaltung der abgesicherten Investition verlassen hat, die aber von der Vertragspartei danach enttäuscht wurde.
5. Zur Verdeutlichung: ‚Vollständiger Schutz und vollständige Sicherheit‘ bezieht sich auf die Verpflichtungen der Vertragspartei im Hinblick auf die physische Sicherheit von Investoren und abgesicherten Investitionen.
6. Zur Verdeutlichung: Eine Verletzung einer anderen Bestimmung dieses Abkommens oder eines separaten internationalen Abkommens bedeutet nicht, dass eine Verletzung dieses Artikels vorliegt.

Artikel X.10: Schadenersatz für Verluste

Ungeachtet Absatz 5(b) von Artikel X.14 (Vorbehalte und Ausnahmen) muss jede Vertragspartei den Investoren der anderen Vertragspartei, bei deren abgesicherten Investitionen Verluste durch bewaffnete Konflikte, innere Unruhen, Ausnahmezustand oder Naturkatastrophen in ihrem Territorium entstehen, eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren eines Drittlandes gewährt, je nachdem, welche Behandlung für den betroffenen Investor hinsichtlich Rückgabe, Entschädigung, Schadenersatz oder eines anderen Ausgleichs günstiger ist.

Artikel X.11: Enteignung

1. Keine der Vertragsparteien darf eine abgesicherte Investition entweder direkt oder indirekt durch Maßnahmen, die einen der Nationalisierung oder Enteignung gleichwertigen Effekt haben (nachstehend als „Enteignung“ bezeichnet), nationalisieren oder enteignen, außer:

- (a) für öffentliche Zwecke;
- (b) nach einem ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren;
- (c) in nicht diskriminierender Weise; und
- (d) gegen Zahlung eines unverzüglichen, angemessenen und effektiven Schadenersatzes.

Zur Verdeutlichung: Dieser Absatz ist in Übereinstimmung mit Anhang X.11 über die Klarstellung von Enteignung zu interpretieren.

2. Dieser Schadenersatz muss sich auf den fairen Marktwert der Investition zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor der Enteignung oder vor dem Bekanntwerden der bevorstehenden Enteignung belaufen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Die Bewertungskriterien müssen den Fortführungswert, den Buchwert einschließlich des erklärten Steuerwerts des Sachvermögens und gegebenenfalls andere Kriterien zur Festlegung des fairen Marktwerts enthalten.

3. Der Schadenersatz muss auch Zinsen zu einem marktüblichen Zinssatz ab dem Datum der Enteignung bis zu dem Datum der Zahlung enthalten und muss, um für den Investor effektiv zu sein, unverzüglich gezahlt und in das von dem Investor benannte Land übertragbar gemacht werden, und zwar in der Währung des Landes der Staatsangehörigkeit des Investors oder in einer frei konvertiblen, von dem Investor akzeptierten Währung.

4. Der betroffene Investor hat nach dem Recht der enteignenden Vertragspartei einen Anspruch auf die sofortige Überprüfung seiner Forderung und der Bewertung seiner Investition in Übereinstimmung mit den in diesem Artikel beschriebenen Prinzipien durch eine Justizbehörde oder eine andere unabhängige Behörde dieser Vertragspartei.

5. Dieser Artikel gilt nicht für die Ausgabe von Zwangslizenzen für Rechte des geistigen Eigentums, soweit eine solche Ausgabe mit dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C der WTO-Übereinkommen („TRIPS-Übereinkommen“) vereinbar ist.

6. Zur Verdeutlichung: Der Widerruf, die Begrenzung oder die Schaffung von Rechten des geistigen Eigentums stellen, soweit diese Maßnahmen mit Kapitel X (Geistiges Eigentum) dieses Abkommens vereinbar sind, keine Enteignung dar. Darüber hinaus bedeutet eine Feststellung, dass diese Handlungen nicht mit dem TRIPS-Übereinkommen oder Kapitel X (Geistiges Eigentum) dieses Abkommens vereinbar sind, nicht, dass eine Enteignung stattgefunden hat.

Artikel X.12: Transferleistungen

1. Jede Vertragspartei muss erlauben, dass alle Transferleistungen bezüglich abgesicherter Investitionen ohne Einschränkung oder Verzögerung in frei konvertibler Währung erfolgen können. Zu solchen Transferleistungen gehören:

- (a) Kapitalzuführungen wie beispielsweise Haupt- und Zusatzmittel zur Aufrechterhaltung, Entwicklung oder Vergrößerung der Investition;
- (b) Gewinne, Dividenden, Zinsen, Veräußerungsgewinne, Lizenzgebühren, Verwaltungsgebühren, Gebühren für technische Unterstützung und andere Gebühren oder andere Formen von Erträgen oder Beträgen, die sich aus der abgesicherten Investition ergeben;
- (c) Erlöse aus dem Verkauf oder der Liquidation der abgesicherten Investition oder eines Teils davon;

(d) Zahlungen im Rahmen von Verträgen, die von dem Investor oder der abgesicherten Investition abgeschlossen wurden, einschließlich Zahlungen, die gemäß einem Kreditvertrag erfolgen;

(e) Zahlungen gemäß Artikel X.10 (Schadenersatz für Verluste) und X.11 (Enteignung);

(f) Einkünfte und andere Bezahlungen ausländischen Personals und ausländischer Arbeit im Zusammenhang mit Investitionen;

(g) Schadenersatzleistungen aufgrund von Schiedssprüchen eines Tribunals gemäß Abschnitt 6 (Beilegung von Streitfällen zwischen Investoren und dem Staat).

2. Die Transferleistungen sind zu dem am Tag des Transfers geltenden Marktwechselkurs vorzunehmen.

3. Keine der Vertragsparteien kann von ihren Investoren verlangen, dass sie Erträge, Einkünfte, Gewinne oder sonstige Beträge, die sich aus den Investitionen im Territorium der anderen Vertragspartei ergeben oder ihnen zuzurechnen sind, überweisen, oder ihre Investoren mit Strafen belegen, wenn sie die Überweisung unterlassen.

4. Ungeachtet Absatz 1, 2 oder 3 ist dieser Artikel nicht so auszulegen, dass eine Vertragspartei an der gerechten und nichtdiskriminierenden und nicht in einer Art und Weise, die eine versteckte Transferbeschränkung darstellen würde, erfolgenden Anwendung ihrer die nachstehend genannten Bereiche betreffenden Gesetze gehindert wird:

- (a) Konkurs, Insolvenz oder der Schutz der Rechte von Gläubigern;
- (b) Ausgabe, Handel oder Geschäfte von bzw. mit Wertpapieren;
- (c) Straftaten oder strafbare Handlungen;
- (d) Finanzberichterstattung über oder Dokumentation von Transfers, falls zur Unterstützung der Durchsetzung von Gesetzen oder der Finanzaufsichtsbehörden erforderlich;
- (e) Gewährleistung der Erfüllung von Urteilen in Schiedsverfahren.

Artikel X.13: Rechtsübergang

Wenn eine Vertragspartei oder eine Stelle davon eine Zahlung im Rahmen einer Entschädigung, einer Garantie oder eines von ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrags bezüglich einer von einem ihrer Investoren in dem Territorium der anderen Vertragspartei getätigten Investition leistet, so erkennt die andere Vertragspartei an, dass die Vertragspartei oder ihre Stelle bezüglich der Investition in allen Fällen Anspruch auf dieselben Rechte hat wie der Investor. Diese Rechte können von der Vertragspartei oder ihrer Stelle oder, falls die Vertragspartei oder ihre Stelle dies erlauben, von dem Investor ausgeübt werden.

Abschnitt 5: Vorbehalte und Ausnahmen

Artikel X.14: Vorbehalte und Ausnahmen

1. Die Artikel X.4 (Marktzugang), X.5 (Leistungsanforderungen), X.6 (Inländerbehandlung), X.7 (Meistbegünstigung) und X.8 (Geschäftsführung und Vorstände) gelten nicht für:

(a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die von einer Vertragspartei beibehalten werden auf der Ebene:

- (i) der Europäischen Union, wie in ihrem Zusatzdokument zu Anhang I beschrieben;
- (ii) einer nationalen Regierung, wie von dieser Vertragspartei in ihrem Zusatzdokument zu Anhang I beschrieben;
- (iii) einer provinziellen, territorialen oder regionalen Regierung, wie von dieser Vertragspartei in ihrem Zusatzdokument zu Anhang I beschrieben; oder
- (iv) einer lokalen Regierung.

(b) die Fortführung oder sofortige Erneuerung nichtkonformer, in Unterabsatz (a) erwähnter Maßnahmen; oder

(c) Änderungen nichtkonformer, in Unterabsatz (a) erwähnter Maßnahmen, soweit diese Änderungen nicht die Konformität der Maßnahmen mit den Artikeln X.4 (Marktzugang), X.5 (Leistungsanforderungen), X.6 (Inländerbehandlung), X.7 (Meistbegünstigung) und X.8 (Geschäftsführung und Vorstände), wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, verringern.

2. Die Artikel X.4 (Marktzugang), X.5 (Leistungsanforderungen), X.6 (Inländerbehandlung), X.7 (Meistbegünstigung) und X.8 (Geschäftsführung und Vorstände) gelten nicht für Maßnahmen, die eine Vertragspartei ergreift oder beibehält bezüglich Sektoren, Teilsektoren oder Aktivitäten, wie in ihrem Zusatzdokument zu Anhang II beschrieben.

3. Unbeschadet des Artikels X.9 (Behandlung von Investoren und abgesicherten Investitionen) und des Artikels X.11 [Enteignung] darf keine der Vertragsparteien nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens eine von ihrem Zusatzdokument zu Anhang II abgedeckte Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen ergreifen, die es direkt oder indirekt erforderlich macht, dass ein Investor der anderen Vertragspartei aus Nationalitätsgründen eine im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen bestehende Investition verkauft oder anderweitig veräußert.

4. In Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums kann eine Vertragspartei von Artikel X.6 (Inländerbehandlung), Artikel X.7 (Meistbegünstigung) und Unterabsatz 1(f) von Artikel X.8 (Leistungsanforderungen) abweichen, sofern dies nach dem TRIPS-Übereinkommen, einschließlich etwaiger für beide Vertragsparteien in Kraft befindlicher Änderungen des TRIPS-Übereinkommens und gemäß Artikel IX des WTO-Übereinkommens verabschiedeter Verzichtserklärungen bezüglich des TRIPS-Übereinkommens, erlaubt ist.

5. Artikel X.4 (Marktzugang), die Artikel X.6 (Inländerbehandlung), X.7 (Meistbegünstigung) und X.8 (Geschäftsführung und Vorstände) gelten nicht für:

(a) die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen durch eine Vertragspartei, wenn sie für Regierungszwecke und nicht zum kommerziellen Wiederverkauf oder zur Verwendung in der Lieferung von Gütern und Dienstleistungen zum kommerziellen Verkauf vorgesehen sind, unabhängig davon, ob es sich bei dieser Beschaffung um eine „betroffene Beschaffung“ im Sinne von Artikel II von (Kapitel XX – Öffentliche Beschaffung) handelt oder nicht; oder

(b) von einer Vertragspartei zur Verfügung gestellte Subventionen oder staatliche Unterstützung bezüglich des Handels mit Dienstleistungen.

Artikel X.15: Verweigerung von Vorteilen

1. Eine Vertragspartei kann einem Investor der anderen Vertragspartei, bei dem es sich um ein Unternehmen dieser Vertragspartei handelt, und den Investitionen dieses Investors die in diesem Kapitel behandelten Vorteile verweigern, wenn:

- (a) Investoren einer Nicht-Vertragspartei Eigentümer des Unternehmens sind oder es beherrschen; und
- (b) die verweigernde Vertragspartei bezüglich dieser Nicht-Vertragspartei Maßnahmen ergreift oder beibehält:
- (i) die mit der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit auf internationaler Ebene zusammenhängen; und
 - (ii) mit denen Transaktionen mit dem Unternehmen verboten werden oder die verletzt oder umgangen würden, wenn dem Unternehmen oder seinen Investitionen die in diesem Kapitel behandelten Vorteile gewährt würden.

Artikel X-16: Formvorschriften

Ungeachtet der Artikel X.6 (Inländerbehandlung) und X.7 (Meistbegünstigung) kann eine Vertragspartei bei einem Investor der anderen Vertragspartei oder bei seiner abgesicherten Investition ausschließlich zu Informations- oder Statistikzwecken Routineinformationen bezüglich dieser Investition anfordern, vorausgesetzt, diese Anforderung ist vernünftig und nicht übermäßig belastend. Die Vertragspartei muss alle vertraulichen oder geschützten Informationen vor einer Offenlegung schützen, die der Wettbewerbsposition des Investors oder der abgesicherten Investition schaden würde. Dieser Absatz ist nicht so auszulegen, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, anderweitig Informationen im Zusammenhang mit der gerechten und gutgläubigen Anwendung ihrer Gesetze zu erhalten oder offenzulegen.

Abschnitt 6: Beilegung von Streitfällen zwischen Investoren und dem Staat**Artikel X.17: Anwendungsbereich einer Forderung für ein Schiedsverfahren**

1. Unbeschadet der im Rahmen von Kapitel [XY](Beilegung von Streitfällen) bestehenden Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien kann ein Investor einer Vertragspartei eine Forderung zur Schlichtung gemäß diesem Abschnitt einreichen mit der Behauptung, der Beklagte habe eine Verpflichtung verletzt, die besteht im Rahmen von:

(a) Abschnitt 3 (Nichtdiskriminierende Behandlung) dieses Kapitels bezüglich der Erweiterung, der Führung, des Betriebs, der Verwaltung, der Aufrechterhaltung, der Nutzung und des Verkaufs oder der Veräußerung seiner abgesicherten Investition; oder

(b) Abschnitt 4 (Investitionsschutz) dieses Kapitels;

wenn der Investor geltend macht, infolge der angeblichen Verletzung einen Verlust oder Schaden erlitten zu haben.

2. Forderungen im Rahmen von Unterabsatz 1(a) bezüglich der Erweiterung einer abgesicherten Investition können nur eingereicht werden, soweit die Maßnahme sich auf den bestehenden Geschäftsbetrieb einer abgesicherten Investition bezieht und dem Investor in der Folge ein Verlust oder Schaden bezüglich der abgesicherten Investition entstanden ist.

3. Zur Verdeutlichung: Ein Investor kann eine Forderung nicht zur Schlichtung gemäß diesem Abschnitt einreichen, wenn die Investition unter betrügerischer Falschdarstellung, Verheimlichung, Korruption oder einem Verfahrensmisbrauch erfolgte.

4. Ein gemäß diesem Abschnitt gebildetes Tribunal darf über Forderungen, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Artikel liegen, nicht entscheiden.

Artikel X.18: Konsultationen

1. Streitfälle sollten, soweit möglich, gütlich beigelegt werden. Eine solche Beilegung kann jederzeit vereinbart werden, auch wenn die Schlichtung schon begonnen hat. Wenn die Streitparteien nicht einen längeren Zeitraum vereinbaren, sind innerhalb von 60 Tagen ab der Einreichung des Konsultationsersuchens gemäß Absatz 3 Konsultationen abzuhalten.

2. Wenn nicht die Streitparteien etwas anderes vereinbaren, ist der Ort der Konsultationen:

(a) Ottawa, wenn es sich bei den angefochtenen Maßnahmen um Maßnahmen Kanadas handelt;

(b) Brüssel, wenn eine Maßnahme der Europäischen Union zu den angefochtenen Maßnahmen gehört; oder

(c) die Hauptstadt des Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn es sich bei den angefochtenen Maßnahmen ausschließlich um Maßnahmen dieses Mitgliedstaates handelt.

3. Das von dem Investor bei der anderen Vertragspartei eingereichte Konsultationsersuchen muss enthalten:

(a) die folgenden Informationen:

(i) Name und Anschrift des Investors und, falls dieses Ersuchen für ein lokal ansässiges Unternehmen eingereicht wird, Name, Anschrift und eingetragener Sitz des lokal ansässigen Unternehmens;

(ii) falls es mehr als einen Investor gibt, Name und Anschrift jedes Investors, und falls es mehr als ein lokal ansässiges Unternehmen gibt, Name, Anschrift und eingetragener Sitz jedes lokal ansässigen Unternehmens;

(iii) die Bestimmungen dieses Abkommens, deren Verletzung behauptet wird;

(iv) die rechtliche und faktische Grundlage der Forderung, einschließlich der strittigen Maßnahmen; und

(v) die angestrebte Abhilfe und der geschätzte Betrag des geforderten Schadenersatzes; und

(b) Nachweis, dass der Investor ein Investor der anderen Vertragspartei und entweder Eigentümer der Investition ist oder sie beherrscht, gegebenenfalls einschließlich des lokal ansässigen Unternehmens, bezüglich dessen er ein Ersuchen eingereicht hat.

4. Die in Absatz 3 genannten Anforderungen für das Konsultationsersuchen sind so zu erfüllen, dass die Fähigkeit des Beklagten, sich effektiv an den Konsultationen zu beteiligen oder seine Verteidigung vorzubereiten, nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

5. Ein Konsultationsersuchen ist einzureichen innerhalb von:

(a) 3 Jahren ab dem Datum, an dem der Investor oder gegebenenfalls das lokal ansässige Unternehmen erstmals Kenntnis von der behaupteten Verletzung und Kenntnis davon, dass dem Investor oder gegebenenfalls dem lokal ansässigen Unternehmen hierdurch ein Verlust oder Schaden entstand, erhielt oder erhalten haben sollte; oder

(b) zwei Jahren, nachdem der Investor oder gegebenenfalls das lokal ansässige Unternehmen Forderungen oder Verfahren vor einem Tribunal oder Gericht nach dem Recht einer Vertragspartei ausgeschöpft oder zu verfolgen aufgehört hat, und in jedem Fall nicht später als 10 Jahre ab dem Datum, an dem der Investor oder gegebenenfalls das lokal ansässige Unternehmen erstmals Kenntnis von der behaupteten Verletzung und Kenntnis davon, dass dem Investor hierdurch ein Verlust oder Schaden entstand, erhielt oder erhalten haben sollte.

6. Wenn das Konsultationsersuchen eine behauptete Verletzung durch die Europäische Union oder einen Mitgliedstaat der Europäischen Union betrifft, ist es an die Europäische Union zu senden.

7. Wenn der Investor eine Forderung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Konsultationsersuchens gemäß Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) zur Behandlung in einem Schiedsverfahren eingereicht hat, wird angenommen, dass der Investor sein Konsultationsersuchen und etwaige Mitteilungen, in denen eine Festlegung des Beklagten verlangt wird, zurückgezogen hat, und er kann keine Forderung im Rahmen dieses Abschnitts einreichen. Dieser Zeitraum kann durch Vereinbarung zwischen den Streitparteien verlängert werden.

Artikel X.19: Schlichtung

1. Die Streitparteien können jederzeit auf die Schlichtung zurückgreifen.

2. Der Rückgriff auf die Schlichtung beeinträchtigt nicht die juristische Position oder die juristischen Rechte der Streitparteien im Rahmen dieses Kapitels und unterliegt den von den Streitparteien vereinbarten Regeln, gegebenenfalls einschließlich der gemäß Artikel X.42(3)(c) von dem Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen aufgestellten Regeln.

3. Der Schlichter wird durch Vereinbarung der Streitparteien ernannt. Diese Ernennung kann auch erfolgen, indem ein Schlichter aus der gemäß Artikel X.25 (Bildung des Tribunals) erstellten Aufstellung ernannt wird, oder indem der Generalsekretär des ICSID gebeten wird, einen Schlichter aus der gemäß Artikel X.25 (Bildung des Tribunals) erstellten Liste der Vorsitzenden zu ernennen.

4. Die Streitparteien müssen sich bemühen, innerhalb von 60 Tagen ab der Ernennung des Schlichters eine Lösung des Streitfalls zu erreichen.

5. Wenn die Streitparteien vereinbaren, auf die Schlichtung zurückzugreifen, finden die Artikel X.18(5) und X.18(7) ab dem Datum, an dem die Streitparteien vereinbart haben, auf die Schlichtung zurückzugreifen, und bis zu dem Datum, an dem eine der Streitparteien durch ein Schreiben an den Schlichter und die andere Streitpartei entscheidet, die Schlichtung zu beenden, keine Anwendung.

Artikel X.20: Festlegung des Beklagten bei Streitfällen mit der Europäischen Union oder ihren Mitgliedstaaten

1. Wenn der Streitfall nicht innerhalb von 90 Tagen ab der Einreichung des Konsultationsersuchens beigelegt werden kann, das Ersuchen eine behauptete Verletzung des Abkommens durch die Europäische Union oder einen Mitgliedstaat der Europäischen Union betrifft und der Investor die Absicht hat, ein Schiedsverfahren gemäß Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) einzuleiten, muss der Investor der Europäischen Union eine Mitteilung senden, in der eine Festlegung des Beklagten verlangt wird.
2. In der Mitteilung müssen die Maßnahmen angegeben sein, bezüglich welcher der Investor beabsichtigt, ein Schiedsverfahren einzuleiten.
3. Die Europäische Union wird, nachdem sie eine Festlegung vorgenommen hat, den Investor darüber informieren, ob die Europäische Union oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union der Beklagte sein soll.
4. Wenn der Investor nicht innerhalb von 50 Tagen ab der in Absatz 1 erwähnten Mitteilung über die Festlegung informiert wurde:
 - (a) so ist für den Fall, dass es sich bei den in der Mitteilung angegebenen Maßnahmen ausschließlich um Maßnahmen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union handelt, der Mitgliedstaat der Beklagte.
 - (b) so ist für den Fall, dass es sich bei den in der Mitteilung angegebenen Maßnahmen auch um Maßnahmen der Europäischen Union handelt, die Europäische Union der Beklagte.
5. Der Investor kann eine Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren auf der Grundlage der gemäß Absatz 3 erfolgten Festlegung, und wenn eine solche Festlegung nicht mitgeteilt wurde, auf der Grundlage der Anwendung von Absatz 4 einreichen.
6. Wenn gemäß Absatz 3 oder 4 entweder die Europäische Union oder der Mitgliedstaat der Beklagte ist, kann weder die Europäische Union noch der Mitgliedstaat die Unzulässigkeit der Forderung, die Unzuständigkeit des Tribunals geltend machen oder anderweitig der Forderung oder dem Schiedsspruch widersprechen mit der Begründung, dass der Beklagte nicht ordnungsgemäß nach Absatz 3 festgelegt oder durch Anwendung von Absatz 4 identifiziert worden sei.
7. Das Tribunal ist durch die Festlegung nach Absatz 3, und wenn eine solche Festlegung nicht mitgeteilt wurde, durch die Anwendung von Absatz 4 gebunden.

Artikel X.21: Verfahrensvorschriften und sonstige Vorschriften für die Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren

1. Ein Investor kann eine Forderung nur dann gemäß Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) zur Behandlung in einem Schiedsverfahren einreichen, wenn der Investor:
 - (a) dem Beklagten mit der Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren sein Einverständnis mit dem Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den in diesem Kapitel beschriebenen Verfahren übermittelt;
 - (b) den Ablauf von mindestens 180 Tagen ab der Einreichung des Konsultationsersuchens und gegebenenfalls den Ablauf von mindestens 90 Tagen ab der Einreichung der Mitteilung, in der eine Festlegung des Beklagten verlangt wird, zulässt;
 - (c) die Anforderungen der Mitteilung, in der eine Festlegung des Beklagten verlangt wird, erfüllt;
 - (d) die Anforderungen hinsichtlich des Konsultationsersuchens erfüllt;
 - (e) in seiner Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren nicht Maßnahmen angibt, die in seinem Konsultationsersuchen nicht angegeben waren;

(f) falls er eine Forderung angemeldet oder ein Verfahren eingeleitet hat, mit der bzw. dem vor einem Tribunal oder Gericht nach inländischem oder internationalem Recht ein Schadenersatz in Bezug auf Maßnahmen angestrebt wird, von denen behauptet wird, sie stellen eine in seiner Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren erwähnte Verletzung dar, eine Erklärung liefert, dass:

(i) ein endgültiger Schiedsspruch, ein endgültiges Urteil oder eine endgültige Entscheidung ergangen ist; oder

(ii) er derartige Forderungen oder Verfahren zurückgezogen hat;

Die Erklärung muss den Beweis enthalten, dass ein endgültiger Schiedsspruch, ein endgültiges Urteil oder eine endgültige Entscheidung ergangen ist, bzw. den Beweis enthalten, dass derartige Forderungen oder Verfahren zurückgezogen wurden; und

(g) auf sein Recht verzichtet, Forderungen anzumelden oder Verfahren einzuleiten, mit denen vor einem Tribunal oder Gericht nach inländischem oder internationalem Recht ein Schadenersatz in Bezug auf Maßnahmen angestrebt wird, von denen behauptet wird, sie stellen eine in seiner Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren erwähnte Verletzung dar.

2. Wenn die Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren sich auf einen Verlust oder Schaden eines lokal ansässigen Unternehmens oder auf eine Beteiligung an einem lokal ansässigen Unternehmen bezieht, dessen direkter oder indirekter Eigentümer der Investor ist oder das er direkt oder indirekt beherrscht, müssen sowohl der Investor als auch das lokal ansässige Unternehmen eine Erklärung gemäß Unterabsatz 1(f) und eine Verzichtserklärung gemäß Unterabsatz 1(g) liefern.

3. Die Anforderungen der Unterabsätze 1(f) und (g) und von Unterabsatz 2 gelten nicht in Bezug auf ein lokal ansässiges Unternehmen, wenn der Beklagte oder der Gaststaat des Investors einem Investor die Beherrschung des lokal ansässigen Unternehmens entzogen oder anderweitig verhindert hat, dass das lokal ansässige Unternehmen diese Anforderungen erfüllt.

4. Auf Antrag des Beklagten kann das Tribunal sich für unzuständig erklären, wenn der Investor bzw. das lokal ansässige Unternehmen Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt.

5. Die Verzichtserklärung gemäß Unterabsatz 1(g) bzw. Absatz 2 ist nicht mehr erforderlich:

(a) wenn das Tribunal die Forderung aufgrund einer Nichterfüllung der Anforderungen der Absätze 1 oder 2 oder aus sonstigen verfahrenstechnischen oder rechtlichen Gründen ablehnt;

(b) wenn das Tribunal die Forderung gemäß Artikel X.29 (Forderung, die offensichtlich keine rechtliche Grundlage hat) oder Artikel X.30 (Von Rechts wegen unbegründete Forderungen) zurückweist; oder

(c) wenn der Investor seine Forderung in Übereinstimmung mit der geltenden Schiedsordnung innerhalb von 12 Monaten ab der Bildung des Tribunals zurückzieht.

Artikel X.22: Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren

1. Wenn ein Streitfall nicht durch Konsultationen gelöst wurde, kann eine Forderung im Rahmen dieses Abschnitts zur Behandlung in einem Schiedsverfahren eingereicht werden von:

(a) einem Investor der anderen Vertragspartei für sich selbst; oder

(b) einem Investor der anderen Vertragspartei für ein lokal ansässiges Unternehmen, dessen direkter oder indirekter Eigentümer er ist oder das er direkt oder indirekt beherrscht.

2. Eine Forderung kann nach den folgenden Schiedsordnungen eingereicht werden:

(a) der ICSID-Konvention;

(b) den ICSID-Zusatzeinrichtungsregeln, wenn die Bedingungen für Verfahren gemäß Absatz (a) nicht gelten;

(c) der UNCITRAL-Schiedsordnung; oder

(d) sonstigen Schiedsordnungen nach Vereinbarung zwischen den Streitparteien.

3. Wenn der Investor eine Schiedsordnung gemäß Unterabsatz 2(d) vorschlägt, muss der Beklagte den Vorschlag des Investors innerhalb von 20 Tagen nach Eingang beantworten. Wenn die Streitparteien nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Eingang diese Schiedsordnung vereinbart haben, kann der Investor eine Forderung nach der in den Unterabsätzen 2(a), (b) oder (c) vorgesehenen Schiedsordnung einreichen.

4. Zur Verdeutlichung: Eine Forderung, die nach Unterabsatz 1(b) eingereicht wird, muss die Anforderungen von Artikel 25(1) der ICSID-Konvention erfüllen.

5. Der Investor kann, wenn er seine Forderung einreicht, vorschlagen, dass ein Einzelschiedsrichter die Forderung anhört. Der Beklagte muss einen solchen Antrag wohlwollend prüfen, insbesondere dann, wenn der Investor ein kleines oder mittleres Unternehmen ist oder die geforderten Schadenersatzbeträge relativ niedrig sind.

6. Die Behandlung im Schiedsverfahren unterliegt der gemäß Absatz 2 geltenden Schiedsordnung, die am Tag der Einreichung der Forderung bzw. Forderungen zur Behandlung in einem Schiedsverfahren gemäß diesem Abschnitt in Kraft ist, vorbehaltlich der in diesem Abschnitt beschriebenen spezifischen Regeln und ergänzt durch gemäß Artikel X.42(3)(b) (Ausschuss) verabschiedete Regeln.

7. Eine Forderung wird in einem Schiedsverfahren gemäß diesem Abschnitt behandelt, wenn:

(a) der Antrag auf ein Schiedsverfahren gemäß Artikel 36(1) der ICSID-Konvention bei dem Generalsekretär des ICSID eingeht;

(b) der Antrag auf ein Schiedsverfahren gemäß Artikel 2 von Anhang C der ICSID-Zusatzinrichtungsregeln bei dem Sekretariat des ICSID eingeht;

(c) die Mitteilung der Behandlung in einem Schiedsverfahren gemäß Artikel 3 der UNCITRAL-Schiedsordnung bei dem Beklagten eingeht; oder

(d) der Antrag oder die Mitteilung bezüglich des Schiedsverfahrens nach einer anderen Schiedsordnung gemäß Unterabsatz 2(d) bei dem Beklagten eingeht.

8. Jede Vertragspartei muss die andere Vertragspartei über den Ort informieren, an den die Mitteilungen und anderen Dokumente von den Investoren bezüglich dieses Abschnitts zu liefern sind. Jede Vertragspartei muss sicherstellen, dass diese Informationen öffentlich verfügbar gemacht werden.

[Überarbeitungshinweis: bitte sicherstellen, dass „bezüglich dieses Abschnitts“ sich auch auf die Beilegung von Streitfällen zwischen Investoren und dem Staat für Finanzdienstleistungen erstreckt]

Artikel X.23: Verfahren im Rahmen unterschiedlicher internationaler Vereinbarungen

Wenn Forderungen, die sich auf dieselbe Maßnahme beziehen, sowohl gemäß diesem Abschnitt als auch einer anderen internationalen Vereinbarung gestellt werden, und:

(a) die Möglichkeit einer überlappenden Schadenersatzleistung besteht; oder

(b) die andere internationale Forderung eine wesentliche Auswirkung auf die Entscheidung bezüglich der gemäß diesem Abschnitt gestellten Forderung haben könnte,

muss ein nach diesem Abschnitt gebildetes Tribunal so schnell wie möglich nach der Anhörung der Streitparteien sein Verfahren aussetzen oder anderweitig sicherstellen, dass das Verfahren gemäß der anderen internationalen Vereinbarung in seiner Entscheidung, seiner Anordnung oder seinem Schiedsspruch berücksichtigt wird.

Artikel X.24: Einwilligung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren

1. Der Beklagte gibt seine Einwilligung zur Behandlung einer Forderung in einem Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den in diesem Abkommen beschriebenen Verfahren.
2. Die Einwilligung gemäß Absatz 1 und die Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren gemäß diesem Kapitel müssen die Anforderungen der folgenden Bestimmungen erfüllen:
 - (a) Artikel 25 der ICSID-Konvention und Kapitel II (Einleitung von Verfahren) der ICSID-Zusatzeinrichtungsregeln hinsichtlich der schriftlichen Einwilligung der Streitparteien; und
 - (b) Artikel II des New Yorker Übereinkommens hinsichtlich einer schriftlichen Vereinbarung.

Artikel X.25: Bildung des Tribunals

1. Wenn die Streitparteien nicht die Ernennung eines Einzelschiedsrichters vereinbart haben, setzt sich das Tribunal aus drei Schiedsrichtern zusammen. Jede der Streitparteien ernennt einen Schiedsrichter, und der dritte, bei dem es sich um den vorsitzenden Schiedsrichter handelt, wird durch Vereinbarung zwischen den Streitparteien ernannt. Wenn die Streitparteien die Ernennung eines Einzelschiedsrichters vereinbaren, müssen die Streitparteien sich bemühen, sich über den Einzelschiedsrichter zu einigen.
2. Wenn nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum, an dem eine Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren eingereicht wird, ein Tribunal gebildet wurde, oder wenn die Streitparteien die Ernennung eines Einzelschiedsrichters vereinbart und dies nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum, an dem der Beklagte zugestimmt hat, den Streitfall von einem Einzelschiedsrichter behandeln zu lassen, getan haben, ernennt der Generalsekretär des ICSID den bzw. die noch nicht ernannten Schiedsrichter in Übereinstimmung mit Absatz 3.
3. Der Generalsekretär des ICSID ernennt, wenn eine Streitpartei ihn darum ersucht, die restlichen Schiedsrichter aus der gemäß Absatz 4 erstellten Liste. Falls an dem Datum, an dem eine Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren eingereicht wird, eine solche Liste nicht erstellt wurde, nimmt der Generalsekretär des ICSID die Ernennung unter Berücksichtigung der Nominierungen jeder der zwei Vertragsparteien und – soweit praktikabel – in Abstimmung mit den Streitparteien vor. Der Generalsekretär des ICSID darf einen Staatsangehörigen Kanadas oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union nicht zum vorsitzenden Schiedsrichter ernennen, es sei denn, alle Streitparteien stimmen zu.
4. Gemäß Artikel X.42(2)(a) muss der Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen eine Liste von Personen, die bereit und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren und die in Absatz 5 genannten Anforderungen erfüllen, erstellen und dann fortführen. Er muss sicherstellen, dass die Liste mindestens 15 Personen enthält, kann aber die Zahl der Personen erhöhen. Die Liste muss aus drei Teillisten bestehen, von denen jede mindestens fünf Personen enthält: eine Teilliste für jede Vertragspartei und eine Teilliste von Personen, die weder Staatsangehörige Kanadas noch eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, für das Amt des vorsitzenden Schiedsrichters.
5. Gemäß diesem Abschnitt ernannte Schiedsrichter müssen Kenntnisse oder Erfahrung im Völkerrecht, insbesondere im internationalen Investitionsrecht, haben. Es ist erwünscht, dass sie Kenntnisse oder Erfahrung im internationalen Handelsrecht und in der Lösung von Streitfällen, die im Rahmen von internationalen Investitions- oder internationalen Handelsabkommen entstehen, besitzen.
6. Die Schiedsrichter müssen hinsichtlich Handels- und Investitionsangelegenheiten von einer Streitpartei oder der Regierung einer Streitpartei unabhängig sein und dürfen nicht mit ihr verbunden sein oder Anweisungen von ihr erhalten. Die Schiedsrichter dürfen hinsichtlich Angelegenheiten, die mit dem Streitfall zusammenhängen, keine Anweisungen von Organisationen, Regierungen oder Streitparteien erhalten. Die Schiedsrichter müssen die Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration der International Bar Association und gemäß Artikel X.42(2)(b) (Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen) verabschiedete ergänzende Regeln einhalten. Schiedsrichter, die gemäß der nach Absatz 3 erstellten Liste fungieren, gelten nur aufgrund dieser Tatsache allein nicht als mit der Regierung einer Vertragspartei verbunden.

7. Wenn eine Streitpartei der Ansicht ist, dass ein Schiedsrichter nicht die in Absatz 6 erwähnten Anforderungen erfüllt, muss sie ihre Absicht, den Schiedsrichter anzufechten, in einer Mitteilung anzeigen innerhalb von 15 Tagen, nachdem:

- (a) der anfechtenden Partei die Ernennung des Schiedsrichters mitgeteilt wurde; oder
- (b) der Streitpartei die Fakten bekannt wurden, die zu der Annahme geführt haben, dass diese Anforderungen nicht erfüllt sind.

8. Die Mitteilung einer Anfechtungsabsicht muss sofort an die andere Streitpartei, den bzw. die Schiedsrichter und den Generalsekretär des ICSID gesandt werden. In der Anfechtungsmittteilung müssen die Gründe der Anfechtung angegeben sein.

9. Wenn ein Schiedsrichter von einer Streitpartei angefochten wurde, können die Streitparteien der Anfechtung zustimmen; ist das der Fall, so können die Streitparteien den angefochtenen Schiedsrichter zum Rücktritt auffordern. Der Schiedsrichter kann sich nach der Anfechtung für den Rücktritt entscheiden. Eine Rücktrittsentscheidung bedeutet nicht, dass die Gründe für die Anfechtung als gültig akzeptiert werden.

10. Wenn sich der angefochtene Schiedsrichter innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum der Anfechtungsmittteilung entschieden hat, nicht zurückzutreten, muss der Generalsekretär des ICSID, nachdem er die Streitparteien angehört und dem Schiedsrichter Gelegenheit zu Stellungnahmen gegeben hat, innerhalb von 45 Tagen nach dem Eingang der Anfechtungsmittteilung eine Entscheidung fällen und sofort die Streitparteien und gegebenenfalls andere Schiedsrichter informieren.

11. Eine durch Disqualifizierung oder Rücktritt eines Schiedsrichters unbesetzte Stelle ist umgehend nach dem in diesem Artikel beschriebenen Verfahren zu besetzen.

Artikel X.26: Zustimmung zur Ernennung von Schiedsrichtern

1. Für die Zwecke von Artikel 39 der ICSID-Konvention und Artikel 7 von Anhang C der ICSID-Zusatzinrichtungsregeln und unbeschadet eines nicht auf der Nationalität basierenden Einspruchs gegen einen Schiedsrichter:

- (a) stimmt der Beklagte der Ernennung jedes einzelnen Mitglieds des nach der ICSID-Konvention oder nach den ICSID-Zusatzinrichtungsregeln eingerichteten Tribunals zu; und
- (b) kann ein Investor nur dann eine Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren einreichen oder eine Forderung nach der ICSID-Konvention bzw. nach den ICSID-Zusatzinrichtungsregeln weiterverfolgen, wenn der Investor schriftlich der Ernennung jedes einzelnen Mitglieds des Tribunals zustimmt.

Artikel X.27: Geltendes Recht und Auslegung

1. Ein nach diesem Kapitel errichtetes Tribunal muss seine Entscheidung im Einklang mit diesem Abkommen nach Auslegung in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge und den anderen Regeln und Grundsätzen des zwischen den Vertragsparteien geltenden Völkerrechts fällen.

2. Wenn schwerwiegende Bedenken hinsichtlich Auslegungsfragen aufkommen, die möglicherweise Investitionen beeinträchtigen, kann der Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen gemäß Artikel X.42(3)(a) dem Handelsausschuss die Übernahme von Auslegungen des Abkommens empfehlen. Eine vom Handelsausschuss übernommene Auslegung ist für ein nach diesem Kapitel errichtetes Tribunal bindend. Der Handelsausschuss kann entscheiden, dass eine Auslegung ab einem bestimmten Datum bindende Wirkung hat.

Artikel X.28: Ort des Schiedsverfahrens

Die Streitparteien können den Ort des Schiedsverfahrens nach den geltenden Schlichtungsregeln vereinbaren unter der Voraussetzung, dass er im Territorium einer Vertragspartei des New Yorker Übereinkommens liegt. Wenn die Streitparteien keinen Ort des Schiedsverfahrens vereinbaren, muss das Tribunal den Ort des Schiedsverfahrens in Übereinstimmung mit der geltenden Schiedsordnung festlegen, wobei gilt, dass er im Territorium einer der zwei Vertragsparteien oder eines Drittstaates, der Vertragspartei des New Yorker Übereinkommens ist, liegen muss.

Artikel X.29: Forderungen, die offensichtlich keine rechtliche Grundlage haben

1. Der Beklagte kann spätestens 30 Tage nach der Bildung des Tribunals und in jedem Fall vor der ersten Sitzung des Tribunals Einspruch einlegen mit der Begründung, dass eine Forderung offensichtlich keine rechtliche Grundlage hat.
2. Ein Einspruch nach Absatz 1 ist nicht möglich, wenn der Beklagte Einspruch gemäß Artikel X.30 (Von Rechts wegen unbegründete Forderungen) eingelegt hat.
3. Der Beklagte muss die Grundlage für den Einspruch so genau wie möglich angeben.
4. Beim Eingang eines Einspruchs gemäß diesem Artikel muss das Tribunal das Verfahren in der Sache aussetzen und einen Plan für die Berücksichtigung von Einsprüchen aufstellen, der mit seinem Plan für die Berücksichtigung anderer vorausgehender Fragen vereinbar ist.
5. Nachdem das Tribunal den Streitparteien Gelegenheit zu Stellungnahmen gegeben hat, muss es in seiner ersten Sitzung oder sofort danach eine Entscheidung oder einen Schiedsspruch fällen und die Gründe dafür angeben. Dabei muss das Tribunal annehmen, dass die angegebenen Fakten wahr sind.
6. Dieser Artikel beeinträchtigt nicht die Befugnis des Tribunals, andere Einsprüche als vorausgehende Fragen zu behandeln, oder das Recht des Beklagten, im Laufe des Verfahrens Einspruch einzulegen mit der Begründung, dass eine Forderung keine rechtliche Grundlage hat.

Artikel X.30: Von Rechts wegen unbegründete Forderungen

1. Unbeschadet der Befugnis eines Tribunals, andere Einsprüche als vorausgehende Fragen zu behandeln, oder des Rechts eines Beklagten, zu geeigneter Zeit solche Einsprüche zu erheben, muss das Tribunal jeden Einspruch, den der Beklagte mit der Begründung erhebt, eine gemäß Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) eingereichte Forderung oder ein Teil davon sei von Rechts wegen keine Forderung, für die ein Schiedsspruch zugunsten des Klägers im Rahmen dieses Abschnitts gefällt werden kann, selbst wenn die angegebenen Fakten als wahr angenommen werden, als vorausgehende Frage behandeln und entscheiden.
2. Ein Einspruch gemäß Absatz 1 ist bei dem Tribunal spätestens an dem Datum einzureichen, das von dem Tribunal für die Einreichung der Klageerwiderung durch den Beklagten festgelegt wurde.
3. Wenn ein Einspruch gemäß Artikel X.29 (Forderungen, die offensichtlich keine rechtliche Grundlage haben) eingereicht wurde, kann das Tribunal es unter Berücksichtigung der Umstände dieses Einspruchs ablehnen, einen gemäß Absatz 1 eingereichten Einspruch nach den in diesem Artikel beschriebenen Verfahren zu behandeln.
4. Beim Eingang eines Einspruchs gemäß Absatz 1, und gegebenenfalls, nachdem es eine Entscheidung gemäß Absatz 3 gefällt hat, muss das Tribunal das Verfahren in der Sache aussetzen, einen Plan für die Berücksichtigung des Einspruchs aufstellen, der mit seinen Plänen für die Berücksichtigung anderer vorausgehender Fragen vereinbar ist, und eine Entscheidung oder einen Schiedsspruch fällen und die Gründe dafür angeben.

Artikel X.31: Vorläufige Schutzmaßnahmen

Ein Tribunal kann eine vorläufige Schutzmaßnahme anordnen, um die Rechte einer Streitpartei zu wahren oder um sicherzustellen, dass die Rechtsprechung des Tribunals in vollem Umfang wirksam wird, einschließlich einer Anordnung zur Beweissicherung in Bezug auf den Besitz oder die Beherrschung einer Streitpartei oder zum Schutz der Rechtsprechung des Tribunals.

Ein Tribunal darf weder eine Pfändung anordnen noch die Anwendung der in Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) erwähnten Maßnahme, von der behauptet wird, sie stelle eine Verletzung dar, untersagen. Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Begriff „Anordnung“ auch eine Empfehlung.

Artikel X.32: Einstellung

Wenn der Investor nach der Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren gemäß diesem Abschnitt während eines Zeitraums von 180 aufeinanderfolgenden Tagen oder während Zeiträumen, die von den Streitparteien festgelegt werden können, keine Schritte in dem Verfahren ergreift, wird angenommen, dass der Investor seine Forderung zurückgezogen und das Verfahren eingestellt hat. Das Tribunal bzw. der Generalsekretär des ICSID, sofern kein Tribunal errichtet wurde, muss auf Verlangen des Beklagten und nach ergangener Mitteilung an die Streitparteien die Einstellung in einer Anordnung vermerken. Nach einer solchen Anordnung erlöscht die Befugnis des Tribunals.

Artikel X.33: Verfahrenstransparenz

1. Für die Offenlegung von Informationen über Streitfälle im Rahmen dieses Abschnitts gegenüber der Öffentlichkeit gelten die gemäß diesem Kapitel geänderten UNCITRAL-Transparenzregeln.
2. Das Konsultationsersuchen, die Mitteilung, in der eine Festlegung des Beklagten verlangt wird, die Mitteilung über die Festlegung des Beklagten, die Zustimmung zur Schlichtung, die Mitteilung einer Anfechtungsabsicht, die Entscheidung über die Anfechtung eines Schiedsrichters und das Konsolidierungsersuchen sind in die Liste der in Artikel 3(1) der UNCITRAL-Transparenzregeln erwähnten Dokumente aufzunehmen.
3. Anhänge sind in die Liste der in Artikel 3(2) der UNCITRAL-Transparenzregeln erwähnten Dokumente aufzunehmen.
4. Ungeachtet des Artikels 2 der UNCITRAL-Transparenzregeln muss Kanada bzw. die Europäische Union vor der Bildung des Tribunals relevante Dokumente gemäß Absatz 2 vorbehaltlich der Abfassung vertraulicher oder geschützter Informationen rechtzeitig öffentlich verfügbar machen. Diese Dokumente können durch Mitteilung an das Archiv öffentlich verfügbar gemacht werden.
5. Die Anhörungen sind öffentlich. Das Tribunal legt in Abstimmung mit den Streitparteien die geeigneten logistischen Maßnahmen zur Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu diesen Anhörungen fest. Wenn das Tribunal beschließt, dass die Notwendigkeit des Schutzes vertraulicher oder geschützter Informationen besteht, muss es geeignete Maßnahmen ergreifen, um denjenigen Teil der Anhörung, der einen solchen Schutz erfordert, nichtöffentlich durchzuführen.
6. Keine Bestimmung dieses Kapitels macht es erforderlich, dass einem Beklagten die öffentlichen Informationen vorenthalten werden, deren Offenlegung nach seinen Gesetzen vorgeschrieben ist. Der Beklagte sollte sich bemühen, diese Gesetze so anzuwenden, dass Informationen, die als vertrauliche oder geschützte Informationen eingestuft sind, vor der Offenlegung geschützt sind.

Artikel X.34: Informationsaustausch

1. Eine Streitpartei kann gegenüber anderen Personen im Zusammenhang mit Verfahren, einschließlich Zeugen und Experten, diejenigen unbearbeiteten Dokumente offenlegen, die sie im Laufe von Verfahren gemäß diesem Abschnitt für notwendig hält. Die Streitpartei muss jedoch sicherstellen,

dass diese Personen die vertraulichen oder geschützten Informationen, die in diesen Dokumenten enthalten sind, schützen.

2. Keine Bestimmung dieses Abkommens ist so auszulegen, dass ein Beklagter daran gehindert werden soll, gegenüber Bediensteten der Europäischen Union bzw. von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder subnationalen Regierungen diejenigen unbearbeiteten Dokumente offenlegt, die er im Laufe von Verfahren gemäß diesem Abschnitt für notwendig hält. Der Beklagte muss jedoch sicherstellen, dass diese Bediensteten die vertraulichen oder geschützten Informationen, die in diesen Dokumenten enthalten sind, schützen.

Artikel X.35: Nicht-Streitpartei des Abkommens

1. Der Beklagte muss innerhalb von 30 Tagen nach der Entgegennahme oder sofort, nachdem ein Streitfall, der vertrauliche oder geschützte Informationen betrifft, gelöst wurde, der Nicht-Streitpartei die folgenden Unterlagen übergeben:

(a) ein Konsultationsersuchen, eine Mitteilung, in der eine Festlegung des Beklagten verlangt wird, eine Mitteilung über die Festlegung des Beklagten, eine Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren, ein Konsolidierungersuchen und alle weiteren Dokumente, die diesen Dokumenten beigelegt sind;

(b) auf Anforderung:

(i) Schriftsätze, Erklärungen, Kurzdarstellungen, Ersuchen und sonstige Einreichungen einer Streitpartei bei dem Tribunal;

(ii) schriftliche Einreichungen gemäß Artikel 4 (Einreichung durch Dritte) der UNCITRAL-Transparenzregeln;

(iii) Protokolle oder Niederschriften von Anhörungen des Tribunals, soweit verfügbar; und

(iv) Anordnungen, Schiedssprüche und Entscheidungen des Tribunals.

(c) auf Anforderungen und auf Kosten der Nicht-Streitpartei sämtliche dem Tribunal vorgelegten Beweise oder einen Teil davon, sofern nicht öffentlich verfügbar.

2. Das Tribunal muss mündliche oder schriftliche Einreichungen der Nicht-Streitpartei hinsichtlich der Auslegung des Abkommens akzeptieren, oder es kann nach Abstimmung mit den Streitparteien dazu auffordern. Die Nicht-Streitpartei kann bei gemäß diesem Abschnitt stattfindenden Anhörungen anwesend sein.

3. Das Tribunal darf keinerlei Rückschlüsse daraus ziehen, wenn eine Einreichung gemäß Absatz 2 nicht erfolgt.

4. Das Tribunal muss sicherstellen, dass die Streitparteien angemessene Gelegenheit erhalten, ihre Stellungnahmen zu Einreichungen der Nicht-Streitpartei des Abkommens abzugeben.

Artikel X.36: Endgültiger Schiedsspruch

1. Wenn ein Tribunal einen endgültigen Schiedsspruch gegen den Beklagten erlässt, kann das Tribunal getrennt oder kombiniert nur Folgendes zusprechen:

(a) finanziellen Schadenersatz und eventuell anfallende Zinsen;

(b) Rückgabe von Eigentum; ist dies der Fall, so muss der Schiedsspruch vorsehen, dass der Beklagte anstatt der Rückgabe finanziellen Schadenersatz in Höhe des im Einklang mit Artikel X.11 (Enteignung) bestimmten fairen Marktwerts des Eigentums zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor der Enteignung oder vor dem Bekanntwerden der bevorstehenden Enteignung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, zuzüglich eventuell anfallender Zinsen leisten kann.

[Überarbeitungshinweis: unterliegt der endgültigen Prüfung des Enteignungs-Artikels]

2. Vorbehaltlich der Absätze 1 und 5 gilt für den Fall, dass eine Forderung gemäß Absatz 1(b) von Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) gestellt wird:

(a) ein Schiedsspruch, der finanziellen Schadenersatz und eventuell anfallende Zinsen vorschreibt, muss vorsehen, dass die Summe an das lokal ansässige Unternehmen gezahlt wird;

(b) ein Schiedsspruch, der die Rückgabe von Eigentum vorschreibt, muss vorsehen, dass die Rückgabe an das lokal ansässige Unternehmen erfolgt;

(c) eine Kostenentscheidung zugunsten des Investors muss Zahlung an den Investor vorsehen; und

(d) der Schiedsspruch muss vorsehen, dass er unbeschadet des Rechts auf finanziellen Schadenersatz oder die Zuerkennung von Eigentum erfolgt, das eine Person – außer einer Person, die eine Verzichtserklärung gemäß Artikel X.21 (Verfahrensvorschriften und sonstige Vorschriften für die Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) abgegeben hat – gemäß inländischem Recht einer Vertragspartei haben kann.

3. Der finanzielle Schadenersatz darf nicht größer sein als der von dem Investor bzw. dem lokal ansässigen Unternehmen erlittene Verlust, vermindert um eventuelle vorherige Schadenersatzleistungen. Zur Berechnung des finanziellen Schadenersatzes muss das Tribunal die Schadenersatzleistungen außerdem so reduzieren, dass eventuelle Eigentumsrückgaben oder die Aufhebung oder Änderung der Maßnahme berücksichtigt werden.

4. Ein Tribunal darf keinen Strafschadenersatz zusprechen.

5. Ein Tribunal muss anordnen, dass die Kosten der Schlichtung von der unterlegenen Streitpartei getragen werden. Unter außerordentlichen Umständen kann ein Tribunal die Kosten zwischen den Streitparteien aufteilen, wenn es entscheidet, dass die Aufteilung unter den Umständen der Forderung angebracht ist. Weitere angemessene Kosten, einschließlich der Kosten für rechtliche Vertretung und Beratung, sind von der unterlegenen Streitpartei zu tragen, es sei denn, das Tribunal entscheidet, dass eine solche Zuweisung unter den Umständen der Forderung nicht angebracht ist. Wenn die Forderungen nur teilweise erfolgreich waren, müssen die Kosten proportional an die Anzahl oder das Ausmaß der erfolgreichen Teile der Forderungen angepasst werden.

Artikel X.37: Entschädigung oder sonstiger Schadenersatz

Verteidigungen, Gegenforderungen, Aufrechnungsrechte oder ähnliche Behauptungen auf der Basis, dass ein Investor bzw. das lokal ansässige Unternehmen eine Entschädigung oder sonstigen Schadenersatz im Rahmen eines Versicherungs- oder Garantievertrags bezüglich des Schadenersatzes oder eines Teils davon, der in einem gemäß diesem Abschnitt eingeleiteten Streitfall angestrebt wird, erhalten hat oder erhalten wird, dürfen von einem Beklagten nicht geltend gemacht und von einem Tribunal nicht akzeptiert werden.

Artikel X.38: Gebühren und Auslagen der Schiedsrichter

Es gelten die am Tag der Einleitung der Schlichtung in Kraft befindlichen Gebühren und Auslagen der Schiedsrichter gemäß Regulation 14(1) der Administrative and Financial Regulations der ICSID-Konvention.

Artikel X.39: Durchsetzung von Schiedssprüchen

1. Ein von einem Tribunal gemäß diesem Abschnitt erlassener Schiedsspruch ist zwischen den Streitparteien und in Bezug auf den betreffenden konkreten Fall bindend.

2. Vorbehaltlich Absatz 3 und des geltenden Prüfverfahrens für einen vorläufigen Schiedsspruch muss eine Streitpartei einen Schiedsspruch unverzüglich anerkennen und erfüllen.

3. Eine Streitpartei darf die Durchsetzung eines endgültigen Schiedsspruchs erst anstreben, wenn:

(a) im Falle eines endgültigen Schiedsspruchs im Rahmen der ICSID-Konvention:

(i) 120 Tage ab dem Tag der Verkündung des Schiedsspruchs vergangen sind und keine Streitpartei eine Revision oder Annullierung des Schiedsspruchs gefordert hat, oder

(ii) die Durchsetzung des Schiedsspruchs ausgesetzt wurde und Revisions- oder Annullierungsverfahren abgeschlossen sind; und

(b) im Falle eines endgültigen Schiedsspruchs im Rahmen der ICSID-Zusatzinrichtungsregeln, der UNCITRAL-Schiedsordnung oder sonstiger gemäß Artikel X.22(2)(d) (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) geltender Regeln:

(i) 90 Tage ab dem Tag der Verkündung des Schiedsspruchs vergangen sind und keine Streitpartei ein Verfahren zur Revision, Aufhebung oder Annullierung des Schiedsspruchs gefordert hat, oder

(ii) die Durchsetzung des Schiedsspruchs ausgesetzt wurde und ein Gericht einen Antrag auf Revision, Aufhebung oder Annullierung des Schiedsspruchs abgelehnt oder zugelassen hat und kein weiterer Einspruch besteht.

4. Die Durchführung des Schiedsspruchs unterliegt dem Recht der Durchführung von Urteilen, das an dem Ort der angestrebten Durchführung in Kraft ist.

5. Eine Forderung, die nach diesem Kapitel zur Behandlung in einem Schiedsverfahren eingereicht wird, gilt für die Zwecke von Artikel I des New Yorker Übereinkommens als aus einer kommerziellen Beziehung oder Transaktion entstanden.

Artikel X.40: Rolle der Vertragsparteien des Abkommens

1. Keine Vertragspartei darf eine internationale Forderung bezüglich eines gemäß Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) eingereichten Streitfalls stellen, wenn nicht die andere Vertragspartei es unterlassen hat, den in diesem Streitfall ergangenen Schiedsspruch zu befolgen und zu erfüllen. Dies schließt nicht die Möglichkeit einer Streitbeilegung im Rahmen des Kapitels über die Beilegung von Streitfällen bezüglich einer Maßnahme allgemeiner Anwendung aus, selbst wenn von dieser Maßnahme behauptet wird, sie verletze das Abkommen hinsichtlich einer bestimmten Investition, bezüglich welcher ein Streitfall gemäß Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) eingeleitet wurde, und beeinträchtigt nicht Artikel X.35 (Nicht-Streitpartei des Abkommens).

2. Absatz 1 schließt keinen informellen Austausch zu dem alleinigen Zweck der Erleichterung einer Beilegung des Streitfalls aus.

Artikel X.41: Konsolidierung

1. Wenn zwei oder mehr Forderungen, die getrennt zur Schlichtung gemäß Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) eingereicht wurden, eine Rechts- oder Tatsachenfrage gemeinsam haben und sich aus denselben Ereignissen oder Umständen ergeben, kann eine Streitpartei bzw. können die Streitparteien zusammen die Errichtung eines separaten Tribunals gemäß diesem Artikel anstreben und beantragen, dass dieses Tribunal eine Konsolidierungsanordnung erlässt.

2. Diejenige Streitpartei, die eine Konsolidierungsanordnung beantragt, muss zunächst eine Mitteilung an die Streitparteien senden, die nach ihrem Wunsch von dieser Anordnung betroffen sein sollen.

3. Wenn die Streitparteien, die eine Mitteilung gemäß Absatz 2 erhalten haben, sich über die zu beantragende Konsolidierungsanordnung geeinigt haben, stellen sie einen gemeinsamen Antrag zur Errichtung eines separaten Tribunals und für eine Konsolidierungsanordnung gemäß diesem Artikel.

Wenn die Streitparteien, die eine Mitteilung gemäß Absatz 2 erhalten haben, sich nicht innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung über die zu beantragende Konsolidierungsanordnung geeinigt haben, kann eine Streitpartei einen Antrag zur Errichtung eines separaten Tribunals und für eine Konsolidierungsanordnung gemäß diesem Artikel stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Generalsekretär des ICSID und alle Streitparteien, die von der Anordnung betroffen sein sollen, zu senden, und muss folgende Angaben enthalten:

- (a) die Namen und Anschriften der Streitparteien, die von der Anordnung betroffen sein sollen;
- (b) die Forderungen oder Teile davon, die von der Anordnung betroffen sein sollen; und
- (c) die Gründe für die beantragte Anordnung.

Ein Konsolidierungsantrag, der mehr als einen Beklagten betrifft, erfordert die Zustimmung aller dieser Beklagten.

4. Welche Schiedsordnung bei den Verfahren nach diesem Artikel zur Anwendung kommt, wird folgendermaßen festgelegt:

- (a) wenn alle Forderungen, für die eine Konsolidierungsanordnung angestrebt wird, gemäß Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) für ein Schiedsverfahren nach derselben Schiedsordnung eingereicht wurden, gilt diese Schiedsordnung;
- (b) wenn die Forderungen, für die eine Konsolidierungsanordnung angestrebt wird, nicht für ein Schiedsverfahren nach derselben Schiedsordnung eingereicht wurden:
 - (i) können die Investoren die Schiedsordnung gemeinsam gemäß Absatz 2 von Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) vereinbaren; oder
 - (ii) wenn die Investoren sich nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Eingang des Konsolidierungsantrags beim Generalsekretär des ICSID auf die Schiedsordnung einigen können, gilt die UNCITRAL-Schiedsordnung.

5. Ein nach diesem Artikel errichtetes Tribunal besteht aus drei Schiedsrichtern: ein Schiedsrichter wird von dem Beklagten ernannt, ein Schiedsrichter wird durch Vereinbarung der Investoren ernannt, und der dritte, bei dem es sich um den vorsitzenden Schiedsrichter handelt, wird durch Vereinbarung der Streitparteien ernannt. Wenn der Beklagte oder die Investoren nicht innerhalb von 45 Tagen nach dem Eingang eines Konsolidierungsantrags beim Generalsekretär des ICSID einen Schiedsrichter ernennen, bzw. wenn die Streitparteien sich nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem Eingang eines Konsolidierungsantrags beim Generalsekretär des ICSID auf einen Schiedsrichter geeinigt haben, kann eine Streitpartei den Generalsekretär des ICSID bitten, den oder die noch nicht ernannten Schiedsrichter in Übereinstimmung mit Artikel X.25 (Bildung des Tribunals) zu ernennen.

6. Wenn ein gemäß diesem Artikel errichtetes Tribunal nach Anhörung der Streitparteien überzeugt ist, dass die gemäß Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) zur Schlichtung eingereichten Forderungen eine Rechts- oder Tatsachenfrage gemeinsam haben und sich aus denselben Ereignissen oder Umständen ergeben und eine Konsolidierung den Interessen einer gerechten und effizienten Lösung der Forderungen, einschließlich des Interesses der Konsistenz von Schiedssprüchen, am besten dienen würde, kann das Tribunal durch Anordnung die Rechtsprechung über einige oder die Gesamtheit der Forderungen ganz oder teilweise übernehmen.

7. Wenn ein Tribunal nach diesem Artikel errichtet wurde und die Rechtsprechung gemäß Absatz 6 übernommen hat, kann ein Investor, der im Rahmen von Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) eine Forderung zur Schlichtung eingereicht hat, und dessen Forderung nicht konsolidiert wurde, bei dem Tribunal einen schriftlichen Antrag stellen, dass sie in diese Anordnung mit einbezogen wird, wobei gilt, dass dieser Antrag die in Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllen muss. Das Tribunal muss diese Anordnung erlassen, wenn es überzeugt ist, dass die Bedingungen von Absatz 6 erfüllt sind und die Genehmigung dieses Antrags die Streitparteien nicht übermäßig belasten oder in ungerechter Weise schädigen oder das Verfahren unangemessen beeinträchtigen würde. Bevor ein Tribunal eine solche Anordnung erlässt, muss es sich mit den Streitparteien beraten.

8. Auf Antrag einer Streitpartei kann ein nach diesem Artikel errichtetes Tribunal vor seiner Entscheidung gemäß Absatz 6 anordnen, dass das Verfahren eines nach Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) errichteten Tribunals ausgesetzt wird, wenn nicht das letztgenannte Tribunal schon sein Verfahren vertagt hat.

9. Ein nach Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) errichtetes Tribunal muss die Rechtsprechung in Bezug auf Forderungen oder Teile davon, über die ein nach diesem Artikel errichtetes Tribunal die Rechtsprechung übernommen hat, abtreten.

10. Der Schiedsspruch eines nach diesem Artikel errichteten Tribunals in Bezug auf diejenigen Forderungen oder Teile davon, über die es die Rechtsprechung übernommen hat, wird für die nach Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) errichteten Tribunale hinsichtlich dieser Forderungen oder Teilen davon bindend, sobald die Bedingungen von Artikel 39(3) (Durchsetzung von Schiedssprüchen) erfüllt sind.

11. Ein Investor kann eine der Konsolidierung unterliegende Forderung aus der Schlichtung gemäß diesem Abschnitt zurückziehen, und diese Forderung kann nicht wieder zur Schlichtung nach Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) eingereicht werden. Wenn er dies innerhalb von 15 Tagen nach dem Eingang der Konsolidierungsmitteilung tut, wird durch seine vorherige Einreichung der Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren sein Rückgriff auf eine Streitbeilegung außerhalb dieses Kapitels nicht verhindert.

12. Auf Antrag eines Investors kann das nach diesem Artikel errichtete Tribunal diejenigen Maßnahmen ergreifen, die es für richtig hält, um die vertraulichen oder geschützten Informationen dieses Investors gegenüber anderen Investoren zu schützen. Solche Maßnahmen können auch in der Vorlage bearbeiteter Versionen von Dokumenten, die vertrauliche oder geschützte Informationen enthalten, bei den anderen Investoren, oder in Übereinkünften zur nichtöffentlichen Durchführung von Teilen der Anhörung bestehen.

Artikel X.42: Ausschuss

1. Der Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen soll den Vertragsparteien ein Forum zur Beratung über Fragen in Verbindung mit diesem Abschnitt bieten, einschließlich:

- (a) Schwierigkeiten, die sich bei der Umsetzung dieses Kapitels ergeben können;
- (b) mögliche Verbesserungen dieses Kapitels, insbesondere unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Entwicklungen in anderen internationalen Foren; und
- (c) ob, und wenn ja, unter welchen Bedingungen im Rahmen des Abkommens ein Berufungsmechanismus geschaffen werden könnte, der die von einem Tribunal im Rahmen dieses Abschnitts ergangenen Schiedssprüche rechtlich überprüft, oder ob im Rahmen dieses Abschnitts ergangene Schiedssprüche einem solchen Berufungsmechanismus unterstellt werden könnten, der nach anderen institutionellen Regelungen entwickelt wurde. Bei diesen Beratungen müssen unter anderem folgende Punkte berücksichtigt werden:
 - (i) Art und Zusammensetzung eines Berufungsmechanismus;
 - (ii) Geltungsbereich und Überprüfungsstandard;
 - (iii) Transparenz der Verfahren eines Berufungsmechanismus;
 - (iv) Auswirkungen der Entscheidungen eines Berufungsmechanismus;
 - (v) Bezug zwischen der Überprüfung durch einen Berufungsmechanismus und der möglicherweise nach Artikel X.22 (Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren) gewählten Schiedsordnung; und
 - (vi) Bezug zwischen der Überprüfung durch einen Berufungsmechanismus und den inländischen Gesetzen und dem Völkerrecht bezüglich der Durchsetzung von Schiedssprüchen.

2. Der Ausschuss wird nach Vereinbarung der Vertragsparteien und Erfüllung bzw. Abschluss der jeweiligen gesetzlichen Anforderungen und Verfahren der Vertragsparteien:

- (a) die Liste der Schiedsrichter gemäß Artikel X.25(3) (Bildung des Tribunals) erstellen und fortführen;
- (b) einen Verhaltenskodex für Schiedsrichter zur Anwendung bei aus diesem Kapitel entstehenden Streitfällen einführen, der die in Anwendung befindlichen Regeln ersetzen oder ergänzen kann, und der unter anderem folgende Themen betreffen kann:
 - (i) Offenlegungsverpflichtungen;
 - (ii) die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Schiedsrichtern; und
 - (iii) Vertraulichkeit.

Die Vertragsparteien müssen sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass spätestens bei Inkrafttreten des Abkommens, und in jedem Fall spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens, die Liste der Schiedsrichter erstellt und der Verhaltenskodex eingeführt ist.

[Überarbeitungshinweis: Im Prinzip ist vereinbart, dass die Zeiträume gegebenenfalls mit der provisorischen Anwendung beginnen. Entwurf ist unter Berücksichtigung der allgemeinen und endgültigen Bestimmungen des CETA zu überprüfen]

3. Der Ausschuss kann nach Vereinbarung der Vertragsparteien und Erfüllung bzw. Abschluss der jeweiligen gesetzlichen Anforderungen und Verfahren der Vertragsparteien:

- (a) dem Handelsausschuss die Übernahme der Auslegungen des Abkommens gemäß Artikel X.27(2) (Geltendes Recht und Auslegung) empfehlen;
- (b) ergänzende Regeln zu der geltenden Schiedsordnung festsetzen und ändern und die geltenden Transparenzregeln ändern. Diese Regeln und Änderungen sind für die Mitglieder eines gemäß diesem Abschnitt errichteten Tribunals bindend;
- (c) Schlichtungsregeln zur Verwendung durch Streitparteien gemäß Erwähnung in Artikel X.19 (Schlichtung) festsetzen; und
- d) dem Handelsausschuss die Übernahme weiterer Elemente der Verpflichtung zu einer fairen und gerechten Behandlung gemäß Abschnitt 5, Artikel X.9(4) (Behandlung von Investoren und abgesicherten Investitionen) empfehlen.

Artikel X.43: Ausschluss

Die Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abschnitts und von Kapitel x (Beilegung von Streitfällen) gelten nicht für die in Anhang X. 43.1 (Ausschlüsse von der Beilegung von Streitfällen) erwähnten Angelegenheiten.

Anhang X.43.1 - Ausschlüsse von der Beilegung von Streitfällen

Eine Entscheidung Kanadas nach einer Überprüfung im Rahmen des Investment Canada Act in Bezug darauf, ob eine Investition, die einer Überprüfung unterliegt, erlaubt wird oder nicht, unterliegt nicht den Streitbeilegungsbestimmungen von Abschnitt 6 (Beilegung von Streitfällen zwischen Investoren und dem Staat) dieses Kapitels oder Kapitel X (Beilegung von Streitfällen) dieses Abkommens. Zur Verdeutlichung: Dieser Ausschluss beeinträchtigt nicht das Recht einer Vertragspartei, bezüglich der Konsistenz einer Maßnahme mit den Vorbehalten einer Vertragspartei Rückgriff auf Kapitel X (Beilegung von Streitfällen) zu nehmen.

Anhang X.11: Enteignung

Die Vertragsparteien bestätigen ihr gemeinsames Verständnis, dass:

1. eine Enteignung entweder direkt oder indirekt sein kann:

(a) um eine direkte Enteignung handelt es sich, wenn eine Investition nationalisiert oder anderweitig durch formale Übertragung des Eigentums oder klare Beschlagnahme direkt enteignet wird; und

(b) um eine indirekte Enteignung handelt es sich, wenn eine Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei einen Effekt hat, der einer direkten Enteignung gleichkommt, indem hierdurch dem Investor im Wesentlichen die grundlegenden Attribute des Eigentums an seiner Investition, einschließlich des Rechts auf Nutzung und Veräußerung seiner Investition, entzogen werden, ohne dass eine formale Übertragung des Eigentums oder klare Beschlagnahme stattfindet.

2. Die Feststellung, ob eine Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei bei einer spezifischen Tatsachenlage eine indirekte Enteignung darstellt, erfordert eine tatsachenbezogene Untersuchung von Fall zu Fall, in der unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden:

(a) die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen, obwohl nur die Tatsache, dass eine Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei einen negativen Effekt auf den wirtschaftlichen Wert einer Investition hat, nicht bedeutet, dass eine indirekte Enteignung stattgefunden hat;

(b) die Dauer der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei;

(c) das Ausmaß, in dem die Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen klare, vernünftige, auf die Investition gestützte Erwartungen beeinträchtigt; und

(d) der Charakter der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen, insbesondere ihr Zweck, ihr Umfeld und ihre Absicht.

3. Zur Verdeutlichung: Außer in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Auswirkungen der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen angesichts ihres Zwecks so schwerwiegend sind, dass sie klar überzogen erscheinen, stellen nichtdiskriminierende Maßnahmen einer Vertragspartei, die zum Schutz legitimer Ziele des Gemeinwohls wie Gesundheit, Sicherheit und Umwelt bestimmt sind und angewandt werden, keine indirekte Enteignung dar.

Erklärung zu Artikel X.11 Absatz 6 des Investitionskapitels

In Anbetracht dessen, dass Tribunale zur Beilegung von Streitfällen zwischen Investoren und dem Staat die in Artikel X.17(1): Anwendungsbereich einer Forderung für ein Schiedsverfahren von Kapitel x (yyy) erwähnten Verpflichtungen durchsetzen sollen und kein Berufungsmechanismus für die Entscheidungen inländischer Gerichte sind, erinnern die Vertragsparteien daran, dass die inländischen Gerichte jeder Vertragspartei für die Feststellung der Existenz und Gültigkeit von Rechten des geistigen Eigentums verantwortlich sind. Die Vertragsparteien erkennen des Weiteren an, dass es jeder Vertragspartei freisteht, die geeignete Methode für die Umsetzung der Bestimmungen dieses Abkommens hinsichtlich des geistigen Eigentums innerhalb ihres eigenen Rechtssystems und ihrer eigenen Rechtspraxis zu bestimmen. Die Vertragsparteien vereinbaren, den Bezug zwischen den Rechten des geistigen Eigentums und Investitionsregelungen innerhalb von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Abkommens oder auf Wunsch einer Vertragspartei zu überprüfen. Neben dieser Überprüfung und in dem erforderlichen Maße können die Vertragsparteien bindende Auslegungen erlassen, um die ordnungsgemäße Auslegung des im Rahmen dieses Abkommens bestehenden Investitionsschutzumfangs in Übereinstimmung mit Artikel X.27: Geltendes Recht und Auslegungsregeln von Kapitel x (Investitionen) sicherzustellen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Bezüglich Artikel X.15 (Verweigerung von Vorteilen - Investitionen), Artikel Y (Verweigerung von Vorteilen - Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr) und Artikel XX (National Security Exception – Ausnahmen) bestätigen die Vertragsparteien ihre Auffassung, dass Maßnahmen, die ‚mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zusammenhängen‘, den Schutz der Menschenrechte mit einschließen.

Kapitel 15

Finanzdienstleistungen

15. FINANZDIENSTLEISTUNGEN**FINANZDIENSTLEISTUNGEN****ARTIKEL 1: GELTUNGSBEREICH**

1. Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen, die von einer Vertragspartei ergriffen oder beibehalten werden in Bezug auf:
 - (a) Finanzinstitute der anderen Vertragspartei;
 - (b) Investoren der anderen Vertragspartei und Investitionen dieser Investoren in Finanzinstituten im Territorium der Vertragspartei; und
 - (c) grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen.

2. Zur Verdeutlichung: Die Bestimmungen von Kapitel X (Investitionen) gelten für:
 - (a) Maßnahmen in Bezug auf Investoren der Vertragsparteien und Investitionen dieser Investoren in Finanzdienstleistungserbringern, die keine Finanzinstitute sind; [und
 - (b) Maßnahmen, außer Maßnahmen hinsichtlich der Erbringung von Finanzdienstleistungen, in Bezug auf Investoren der Vertragsparteien oder Investitionen dieser Investoren in Finanzinstituten.]

3. Die Artikel X.12 (Investitionen – Transferleistungen), X.11 (Investitionen – Enteignung), X.10 (Investitionen – Schadenersatz für Verluste), X.9 (Investitionen – Behandlung von Investoren und abgesicherten Investitionen), X.16 (Investitionen – Formvorschriften), [X.13 (Investitionen – Rechtsübergang)], X.15 (Investitionen – Verweigerung von Vorteilen) werden hiermit in dieses Kapitel aufgenommen und Teil davon und gelten für die Maßnahmen, für die dieses Kapitel gilt.

4. Abschnitt [Beilegung von Streitfällen zwischen Investoren und dem Staat] von Kapitel X (Investitionen) wird hiermit in dieses Kapitel aufgenommen und Teil davon für Forderungen mit der Begründung, eine Vertragspartei habe Artikel 3 (Inländerbehandlung) oder 4 (Meistbegünstigung) bezüglich der Erweiterung, der Führung, des Betriebs, der Verwaltung, der Aufrechterhaltung, der Nutzung und des Verkaufs oder der Veräußerung eines Finanzinstituts oder einer Investition in einem Finanzinstitut, oder die Artikel X.12 (Investitionen – Transferleistungen), X.11 (Investitionen – Enteignung), X.10 (Investitionen – Schadenersatz für Verluste), X.9 (Investitionen – Behandlung von Investoren und abgesicherten Investitionen) oder X.15 (Investitionen – Verweigerung von Vorteilen) verletzt.

5. Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen, die von einer Vertragspartei ergriffen oder beibehalten werden in Bezug auf
 - (a) Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil eines staatlichen Rentensystems oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind; oder
 - (b) Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die für Rechnung oder mit der Garantie oder unter Nutzung der finanziellen Mittel der Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen erfolgen,

außer dass dieses Kapitel soweit gilt, wie eine Vertragspartei erlaubt, dass in Unterabsatz (a) oder (b) erwähnte Tätigkeiten oder Dienstleistungen von ihren Finanzinstituten im Wettbewerb mit einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzinstitut durchgeführt werden.

6. Kapitel X (Inländische Regulierung) wird hiermit in dieses Kapitel aufgenommen und Teil davon und gilt für die Maßnahmen, für die dieses Kapitel gilt. Zur Verdeutlichung: Absatz X.2 Lizenzierungs- und Qualifikationsanforderungen gilt für die Ausübung der gesetzlichen Ermessensfreiheit durch die Finanzaufsichtsbehörden der Vertragsparteien.

ARTIKEL 2: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Kapitels

(a) bedeutet ‚Finanzdienstleistung‘ jegliche Dienstleistung finanzieller Art. Finanzdienstleistungen schließen alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen und alle

Bankdienstleistungen und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherung) sowie Dienstleistungen im Zusammenhang oder in Verbindung mit einer Dienstleistung finanzieller Art mit ein. Zu den Finanzdienstleistungen gehören die folgenden Tätigkeiten:

- A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
- 6. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):
 - (a) Lebensversicherung;
 - (b) Sachversicherung;
- 7. Rückversicherung und Retrozession;
- 8. Versicherungsvermittlung, beispielsweise Maklergeschäft und Agentur; und
- 9. Dienstleistungen in Verbindung mit Versicherungen, beispielsweise Beratungs-, Aktuariats-, Risikobewertungs- und Schadenregulierungsdienstleistungen.
- B. Bankdienstleistungen und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherung):
- 1. Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Mitteln vom Publikum;
- 2. Kreditvergabe jeglicher Art, einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekenkrediten, Factoring und Finanzierung geschäftlicher Transaktionen;
- 3. Finanzierungsleasing;
- 4. alle Zahlungs- und Geldüberweisungsdienste, einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankschecks;
- 5. Garantien und Zusagen;
- 6. Eigenhandel oder Geschäfte für Kundenrechnung an Börsen, im Freiverkehr oder in sonstiger Form mit:
 - (a) Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate);
 - (b) Fremdwährung;
 - (c) Derivaten einschließlich Termingeschäften und Optionen;
 - (d) Wechselkurs- und Zinsinstrumenten, einschließlich Produkten wie Swaps, Zinstermingeschäfte;
 - (e) übertragbaren Wertpapieren;
 - (f) sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzvermögenswerten, einschließlich Edelmetallen;
- 7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeglicher Art, einschließlich Übernahme und Platzierung als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Emissionen;
- 8. Geldmaklergeschäft;
- 9. Vermögensverwaltung, beispielsweise Barmittel- oder Portfolioverwaltung, alle Formen der Verwaltung gemeinsamer Anlagen, Verwaltung von Pensionsfonds, Verwahrungs-, Depot- und Treuhanddienstleistungen;
- 10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen für Finanzvermögenswerte, einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen handelbaren Instrumenten;
- 11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten und diesbezügliche Software;
- 12. Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen zu allen in den Unterabsätzen (1) bis (11) aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und -analyse, Anlage- und Portfolioinformationen und -beratung, Beratung in Bezug auf Akquisitionen und Unternehmensumstrukturierung und -strategien.

(b) bedeutet ‚Finanzdienstleistungserbringer‘ eine Person einer Vertragspartei, die das Geschäft der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Territorium dieser Vertragspartei betreibt. Der Begriff ‚Finanzdienstleistungserbringer‘ schließt öffentlichen Stellen nicht mit ein.

(x) bedeutet ‚Erbringer grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen einer Vertragspartei‘ eine Person einer Vertragspartei, die das Geschäft der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Territorium der Vertragspartei betreibt und Finanzdienstleistungen durch die grenzüberschreitende Erbringung dieser Dienstleistungen zu erbringen bestrebt ist oder erbringt.

(x) bedeutet grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen die Erbringung von Finanzdienstleistungen:

(a) aus dem Territorium einer Vertragspartei in das Territorium der anderen Vertragspartei; oder

(b) in dem Territorium einer Vertragspartei durch eine Person dieser Vertragspartei gegenüber einer Person der anderen Vertragspartei,

schließt aber nicht die Erbringung von Dienstleistungen in dem Territorium einer Vertragspartei durch eine Investition in diesem Territorium ein.

(c) bedeutet ‚öffentliche Stelle‘:

1. eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei befindliche oder von ihr beherrschte Institution, die hauptsächlich mit der Durchführung von Regierungsaufgaben oder Tätigkeiten für Regierungszwecke befasst ist, unter Ausschluss von Institutionen, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst sind; oder
2. eine private Institution, die Aufgaben erfüllt, die normalerweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde erfüllt werden, in der Durchführung dieser Aufgaben.

(d) bedeutet ‚neue Finanzdienstleistung‘ bezüglich einer Vertragspartei eine Finanzdienstleistung, die in dem Territorium einer Vertragspartei nicht erbracht wird, die aber in dem Territorium der anderen Vertragspartei erbracht wird, und schließt jegliche neue Form der Lieferung von Finanzdienstleistungen oder den Verkauf von Finanzprodukten, die in dem Territorium der Vertragspartei nicht verkauft werden, mit ein;

(e) bedeutet ‚Selbstregulierungsorganisation‘ eine nichtstaatliche Einrichtung, einschließlich Wertpapier- oder Terminbörsen oder -märkten, Verrechnungsstellen, sonstigen Organisationen oder Vereinigungen, die ihre eigenen oder delegierten regulatorischen oder aufsichtlichen Befugnisse über Finanzdienstleistungserbringer oder Finanzinstitute ausüben.

(a) bedeutet ‚Finanzinstitut‘ ein Anbieter, der eine oder mehrere der in Artikel x als Finanzdienstleistungen definierten Operationen durchführt, wobei der Anbieter bezüglich der Erbringung dieser Dienstleistungen gemäß dem Recht der Vertragspartei, in deren Territorium dieser Anbieter ansässig ist, einschließlich in der Vertragspartei ansässiger Zweigstellen solcher Finanzdienstleistungsanbieter, deren Hauptsitze sich in dem Territorium der anderen Vertragspartei befinden, reguliert und beaufsichtigt wird.

6. bedeutet ‚Finanzinstitut der anderen Vertragspartei‘ ein in dem Territorium der Vertragspartei ansässiges Finanzinstitut, einschließlich einer Zweigstelle, das bzw. die von Personen der anderen Vertragspartei beherrscht wird;

(b) bedeutet ‚Investition‘ ‚Investition‘ gemäß Definition in Artikel X (Investitionen – Begriffsbestimmungen), außer dass für die Zwecke dieses Kapitels bezüglich „Kredit“ und „Schuldtitel“, die in jenem Artikel erwähnt sind, gilt:

a) Ein Kredit an eine Finanzinstitut oder ein von einem Finanzinstitut ausgegebener Schuldtitel ist nur dann eine Investition in diesem Finanzinstitut, wenn er von der Vertragspartei, in deren Territorium das Finanzinstitut ansässig ist, als aufsichtsrechtliches Eigenkapital behandelt wird; und

b) Ein von einem Finanzinstitut gewährter Kredit an ein Finanzinstitut, der kein in Unterabsatz (a) erwähnter Kredit ist, bzw. ein Schuldtitel, dessen Eigentümer ein Finanzinstitut ist, und der kein in Unterabsatz (a) erwähnter Schuldtitel eines Finanzinstituts ist, ist keine Investition.

Zur Verdeutlichung: Die Bestimmungen von Kapitel X (Investitionen) gelten für Kredite oder Schuldtitel, soweit sie nicht von diesem Kapitel abgedeckt werden. Ein von einem Erbringer grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen gewährter Kredit oder ein Schuldtitel, dessen Eigentümer ein Erbringer grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen ist, und bei dem es sich nicht um einen Kredit an ein Finanzinstitut bzw. um einen von einem Finanzinstitut emittierten Schuldtitel handelt, ist für die Zwecke von Kapitel X (Investitionen) eine Investition, wenn dieser Kredit bzw. Schuldtitel die in Artikel X (Investitionen – Begriffsbestimmungen) genannten Investitionskriterien erfüllt.

7. bedeutet ‚Investor einer Vertragspartei‘ „Investor einer Vertragspartei“ gemäß Definition in Artikel X (Investitionen – Begriffsbestimmungen);
- (x) bedeutet ‚Person einer Vertragspartei‘ „Person einer Vertragspartei“ gemäß Artikel X (Eingangsbestimmungen und allgemeine Begriffsbestimmungen), und es wird hiermit klargestellt, dass Zweigstellen von Unternehmen einer Nicht-Vertragspartei nicht dazugehören.

ARTIKEL 3: INLÄNDERBEHANDLUNG

1. Artikel X (Investitionen - Inländerbehandlung) wird hiermit in dieses Kapitel aufgenommen und Teil davon und gilt für die Behandlung von Finanzinstituten und Investoren der anderen Vertragspartei und ihre Investitionen in Finanzinstituten.
2. Die Behandlung, die eine Vertragspartei ihren eigenen Investoren und den Investitionen ihrer eigenen Investoren im Rahmen von Absatz 1 und 2 von Artikel X (Investitionen - Inländerbehandlung) gewährt, bedeutet Behandlung, die sie ihren eigenen Finanzinstituten und den Investitionen ihrer eigenen Investoren in Finanzinstituten gewährt.

ARTIKEL 4: MEISTBEGÜNSTIGUNG

1. Artikel X (Investitionen - Meistbegünstigung) wird hiermit in dieses Kapitel aufgenommen und Teil davon und gilt für die Behandlung von Finanzinstituten, Investoren der anderen Vertragspartei und ihre Investitionen in Finanzinstituten.
2. Die Behandlung, die eine Vertragspartei den Investoren einer Nicht-Vertragspartei und den Investitionen von Investoren einer Nicht-Vertragspartei im Rahmen von Absatz 1 und 2 von Artikel X (Investitionen - Meistbegünstigung) gewährt, bedeutet Behandlung, die sie Finanzinstituten einer Nicht-Vertragspartei und den Investitionen von Investoren einer Nicht-Vertragspartei in Finanzinstituten gewährt.

ARTIKEL 5: ANERKENNUNG AUFSICHTLICHER MASSNAHMEN

1. Eine Vertragspartei kann aufsichtliche Maßnahmen einer Nicht-Vertragspartei in der Anwendung der Maßnahmen, für die dieses Kapitel gilt, anerkennen. Eine solche Anerkennung kann:
 - a. einseitig gewährt werden.
 - b. durch Harmonisierung oder auf anderem Weg erreicht werden; oder
 - c. auf der Grundlage einer Vereinbarung oder Übereinkunft mit der Nicht-Vertragspartei erfolgen.
4. Eine Vertragspartei, die die Anerkennung aufsichtlicher Maßnahmen gewährt, muss der anderen Vertragspartei ausreichend Gelegenheit geben zu zeigen, dass Umstände bestehen, unter denen eine gleichwertige Regulierung, Aufsicht, Umsetzung der Regulierung und gegebenenfalls Verfahren hinsichtlich des Informationsaustauschs zwischen den Vertragsparteien vorhanden sind oder sein werden.
5. Wenn eine Vertragspartei die Anerkennung aufsichtlicher Maßnahmen im Rahmen von Unterabsatz 1(c) gewährt und die Umstände gemäß Absatz 2 bestehen, muss die Vertragspartei der anderen Vertragspartei ausreichend Gelegenheit geben, den Zugang zu

der Vereinbarung oder Übereinkunft auszuhandeln oder eine vergleichbare Vereinbarung oder Übereinkunft auszuhandeln.

ARTIKEL 6: MARKTZUGANG

(l) Keine der Vertragsparteien darf in Bezug auf Finanzinstitute der anderen Vertragspartei oder Investoren der anderen Vertragspartei, die solche Institute errichten wollen, auf ihrem gesamten Territorium oder auf dem Territorium einer nationalen, provinziellen, territorialen, regionalen oder lokalen Regierungsebene Maßnahmen ergreifen oder beibehalten, mit denen:

(a) Folgendes eingeschränkt wird:

(i) die Anzahl von Finanzinstituten, weder in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Dienstleistungserbringern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung;

(ii) der Gesamtwert von Finanzdienstleistungstransaktionen oder -vermögenswerten in der Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung;

(iii) die Gesamtzahl von Finanzdienstleistungsgeschäften oder die Gesamterbringungsmenge von Finanzdienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung;

(iv) die Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für die ausländische Beteiligung an Finanzinstituten oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen in Finanzinstituten;

(v) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Finanzdienstleistungssektor beschäftigt sein dürfen, oder die ein Finanzinstitut beschäftigen kann, und die für die Durchführung der spezifischen Finanzdienstleistung notwendig und direkt damit verbunden sind, in der Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung.

(b) bestimmte Arten von juristischen Personen oder Gemeinschaftsunternehmen, durch die ein Finanzinstitut eine wirtschaftliche Aktivität ausführen kann, eingeschränkt oder vorgeschrieben werden.

(m) Absatz 2 von Artikel X (Investitionen – Marktzugang) wird hiermit in diesen Artikel aufgenommen und Teil davon und gilt für die Maßnahmen, für die dieses Kapitel gilt.

(n) Zur Verdeutlichung: Eine Vertragspartei kann Bedingungen und Verfahren für die Genehmigung der Errichtung und Erweiterung einer geschäftlichen Präsenz festlegen, soweit damit nicht die im Rahmen von Absatz 1 bestehende Verpflichtung der Vertragspartei umgangen wird und sie mit den anderen Verpflichtungen des Kapitels/Anhangs/Abkommens vereinbar sind.

(o) Zur Verdeutlichung: Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, von Finanzinstituten zu verlangen, dass sie bestimmte Finanzdienstleistungen durch separate juristische Personen erbringen, wenn nach den Gesetzen der Vertragspartei die Palette der von dem Finanzinstitut erbrachten Finanzdienstleistungen nicht von einer einzigen Institution erbracht werden darf.

ARTIKEL 7: GRENZÜBERSCHREITENDE ERBRINGUNG VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. Artikel X (Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen – Inländerbehandlung), Artikel X (Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen – Marktzugang) und Artikel X (Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen – Formvorschriften) werden hiermit in dieses Kapitel aufgenommen und Teil davon und gelten für die Behandlung von Erbringern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen, die die in Anhang X-7 angegebenen Finanzdienstleistungen erbringen.

Hinweis zum Entwurf: Die jeweiligen grenzüberschreitenden Zusagen der Vertragsparteien sind in Anhang X-7 dieses Kapitels unterzubringen.

2. Die Behandlung, die eine Vertragspartei ihren eigenen Dienstleistungserbringern und Dienstleistungen im Rahmen von Absatz 2 von Artikel X (Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen – Inländerbehandlung) gewährt, bedeutet Behandlung, die sie ihren eigenen Finanzdienstleistungserbringern und Finanzdienstleistungen gewährt.
3. Die Maßnahmen, die von einer Vertragspartei in Bezug auf Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei im Rahmen von Artikel X (Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen – Marktzugang) nicht ergriffen oder beibehalten werden dürfen, bedeutet Maßnahmen hinsichtlich Erbringern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen der anderen Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringen.
4. Artikel (Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen – Meistbegünstigung) wird hiermit in dieses Kapitel aufgenommen und Teil davon und gilt für die Behandlung von Erbringern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen der anderen Vertragspartei.
5. Die Behandlung, die eine Vertragspartei Dienstleistungserbringern und Dienstleistungen einer Nicht-Vertragspartei im Rahmen von Artikel X (Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen – Meistbegünstigung) gewährt, bedeutet Behandlung, die sie Finanzdienstleistungserbringern und Finanzdienstleistungen einer Nicht-Vertragspartei gewährt.
6. Jede Vertragspartei muss in ihrem Territorium ansässigen Personen und ihren Staatsangehörigen unabhängig davon, wo sie ansässig sind, erlauben, Finanzdienstleistungen bei im Territorium der anderen Vertragspartei ansässigen Erbringern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen der anderen Vertragspartei zu erwerben. Diese Verpflichtung macht es nicht erforderlich, dass eine Vertragspartei es diesen Anbietern erlaubt, in ihrem Territorium geschäftlich tätig zu sein oder zu werben. Jede Vertragspartei kann „geschäftlich tätig sein“ und „Werbung“ für die Zwecke dieses Artikels definieren, sofern diese Definitionen nicht mit der Verpflichtung von Absatz 1 unvereinbar sind.
7. Für die in Anhang X angegebenen Finanzdienstleistungen muss jede Vertragspartei einem Erbringer grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen der anderen Vertragspartei auf Anforderung oder, falls erforderlich, auf Mitteilung an die betreffende Aufsichtsbehörde erlauben, eine Finanzdienstleistung durch eine neue Form der Lieferung zu erbringen, oder ein Finanzprodukt zu verkaufen, das nicht in dem Territorium der Vertragspartei verkauft wird, wenn die erste Vertragspartei ihren eigenen Finanzdienstleistern in gleichartigen Situationen erlauben würde, diese Dienstleistungen oder Produkte im Rahmen ihres inländischen Rechts zu erbringen.

ARTIKEL 8: GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VORSTÄNDE

Keine der Vertragsparteien kann verlangen, dass ein Finanzinstitut der anderen Vertragspartei natürliche Personen einer bestimmten Nationalität zu Positionen in der Geschäftsführung oder im Vorstand ernannt.

ARTIKEL X: LEISTUNGSANFORDERUNGEN

1. Die Vertragsparteien müssen in Bezug auf Investitionen in Finanzinstituten Regelungen für Leistungsanforderungen aushandeln, wie sie beispielsweise in Artikel X (Investitionen – Leistungsanforderungen) enthalten sind.
2. Wenn sich die Vertragsparteien 3 Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens nicht auf solche Regelungen geeinigt haben, wird auf Verlangen einer der Vertragsparteien Artikel X (Leistungsanforderungen) von Kapitel X (Investitionen) in das Kapitel über Finanzdienstleistungen aufgenommen und Teil davon und gilt für Investitionen in

Finanzinstituten. Zu diesem Zweck bedeutet „Investition“ in Artikel X (Leistungsanforderungen) „Investition in einem Finanzinstitut in ihrem Territorium“.

3. Innerhalb von 180 Tagen, nachdem sich die Vertragsparteien auf die Regelungen für Leistungsanforderungen gemäß Absatz 1 geeinigt haben, bzw. nachdem eine Vertragspartei die Aufnahme von Artikel X (Leistungsanforderungen) von Kapitel X (Investitionen) in dieses Kapitel gemäß Absatz 2 verlangt hat, können die Vertragsparteien ihre Zusatzdokumente in dem erforderlichen Maße ändern. Etwaige Änderungen sind beschränkt auf die Auflistung von Vorbehalten für bestehende Maßnahmen, die nicht die Leistungsanforderungsverpflichtung des Finanzdienstleistungskapitels erfüllen, für Kanada in Abschnitt A seines Zusatzdokuments zu Anhang III (Finanzdienstleistungsanhang), und für die EU in ihrem Zusatzdokument zu Anhang I. Artikel 9.1 gilt für solche Maßnahmen bezüglich der gemäß Absatz 1 ausgehandelten Regelungen für Leistungsanforderungen bzw. des gemäß Absatz 2 in dieses Kapitel aufgenommenen Artikels X (Investitionen – Leistungsanforderungen).

ARTIKEL 9: NICHTKONFORME MASSNAHMEN

- Die Artikel X (Inländerbehandlung), X (Meistbegünstigung), X (Marktzugang), [X (Geschäftsführung und Vorstände) gelten nicht für:
 - bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die von einer Vertragspartei beibehalten werden auf der Ebene:
 - der Europäischen Union, wie in ihrem Zusatzdokument zu Anhang I beschrieben;
 - einer nationalen Regierung, wie von Kanada in Abschnitt A seines Zusatzdokuments zu Anhang III (Finanzdienstleistungsanhang) oder von der EU in ihrem Zusatzdokument zu Anhang I beschrieben;
 - einer provinziellen, territorialen oder regionalen Regierung, wie von Kanada in Abschnitt A seines Zusatzdokuments zu Anhang III (Finanzdienstleistungsanhang) oder von der EU in ihrem Zusatzdokument zu Anhang I beschrieben; oder
 - einer lokalen Regierung.
 - die Fortführung oder sofortige Erneuerung nichtkonformer, in Unterabsatz (a) erwähnter Maßnahmen; oder
 - Änderungen nichtkonformer, in Unterabsatz (a) erwähnter Maßnahmen, soweit die Änderungen nicht die Konformität der Maßnahmen mit den Artikeln X (Inländerbehandlung), X (Meistbegünstigung), X (Marktzugang) und X (Geschäftsführung und Vorstände), wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, verringern.
- Artikel X (Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen) gilt nicht für:
 - bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die von einer Vertragspartei beibehalten werden auf der Ebene:
 - der Europäischen Union, wie in ihrem Zusatzdokument zu Anhang 1 beschrieben;
 - einer nationalen Regierung, wie von Kanada in Abschnitt A seines Zusatzdokuments zu Anhang III (Finanzdienstleistungsanhang) oder von der EU in ihrem Zusatzdokument zu Anhang I beschrieben;
 - einer provinziellen, territorialen oder regionalen Regierung, wie von Kanada in Abschnitt A seines Zusatzdokuments zu Anhang III (Finanzdienstleistungsanhang) oder von der EU in ihrem Zusatzdokument zu Anhang I beschrieben; oder
 - einer lokalen Regierung.
 - die Fortführung oder sofortige Erneuerung nichtkonformer, in Unterabsatz (a) erwähnter Maßnahmen; oder

- Änderungen nichtkonformer, in Unterabsatz (a) erwähnter Maßnahmen, (a) soweit die Änderungen nicht die Konformität der Maßnahmen mit Artikel X (Grenzüberschreitender Handel), wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, verringern.
- Die Artikel X (Inländerbehandlung), X (Meistbegünstigung), X (Marktzugang), X (Grenzüberschreitender Handel) und X (Geschäftsführung und Vorstände) gelten nicht für Maßnahmen, die Kanada bezüglich der in Abschnitt B seines Zusatzdokuments zu Anhang III (Finanzdienstleistungsanhang) beschriebenen Finanzdienstleistungen ergreift oder beibehält, oder für Maßnahmen, die die EU bezüglich der in ihrem Zusatzdokument zu Anhang II beschriebenen Finanzdienstleistungen ergreift oder beibehält.
- Wenn eine Vertragspartei in Bezug auf Artikel X (Investitionen – Inländerbehandlung), X (Investitionen – Meistbegünstigung), X (Investitionen – Marktzugang), X (Investitionen – Leistungsanforderungen), X (Investitionen – Geschäftsführung und Vorstände), X (Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen – Inländerbehandlung), X (Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen – Marktzugang) oder X (Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen – Meistbegünstigung) in ihrem Zusatzdokument zu Anhang I oder II einen Vorbehalt angegeben hat, so stellt der Vorbehalt auch in Bezug auf die Artikel X (Inländerbehandlung), X (Meistbegünstigung), X (Marktzugang), X (Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen), X (Geschäftsführung und Vorstände) bzw. auf gemäß Artikel X.1 (Leistungsanforderungen) ausgehandelte oder gemäß Artikel X.2 (Leistungsanforderungen) in dieses Kapitel aufgenommene Regelungen für Leistungsanforderungen einen Vorbehalt dar, soweit dieses Kapitel für die in dem Vorbehalt angegebenen Maßnahmen, Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten gilt.
- Unbeschadet des Artikels X.11 (Investitionen – Enteignung) und des Artikels X.9 (Investitionen – Behandlung von Investoren und abgesicherten Investitionen) darf keine der Vertragsparteien nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens eine von Abschnitt B des Zusatzdokuments Kanadas zu Anhang III (Finanzdienstleistungsanhang) oder von dem Zusatzdokument zu Anhang II der EU abgedeckte Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen ergreifen, die es direkt oder indirekt erforderlich macht, dass ein Investor der anderen Vertragspartei aus Nationalitätsgründen eine im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen bestehende Investition verkauft oder anderweitig veräußert.
- In Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums kann eine Vertragspartei von Artikel X.6 (Inländerbehandlung), Artikel X.7 (Meistbegünstigung) und von gemäß Artikel X.1 (Leistungsanforderungen) ausgehandelten bzw. gemäß Artikel X.2 (Leistungsanforderungen) in dieses Kapitel aufgenommenen Regelungen zum Technologietransfer hinsichtlich Leistungsanforderungen abweichen, sofern dies nach dem TRIPS-Übereinkommen, einschließlich etwaiger für beide Vertragsparteien in Kraft befindlicher Änderungen des TRIPS-Übereinkommens und gemäß Artikel IX des WTO-Übereinkommens verabschiedeter Verzichtserklärungen bezüglich des TRIPS-Übereinkommens, erlaubt ist.
- Die Artikel X (Inländerbehandlung), X (Meistbegünstigung), X (Marktzugang) und X (Geschäftsführung und Vorstände) gelten nicht für:
 - (a) die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen durch eine Vertragspartei, wenn sie für Regierungszwecke und nicht zum kommerziellen Wiederverkauf oder zur Verwendung in der Lieferung von Gütern und Dienstleistungen zum kommerziellen Verkauf vorgesehen sind, unabhängig davon, ob es sich bei dieser Beschaffung um eine „betroffene Beschaffung“ im Sinne von Artikel II von (Kapitel XX – Öffentliche Beschaffung) handelt oder nicht; oder
 - (b) von einer Vertragspartei zur Verfügung gestellte Subventionen oder staatliche Unterstützung bezüglich des Handels mit Dienstleistungen. .

ARTIKEL 10: EFFEKTIVE UND TRANSPARENTE REGULIERUNG

1. Jede Vertragspartei muss sicherstellen, dass alle Maßnahmen allgemeiner Anwendung, für die dieses Kapitel gilt, in einer vernünftigen, objektiven und unparteiischen Art verwaltet werden.
2. Jede Vertragspartei muss sicherstellen, dass ihre Gesetze, Regulierungen, Verfahren und Verwaltungsvorschriften allgemeiner Anwendung bezüglich der von diesem Kapitel betroffenen Angelegenheiten umgehend veröffentlicht oder in einer Weise verfügbar gemacht werden, die es interessierten Personen und der anderen Vertragspartei ermöglicht, sich mit ihnen vertraut zu machen. Soweit möglich, muss jede Vertragspartei:
 - (a) jegliche solche Maßnahme, die sie zu ergreifen beabsichtigt, im Voraus veröffentlichen;
 - (b) interessierten Personen und der anderen Vertragspartei ausreichend Gelegenheit geben, zu solchen beabsichtigten Maßnahmen Stellung zu nehmen; und
 - (c) einen angemessenen zeitlichen Abstand zwischen ihrer endgültigen Veröffentlichung und dem Datum des Wirksamwerdens zu lassen,
 und diese Anforderungen ersetzen die in Artikel X (Transparenz – Veröffentlichung) enthaltenen.
3. Jede Vertragspartei muss geeignete Mechanismen beibehalten oder einrichten, die die Beantwortung von Fragen interessierter Personen zu von diesem Kapitel abgedeckten Maßnahmen allgemeiner Anwendung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erlauben.
4. Eine Aufsichtsbehörde muss eine administrative Entscheidung zu einem abgeschlossenen Antrag eines Investors in einem Finanzinstitut, einem Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen oder einem Finanzinstitut der anderen Vertragspartei hinsichtlich der Erbringung einer Finanzdienstleistung innerhalb eines angemessenen Zeitraums treffen, der durch die Komplexität des Antrags und die normalen, für die Bearbeitung des Antrags festgelegten Zeitrahmen gerechtfertigt ist, und muss den Antragsteller umgehend über die Entscheidung informieren. Für Kanada beträgt dieser angemessene Zeitraum 120 Tage. Ein Antrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn alle betreffenden Anhörungen stattgefunden haben und alle erforderlichen Informationen eingegangen sind. Wenn eine Entscheidung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums getroffen werden kann, muss die Aufsichtsbehörde den Antragsteller umgehend informieren und sich bemühen, die Entscheidung schnellstmöglich zu treffen.

ARTIKEL 11: SELBSTREGULIERUNGSORGANISATIONEN

Wenn eine Vertragspartei verlangt, dass ein Finanzinstitut oder ein Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen der anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation ist oder darin mitwirkt oder Zugang dazu hat, damit er Finanzdienstleistungen in dem Territorium dieser Vertragspartei erbringen oder dorthin liefern kann, oder Privilegien oder Vorteile gewährt, wenn Finanzdienstleistungen über solche Selbstregulierungsorganisationen erbracht werden, muss die verlangende Vertragspartei sicherstellen, dass die Selbstregulierungsorganisation die Verpflichtungen dieses Kapitels beachtet.

ARTIKEL 12: ZAHLUNGS- UND VERRECHNUNGSSYSTEME

Wenn nach den Bedingungen Inländerbehandlung gewährt wird, muss jede Vertragspartei den in ihrem Territorium ansässigen Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei Zugang zu Zahlungs- und Verrechnungssystemen, die von einer Vertragspartei oder von einer Institution im Rahmen einer von einer Vertragspartei an sie delegierten staatlichen Autorität betrieben werden, sowie zu öffentlichen, im normalen Verlauf der üblichen Geschäftstätigkeit verfügbaren Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten gewähren. Mit diesem Absatz soll kein Zugang zu den Fazilitäten des Kreditgebers letzter Instanz einer Vertragspartei gewährt werden.

ARTIKEL 13: NEUE FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. Jede Vertragspartei muss einem Finanzinstitut der anderen Vertragspartei auf Anforderung oder, falls erforderlich, nach Mitteilung an die betreffende Aufsichtsbehörde erlauben, eine neue Finanzdienstleistung zu erbringen, die zu erbringen die erste Vertragspartei ihren eigenen Finanzinstituten nach ihrem inländischen Recht in gleichartigen Umständen erlauben würde.
2. Eine Vertragspartei kann die institutionelle und juristische Form festlegen, durch die die Dienstleistung erbracht werden kann, und kann eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung verlangen. Wenn eine solche Genehmigung verlangt wird, muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Entscheidung getroffen werden, und die Genehmigung kann nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen verweigert werden.
3. Durch diesen Artikel wird ein Finanzinstitut einer Vertragspartei nicht daran gehindert, bei der anderen Vertragspartei zu beantragen, dass sie die Genehmigung der Erbringung einer Finanzdienstleistung prüft, die weder in dem Territorium der einen Vertragspartei noch in dem Territorium der anderen Vertragspartei erbracht wird. Dieser Antrag unterliegt dem inländischen Recht der Vertragspartei, bei der der Antrag gestellt wird, und unterliegt nicht den Verpflichtungen dieses Artikels.

ARTIKEL 14: ÜBERTRAGUNG UND VERARBEITUNG VON INFORMATIONEN

1. Jede Vertragspartei muss einem Finanzinstitut oder einem Erbringer grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen der anderen Vertragspartei erlauben, Informationen in elektronischer oder anderer Form zur Datenverarbeitung in sein Territorium und aus seinem Territorium zu übertragen, wenn eine solche Verarbeitung in seinem normalen Geschäftsverlauf erforderlich ist.
2. Jede Vertragspartei muss geeignete Sicherheitsbestimmungen zum Schutz der Privatsphäre aufrechterhalten, insbesondere hinsichtlich der Übertragung persönlicher Informationen. Wenn die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und die Verarbeitung von Finanzdaten persönliche Informationen betrifft, unterliegt die Behandlung dieser persönlichen Informationen den Gesetzen, die den Schutz persönlicher Informationen in dem Territorium der Vertragspartei regeln, von dem die Übertragung ausgeht.

ARTIKEL 15: VORSORGLICHE AUSNAHMEN

1. Dieses Abkommen soll eine Vertragspartei nicht daran hindern, angemessene Maßnahmen aus Vorsichtsgründen zu ergreifen und beizubehalten; dazu gehören:
 - (a) der Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, gegenüber denen ein Treuhandpflicht eines Finanzinstituts oder Erbringers grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen oder Finanzdienstleistungserbringers besteht;
 - (b) die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Gesundheit, Integrität oder finanziellen Verantwortlichkeit eines Finanzinstituts oder Erbringers grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen oder Finanzdienstleistungserbringers; oder
 - (c) die Sicherstellung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.
2. Unbeschadet anderer Mittel der vorsorglichen Regulierung des grenzüberschreitenden Handels mit Finanzdienstleistungen kann eine Vertragspartei die Registrierung von Erbringern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen der anderen Vertragspartei und von Finanzinstrumenten verlangen.
3. Vorbehaltlich Artikel X (Inländerbehandlung) und Artikel Y (Meistbegünstigung) kann eine Vertragspartei aus Vorsichtsgründen eine bestimmte Finanzdienstleistung oder Finanztätigkeit verbieten. Ein solches Verbot kann nicht für alle Finanzdienstleistungen oder für einen ganzen Finanzdienstleistungs-Teilsektor, wie beispielsweise das Bankgeschäft, gelten.

ARTIKEL 16: SPEZIFISCHE AUSNAHMEN

Um das Finanzdienstleistungskapitel mit den GATS-Ausnahmen in Einklang zu bringen, muss ein Verweis auf Kapitel X (Finanzdienstleistungen) in der Bestimmung von Artikel X.02.2 (Ausnahmen – Allgemeine Ausnahmen) erfolgen.

(a) Dieses Abkommen gilt nicht für Maßnahmen, die von einer öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Wechselkurspolitik ergriffen werden. Von diesem Absatz bleiben die Verpflichtungen einer Vertragspartei im Rahmen von Artikel X (Investitionen – Leistungsanforderungen) in Bezug auf Maßnahmen, die von Kapitel X (Investitionen) oder Artikel X (Investitionen – Transferleistungen) betroffen sind, unberührt.

(b) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, dass von einer Vertragspartei verlangt wird, dass sie Informationen über die Geschäfte und Bücher von einzelnen Verbrauchern, Erbringern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen, Finanzinstituten, oder vertrauliche Informationen, deren Offenlegung spezifische regulatorische, aufsichtliche oder die Rechtsdurchsetzung betreffende Angelegenheiten beeinträchtigen oder anderweitig dem öffentlichen Interesse entgegenstehen oder den legitimen geschäftlichen Interessen bestimmter Unternehmen schaden würde, liefert oder den Zugang zu solchen Informationen erlaubt.

ARTIKEL 17: FINANZDIENSTLEISTUNGSAUSSCHUSS

1. Die Vertragsparteien richten hiermit einen Finanzdienstleistungsausschuss ein (der „Ausschuss“).
2. Dem Ausschuss gehören Vertreter von mit der Finanzdienstleistungspolitik betrauten Behörden an, die Fachkenntnisse auf dem von diesem Kapitel betroffenen Gebiet besitzen. Der Vertreter Kanadas in dem Ausschuss ist ein Beamter von Finance Canada.
3. Der Ausschuss beschließt durch Konsens.
4. Der Ausschuss tritt jährlich oder gemäß anderslautender, von ihm getroffener Vereinbarung zusammen und wird:
 - a. die Umsetzung dieses Kapitels überwachen,
 - b. einen Dialog über die Regulierung des Finanzdienstleistungssektors führen, um die gegenseitigen Kenntnisse der jeweiligen regulatorischen Systeme zu verbessern und in der Entwicklung internationaler Standards zusammenzuarbeiten, wie in der Übereinkunft in Anhang X veranschaulicht.
 - c. die Bestimmungen von Artikel 20 (Investitionsstreitigkeiten im Finanzdienstleistungssektor) umsetzen.

ARTIKEL 18: KONSULTATIONEN

1. Eine Vertragspartei kann um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei hinsichtlich jeglicher Fragen, die sich im Rahmen dieses Abkommens ergeben und Finanzdienstleistungen betreffen, ersuchen. Die andere Vertragspartei muss das Ersuchen wohlwollend prüfen.
2. Jede Vertragspartei muss sicherstellen, dass sich bei Konsultationen gemäß Absatz 1 Beamte mit der relevanten Sachkenntnis in dem von diesem Kapitel betroffenen Bereich in ihrer Delegation befinden. Für Kanada bedeutet dies Beamte von Finance Canada.

ARTIKEL 19: BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN

1. Kapitel X (Beilegung von Streitfällen) gilt mit den in diesem Artikel vorgenommenen Änderungen für die Beilegung von Streitfällen, die sich im Rahmen dieses Kapitels ergeben.

2. Wenn sich die Vertragsparteien nicht auf die Zusammensetzung des Gremiums einigen können, gilt Artikel 14.7. Alle Bezugnahmen auf die gemäß Artikel 14.8 erstellte Liste von Schiedsrichtern sind jedoch als Bezugnahmen auf die gemäß diesem Artikel erstellte Liste von Schiedsrichtern zu verstehen.
3. Das [institutionelles Organ des CETA] kann eine Liste mit mindestens 15 Einzelpersonen erstellen, die nach Objektivität, Zuverlässigkeit und gesundem Urteilsvermögen ausgewählt wurden und bereit sind, als Schiedsrichter zu fungieren. Die Liste muss aus drei Teillisten bestehen, nämlich einer Teilliste für jede Vertragspartei und einer Teilliste von Personen, die weder Staatsangehörige der einen noch der anderen Vertragspartei sind, für das Amt des Vorsitzenden. Jede Teilliste muss aus mindestens fünf Einzelpersonen bestehen. Das [CETA-Organ] kann die Liste jederzeit überprüfen und muss sicherstellen, dass die Liste diesem Artikel entspricht.
4. Die in die Liste aufgenommenen Personen müssen Fachkenntnisse oder Erfahrung im Finanzdienstleistungsrecht oder in seiner Regulierung oder Praxis haben, worin auch die Regulierung von Finanzdienstleistungserbringern enthalten sein kann. Die als Vorsitzende fungierenden Personen müssen auch Erfahrung als Rechtsanwalt, Podiumsredner oder Schiedsrichter in Streitbeilegungsverfahren haben. Die Schiedsrichter müssen unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln und dürfen von keiner Organisation oder Regierung Anweisungen entgegennehmen, und sie müssen den im Anhang des Streitbeilegungskapitels befindlichen Verhaltenskodex einhalten.
5. Wenn ein Gremium der Auffassung ist, dass eine Maßnahme mit diesem Abkommen unvereinbar ist, und dass die Maßnahme:
 - (a) den Finanzdienstleistungssektor und einen anderen Sektor beeinträchtigt, kann die beschwerdeführende Vertragspartei Vorteile im Finanzdienstleistungssektor, deren Wirkung der Wirkung der Maßnahme im Finanzdienstleistungssektor der Vertragspartei entspricht, aussetzen; oder
 - (b) nur einen Sektor außer dem Finanzdienstleistungssektor beeinträchtigt, kann die beschwerdeführende Vertragspartei keine Vorteile im Finanzdienstleistungssektor aussetzen.

ARTIKEL 20: INVESTITIONSTREITIGKEITEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

1. Die Bestimmungen der [Beilegung von Streitfällen zwischen Investoren und dem Staat] gelten mit den in diesem Artikel und Anhang XXX vorgenommenen Änderungen für:
 - a. Investitionsstreitigkeiten in Bezug auf Maßnahmen, für die dieses Kapitel gilt, bei denen ein Investor geltend macht, dass eine Vertragspartei die Artikel X.12 (Investitionen – Transferleistungen), X.11 (Investitionen – Enteignung), X.10 (Investitionen – Schadenersatz für Verluste), X.9 (Investitionen – Behandlung von Investoren und abgesicherten Investitionen), X.15 (Investitionen – Verweigerung von Vorteilen), X.3 (Finanzdienstleistungen – Inländerbehandlung) oder X. 4 (Finanzdienstleistungen – Meistbegünstigung) verletzt habe; oder
 - b. gemäß [Beilegung von Streitfällen zwischen Investoren und dem Staat] eingeleitete Investitionsstreitigkeiten, in denen Artikel 15.1 geltend gemacht wird.
2. Wenn die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, so wird das Tribunal im Falle von Investitionsstreitigkeiten gemäß Unterabsatz 1(a), oder wenn der Beklagte innerhalb von 60 Tagen ab der Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren gemäß Artikel X-8 [Einreichung einer Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren] Artikel 15.1 geltend macht, aus der gemäß Artikel X [Finanzdienstleistungen – Beilegung von Streitfällen] erstellten Liste gebildet. Wenn der Beklagte innerhalb von 60 Tagen ab der Einreichung einer Forderung bezüglich anderer Investitionsstreitigkeiten als gemäß Unterabsatz 1(a) Artikel 15.1 geltend macht, so beginnt der Zeitraum für die Bildung des Tribunals gemäß Artikel X-10 [Bildung des Tribunals] an dem Datum, an dem der Beklagte Artikel 15.1 geltend macht. Wenn sich die Streitparteien nicht innerhalb des in Artikel X-10 (Bildung des Tribunals) festgelegten Zeitrahmens auf die Zusammensetzung des Tribunals einigen können, kann jede der zwei Streitparteien den Generalsekretär des ICSID bitten, die

Schiedsrichter aus der gemäß Artikel X-19 (Finanzdienstleistungen – Beilegung von Streitfällen) erstellten Liste auszuwählen. Wenn die Streitparteien nicht in der Lage sind, das Tribunal aus der Liste zu bilden, oder die Liste bis zu dem Datum, an dem die Forderung zur Behandlung in einem Schiedsverfahren eingereicht wird, nicht gemäß Artikel X [Finanzdienstleistungen – Beilegung von Streitfällen] erstellt wurde, wählt der Generalsekretär des ICSID die Schiedsrichter aus den Einzelpersonen aus, die von einer der Vertragsparteien oder beiden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit Artikel X-19 (Finanzdienstleistungen – Beilegung von Streitfällen) vorgeschlagen wurden.

3. Der Beklagte kann die Angelegenheit schriftlich an den Finanzdienstleistungsausschuss verweisen, der entscheidet, ob, und wenn ja, inwieweit die Ausnahme gemäß Artikel 15.1 eine berechnigte Einrede gegen die Forderung darstellt. Eine solche Verweisung muss spätestens an dem Tag erfolgen, den das Tribunal für die Vorlage der Klageerwiderung durch den Beklagten festlegt. Wenn der Beklagte die Angelegenheit gemäß Absatz 3 an den Finanzdienstleistungsausschuss verweist, werden die unter [Beilegung von Streitfällen zwischen Investoren und dem Staat] angegebenen Fristen oder Verfahren ausgesetzt.
4. Bei einer Verweisung gemäß Absatz 3 kann der Finanzdienstleistungsausschuss bzw. der CETA-Handelsausschuss eine gemeinsame Entscheidung darüber treffen, ob und inwieweit Artikel 15.1 [Vorsorgliche Ausnahmen/Ausnahmen] eine berechnigte Einrede gegen die Forderung darstellt. Der Finanzdienstleistungsausschuss bzw. der CETA-Handelsausschuss muss dem Investor und dem gegebenenfalls gebildeten Tribunal eine Kopie der gemeinsamen Entscheidung übermitteln. Wird in dieser gemeinsamen Entscheidung der Schluss gezogen, dass Artikel 15.1 eine berechnigte Einrede gegen die Forderung darstellt, so wird angenommen, dass der Investor seine Forderung zurückgezogen hat, und das Verfahren wird in Übereinstimmung mit Artikel X (Einstellung) eingestellt. Wird in dieser gemeinsamen Entscheidung der Schluss gezogen, dass Artikel 15.1 nur für Teile der Forderung eine berechnigte Einrede darstellt, so ist die gemeinsame Entscheidung für das Tribunal in Bezug auf diese Teile der Forderung bindend, die Aussetzung der Fristen oder Verfahren gemäß Absatz 4 ist aufgehoben, und der Investor kann die verbleibenden Teile der Forderung weiterverfolgen.
5. Wenn der CETA-Handelsausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten ab der Verweisung der Angelegenheit durch den Finanzdienstleistungsausschuss eine gemeinsame Entscheidung getroffen hat, ist die in Absatz 4 erwähnte Aussetzung der Fristen oder Verfahren aufgehoben, und der Investor kann seine Forderung weiterverfolgen.
6. Auf Antrag des Beklagten trifft das Tribunal eine vorläufige Entscheidung darüber, ob und inwieweit Artikel 15.1 [Vorsorgliche Ausnahmen/Ausnahmen] eine berechnigte Einrede gegen die Forderung darstellt. Stellt der Beklagte einen solchen Antrag nicht, so bleibt das Recht des Beklagten, Artikel 15.1 [Vorsorgliche Ausnahmen/Ausnahmen] in einer späteren Phase des Schiedsverfahrens als Einrede geltend zu machen, unberührt. Das Tribunal darf keine negativen Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Finanzdienstleistungsausschuss oder der CETA-Handelsausschuss sich nicht auf eine gemeinsame Entscheidung in Übereinstimmung mit Anhang XXX geeinigt hat.

Anhang X: Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen

Zusatzdokument Kanadas

Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

1. Artikel 7(1) gilt für die grenzüberschreitende Erbringung von oder den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Unterabsatz (a) der Begriffsbestimmung von grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen in Artikel 2 in Bezug auf:
 - (a) die Versicherung von Risiken hinsichtlich:
 - (i) Seetransport und kommerzieller Luftfahrt und Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung sich erstreckt auf: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und
 - (ii) Güter im internationalen Transitverkehr; und
 - (b) Rückversicherung und Retrozession,
 - (c) Dienstleistungen in Verbindung mit Versicherungen gemäß Unterabsatz (A4) der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistung, und
 - (d) Versicherungsvermittlung, beispielsweise Maklergeschäft und Agentur, gemäß Unterabsatz (A3) der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistung, von Versicherungsrisiken im Zusammenhang mit den in den Unterabsätzen (a) und (b) dieses Absatzes aufgeführten Dienstleistungen.

Bankdienstleistungen und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherung)

2. Artikel 7(1) gilt für die grenzüberschreitende Erbringung von oder den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Unterabsatz (a) der Begriffsbestimmung von grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen in Artikel 2 in Bezug auf:
 - (a) die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und die Verarbeitung von Finanzdaten gemäß Unterabsatz (B11) der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistung; und
 - (b) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen und Kreditauskunft und -analyse, mit Ausnahme von Vermittlungsdienstleistungen, in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen gemäß Unterabsatz (B12) der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistung.

Portfolioverwaltungsdienstleistungen

3. Die Erbringung der folgenden Dienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen in seinem Territorium:
 - (i) Anlageberatung; und
 - (ii) Portfolioverwaltungsdienstleistungen, mit Ausnahme von:
 - A. Verwahrungsleistungen,
 - B. Treuhanddienstleistungen,
 - C. Ausführungsdienstleistungen.

4. Für die Zwecke dieser Verpflichtungserklärung bedeutet Portfolioverwaltung die Verwaltung von Portfolios mit einem Ermessensspielraum in Übereinstimmung mit Mandaten, die von den jeweiligen Kunden erteilt wurden, sofern diese Portfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten.
5. Ein Organismus für gemeinsame Anlagen bedeutet Investmentfonds oder Fondsverwaltungsgesellschaften, die im Rahmen jeweiliger Wertpapiergesetze und -vorschriften beaufsichtigt werden oder registriert sind. Ungeachtet Absatz 2(c) kann Kanada verlangen, dass ein in Kanada ansässiger Organismus für gemeinsame Anlagen die letztliche Verantwortung für die Verwaltung des Organismus für gemeinsame Anlagen oder der Fonds behält, den bzw. die er verwaltet.
6. Nichtkonforme Maßnahmen Kanadas gemäß Anhang XX seines Zusatzdokuments zu Anhang III (Finanzdienstleistungsanhang) gelten nicht für die obigen Absätze 3, 4 und 5 (Portfolioverwaltung).

Zusatzdokument der Europäischen Union (gültig für alle Mitgliedstaaten, sofern nichts anderes angegeben ist)

Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

1. Mit Ausnahme von **CY, EE, LV, LT, MT** und **PL** gilt Artikel 7(1) für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

(a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken hinsichtlich:

(i) Seetransport und kommerzieller Luftfahrt und Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung sich erstreckt auf: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und

(ii) Güter im internationalen Transitverkehr.

(b) Rückversicherung und Retrozession,

(c) Dienstleistungen in Verbindung mit Versicherungen.

2. Für **CY** gilt Artikel 7(1) für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

(a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken hinsichtlich:

(i) Seetransport und kommerzieller Luftfahrt und Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung sich erstreckt auf: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und

(ii) Güter im internationalen Transitverkehr.

(b) Versicherungsvermittlung,

(c) Rückversicherung und Retrozession,

(d) Dienstleistungen in Verbindung mit Versicherungen.

3. Für **EE** gilt Artikel 7(1) für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

(a) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung),

(b) Rückversicherung und Retrozession,

(c) Versicherungsvermittlung,

(d) Dienstleistungen in Verbindung mit Versicherungen.

4. Für **LV, LT** gilt Artikel 7(1) für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

(a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken hinsichtlich:

(j) Seetransport und kommerzieller Luftfahrt und Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung sich erstreckt auf: die beförderten

Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung;
und

(ii) Güter im internationalen Transitverkehr.

(b) Rückversicherung und Retrozession,

(c) Dienstleistungen in Verbindung mit Versicherungen.

5. Für **MT** gilt Artikel 7(1) für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

(a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken hinsichtlich:

(j) Seetransport und kommerzieller Luftfahrt und Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung sich erstreckt auf: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung;
und

(ii) Güter im internationalen Transitverkehr.

(b) Rückversicherung und Retrozession,

(c) Dienstleistungen in Verbindung mit Versicherungen.

6. Für **EE** gilt Artikel 7(1) für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

(a) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung),

(b) Rückversicherung und Retrozession,

(c) Versicherungsvermittlung,

(d) Dienstleistungen in Verbindung mit Versicherungen.

7.

8. Für **PL** gilt Artikel 7(1) für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

(a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken hinsichtlich Gütern im international Handel.

(b) Rückversicherung und Retrozession von Risiken hinsichtlich Gütern im international Handel.

Bankdienstleistungen und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen)

9. Mit Ausnahme von **BE, CY, EE, LV, LT, MT, SI und RO** gilt Artikel 7(1) für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

(a) die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und die Verarbeitung von Finanzdaten und diesbezügliche Software durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen;

(b) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen zu allen in Absatz (a) [Bankdienstleistungen und sonstige Finanzdienstleistungen] von Artikel [] von] aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und -analyse, Anlage- und Portfolioinformationen

und -beratung, Beratung in Bezug auf Akquisitionen und Unternehmensumstrukturierung und -strategien, aber unter Ausschluss von Vermittlungsdienstleistungen.

10. Für **BE** gilt Artikel 7(1) für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

(a) die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und die Verarbeitung von Finanzdaten und diesbezügliche Software durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen;

11. Für **CY** gilt Artikel 7(1) für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

(a) Eigenhandel oder Geschäfte für Kundenrechnung an Börsen, im Freiverkehr oder in sonstiger Form mit übertragbaren Wertpapieren;

(b) die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und die Verarbeitung von Finanzdaten und diesbezügliche Software durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen;

(c) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlungsdienstleistungen, zu allen in Absatz (a) [Bankdienstleistungen und sonstige Finanzdienstleistungen] von Artikel [] von] aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und -analyse, Anlage- und Portfolioinformationen und -beratung, Beratung in Bezug auf Akquisitionen und Unternehmensumstrukturierung und -strategien.

12. Für **EE, LT** gilt Artikel 7(1) für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

(a) die Annahme von Einlagen;

(b) Kreditvergabe jeglicher Art;

(c) Finanzierungsleasing;

(d) alle Zahlungs- und Geldüberweisungsdienste;

(e) Garantien und Zusagen;

(f) Eigenhandel oder Geschäfte für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehr;

(g) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeglicher Art, einschließlich Übernahme und Platzierung als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Emissionen;

(f) Geldmaklergeschäft;

(g) Vermögensverwaltung, beispielsweise Barmittel- oder Portfolioverwaltung, alle Formen der Verwaltung gemeinsamer Anlagen, Verwahrungs-, Depot- und Treuhanddienstleistungen;

(h) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen für Finanzvermögenswerte, einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen handelbaren Instrumenten;

(i) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten und diesbezügliche Software;

(j) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen zu allen in den Unterabsätzen (1) bis (11) aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und -analyse, Anlage- und Portfolioinformationen und -beratung, Beratung in Bezug auf Akquisitionen und Unternehmensumstrukturierung und -strategien.

13. Für **LV** gilt Artikel 7(1) für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

(a) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeglicher Art, einschließlich Übernahme und Platzierung als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Emissionen;

(b) die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und die Verarbeitung von Finanzdaten und diesbezügliche Software durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen;

(c) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen zu allen in Absatz (a) [Bankdienstleistungen und sonstige Finanzdienstleistungen] von Artikel [] von] aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und -analyse, Anlage- und Portfolioinformationen und -beratung, Beratung in Bezug auf Akquisitionen und Unternehmensumstrukturierung und -strategien.

14. Für **MT** gilt Artikel 7(1) für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

(a) die Annahme von Einlagen;

(b) Kreditvergabe jeglicher Art;

(c) die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und die Verarbeitung von Finanzdaten und diesbezügliche Software durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen;

(d) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen zu allen in Absatz (a) [Bankdienstleistungen und sonstige Finanzdienstleistungen] von Artikel [] von] aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und -analyse, Anlage- und Portfolioinformationen und -beratung, Beratung in Bezug auf Akquisitionen und Unternehmensumstrukturierung und -strategien.

15. Für **RO** gilt Artikel 7(1) für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

(a) die Annahme von Einlagen;

(b) Kreditvergabe jeglicher Art;

(c) Garantien und Zusagen;

(f) Geldmaklergeschäft;

(d) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten und diesbezügliche Software;

(e) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen zu allen in den Unterabsätzen (1) bis (11) aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und -analyse, Anlage- und Portfolioinformationen und -beratung, Beratung in Bezug auf Akquisitionen und Unternehmensumstrukturierung und -strategien.

16. Für **SI** gilt Artikel 7(1) für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

(a) Kreditvergabe jeglicher Art;

(b) die Anerkennung von Garantien und Zusagen ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelunternehmer;

(c) die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und die Verarbeitung von Finanzdaten und diesbezügliche Software durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen;

(d) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen zu allen in Absatz (a) [Bankdienstleistungen und sonstige Finanzdienstleistungen] von Artikel [] von] aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und -analyse, Anlage- und Portfolioinformationen

und -beratung, Beratung in Bezug auf Akquisitionen und Unternehmensumstrukturierung und -strategien.

17. Artikel 7(1) gilt für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß Definition in Artikel 2(x) von Kapitel X Finanzdienstleistungen in Bezug auf:

a) Portfolioverwaltungsdienstleistungen für in der EU ansässige professionelle EU-Kunden durch ein kanadisches, in Kanada organisiertes Finanzinstitut nach einer Übergangsfrist von 4 Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens. Zur Verdeutlichung: Diese Verpflichtungserklärung unterliegt jedoch dem aufsichtsrechtlichen System der EU einschließlich der Beurteilung der Gleichwertigkeit.³⁷

b) Für die Zwecke dieser Verpflichtungserklärung bedeutet Portfolioverwaltung die Verwaltung von Portfolios mit einem Ermessensspielraum in Übereinstimmung mit Mandaten, die von den jeweiligen Kunden erteilt wurden, sofern diese Portfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten.

Außerdem sind von den Portfolioverwaltungsdienstleistungen ausgenommen:

- Verwahrungsleistungen,
- Treuhanddienstleistungen,
- Ausführungsdienstleistungen.

c) Für die Zwecke dieser Verpflichtungserklärung sind professionelle EU-Kunden Kunden gemäß Definition unter Buchstabe e) des Abschnitts I von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.

³⁷ Das bedeutet, dass, sobald die Europäische Kommission die Entscheidung über die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Portfolioverwaltung angenommen und ein kanadisches Finanzinstitut weitere Aufsichtsanforderungen der EU erfüllt hat, dieses Finanzinstitut für einen europäischen professionellen Kunden Portfolioverwaltungsdienstleistungen mit einem Ermessensspielraum erbringen kann, ohne in der Europäischen Union ansässig zu sein. Außerdem gelten dann Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten, mit denen die grenzüberschreitende Portfolioverwaltung eingeschränkt oder verboten wird, einschließlich der Vorbehalte in Anhang X, für diese Zusage nicht mehr.

ANHANG XX DES FINANZDIENSTLEISTUNGSKAPITELS
Übereinkunft zwischen Kanada und der EU
Orientierungshilfe zur Anwendung von Artikel 15.1 (Vorsorgliche Ausnahmen) und Artikel 20
(Investitionsstreitigkeiten im Finanzdienstleistungssektor)

Die Vertragsparteien erkennen an, dass aufsichtliche Maßnahmen die inländischen Finanzsysteme stärken und gesunde, effiziente und robuste Institutionen, Märkte und Infrastrukturen unterstützen, und dass sie die internationale Finanzstabilität fördern, indem sie besser fundierte Kredit- und Investitionsentscheidungen ermöglichen, die Marktintegrität verbessern und die Gefahr finanzieller Notlagen und Ansteckungseffekte verringern.

Deshalb haben die Vertragsparteien in Artikel 15.1 vorsorgliche Ausnahmen, die es den Vertragsparteien erlauben, Maßnahmen aus Vorsichtsgründen zu ergreifen, und die Einrichtung eines Finanzdienstleistungsausschusses (Artikel 17) vereinbart, der bei Investitionsstreitigkeiten im Finanzdienstleistungssektor gemäß Artikel 20 als Filter wirken soll.

Prozess:

1. Der Finanzdienstleistungsausschuss wird in seiner Rolle als Filter bei Investitionsstreitigkeiten gemäß Artikel 20 entscheiden, ob und gegebenenfalls inwieweit die vorsorgliche Ausnahme eine berechtigte Einrede gegen die Forderung darstellt.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in gutem Glauben zu handeln. Jede Vertragspartei wird dem Finanzdienstleistungsausschuss ihre Position innerhalb von 60 Tagen ab der Verweisung an den Finanzdienstleistungsausschuss darlegen.
3. Wenn die Nicht-Streitpartei dem Finanzdienstleistungsausschuss innerhalb der in Absatz (2) erwähnten Frist von 60 Tagen mitteilt, dass sie ihren internen Entscheidungsprozess in dieser Angelegenheit in Gang gesetzt hat, wird der Zeitrahmen von Absatz (2) ausgesetzt, bis diese Vertragspartei dem Finanzdienstleistungsausschuss ihre Position mitteilt. Eine Aussetzung über 6 Monate hinaus wird als Verletzung der Verpflichtung, in gutem Glauben zu handeln, angesehen.
4. Wenn der Beklagte dem Finanzdienstleistungsausschuss nicht innerhalb der in Absatz (2) erwähnten Frist seine Position mitteilt, ist die Aussetzung der in Artikel 20, Absatz 4 genannten Fristen oder Verfahren aufgehoben, und der Investor kann seine Forderung weiterverfolgen.
5. Wenn der Finanzdienstleistungsausschuss nicht innerhalb von 60 Tagen eine gemeinsame Entscheidung in einem bestimmten Investor-Staat-Streitfall bezüglich einer vorsorglichen Maßnahme erreichen kann, verweist das Finanzdienstleistungsausschuss die Angelegenheit an den CETA-Handelsausschuss.³⁸ Diese Frist von 60 Tagen beginnt ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Positionen der Vertragsparteien gemäß Absatz (2) beim Finanzdienstleistungsausschuss.
6. Die gemeinsame Entscheidung des Finanzdienstleistungsausschusses oder des CETA-Handelsausschusses ist für das Tribunal nur in dem betreffenden Fall bindend. Die gemeinsame Entscheidung stellt für die Vertragsparteien keinen bindenden Präzedenzfall bezüglich der Definition und Anwendung der vorsorglichen Ausnahme oder sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens dar.
7. Wenn nicht der CETA-Handelsausschuss anders entscheidet, so gilt für den Fall, dass der CETA-Handelsausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten ab einer Verweisung der Angelegenheit durch den Finanzdienstleistungsausschuss gemäß Absatz (5) eine Einigung erreicht, dass jede Vertragspartei dem für das Schiedsverfahren in diesem konkreten Streitfall zuständigen Tribunal ihre Position zur Verfügung stellt. Das Tribunal muss diese Unterlagen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.³⁹

³⁸ Jede Vertragspartei muss sicherstellen, dass ihre Vertretung im CETA-Handelsausschuss für diesen Zweck Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörden mit einschließt

³⁹ Anm. d. Übs.: Fußnote fehlt

Hohe Grundsätze:

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Anwendung von Artikel 15.1 durch die Vertragsparteien und durch Tribunale den folgenden Grundsätzen unterliegen sollte, deren Aufzählung nicht erschöpfend ist:

1. Jede Vertragspartei kann das geeignete Maß ihrer vorsorglichen Regulierung selbst bestimmen. Eine Vertragspartei kann speziell Maßnahmen ergreifen und durchsetzen, die ein höheres Maß an vorsorglichem Schutz gewähren als diejenigen, die in üblichen internationalen Aufsichtsbestimmungen enthalten sind.
2. Zu den entsprechenden Überlegungen bei der Feststellung, ob eine Maßnahme die Anforderungen von Artikel 15.1 erfüllt, gehört auch, inwieweit eine Maßnahme wegen der Dringlichkeit der Lage erforderlich ist, und welche Informationen der Vertragspartei im Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahme zur Verfügung standen.
3. Aufgrund der hochspeziellen Art der vorsorglichen Regulierung müssen diejenigen, die diese Grundsätze anwenden, sich in höchstmöglichem Maße den Regelungen und Praktiken in den jeweiligen Rechtssystemen der Vertragsparteien und den Entscheidungen und faktischen Feststellungen, einschließlich Risikoeinschätzungen, der Finanzaufsichtsbehörden beugen.
4. (a) Ausgenommen Absatz (b), gilt eine Maßnahme als die Anforderungen von Artikel 15.1 erfüllend, wenn sie:
 - (i) ein aufsichtliches Ziel hat; und
 - (ii) angesichts ihres Zwecks nicht so schwerwiegend ist, dass sie gemessen an der Erreichung ihres Ziels offensichtlich unverhältnismäßig ist.
 (b) Eine Maßnahme, die ansonsten die Anforderungen von Absatz (a) erfüllt, erfüllt nicht die Anforderungen von Artikel 15.1, wenn es sich dabei um eine verschleierte Beschränkung von Auslandsinvestitionen oder um eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung von Investoren in gleichartigen Situationen handelt.
5. Vorausgesetzt, eine Maßnahme wird nicht in einer Art und Weise angewandt, die ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung von Investoren in gleichartigen Situationen oder eine verschleierte Beschränkung von Auslandsinvestitionen darstellt, so gilt diese Maßnahme als die Anforderungen von Artikel 15.1 erfüllend, wenn diese Maßnahme:
 - unseren üblichen internationalen Aufsichtsbestimmungen entspricht; oder
 - auf den Beschluss eines Finanzinstituts hin erfolgt, das nicht mehr rentabel ist oder wahrscheinlich nicht mehr rentabel ist; zur Rettung eines Finanzinstituts oder zur Verwaltung eines in Schwierigkeiten befindlichen Finanzinstituts erfolgt; oder
 - zur Erhaltung oder Wiederherstellung der finanziellen Stabilität als Reaktion auf eine systemweite Finanzkrise erfolgt.

Regelmäßige Überprüfung

Der Finanzdienstleistungsausschuss kann diese Übereinkunft durch Vereinbarung beider Vertragsparteien jederzeit ändern. Der Finanzdienstleistungsausschuss sollte diese Übereinkunft mindestens alle zwei Jahre überprüfen.

In diesem Zusammenhang kann der Finanzdienstleistungsausschuss auf der Grundlage des Dialogs und der Diskussionen bezüglich spezifischer Streitfälle und unter Beachtung der üblichen internationalen Aufsichtsbestimmungen eine gemeinsame Auffassung von der Anwendung von Artikel 15.1 (Vorsorgliche Ausnahmen) entwickeln.

Übereinkunft zum Dialog über die Regulierung des Finanzdienstleistungssektors

Die Vertragsparteien bestätigen ihre Verpflichtung, die Finanzstabilität zu stärken. Der [mit Artikel X... eingerichtete] Dialog über die Regulierung des Finanzdienstleistungssektors innerhalb des Finanzdienstleistungsausschusses basiert auf den auf multilateraler Ebene vereinbarten Grundsätzen und Aufsichtsstandards. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Diskussion auf Fragen grenzüberschreitender Auswirkung, wie beispielsweise den grenzüberschreitenden Handel mit Wertpapieren (einschließlich der Möglichkeit, weitere Zusagen hinsichtlich der Portfolioverwaltung zu machen), die jeweiligen Rahmenbedingungen für gedeckte Anleihen und für Sicherheitsanforderungen im Rückversicherungswesen zu konzentrieren und Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Zweigstellen zu diskutieren.

Kapitel 24

Handel und Arbeitsmarkt

24. HANDEL UND ARBEITSMARKT

KAPITEL X+1: HANDEL UND ARBEITSMARKT

Artikel 1: Zusammenhang und Zielsetzung

1. Die Vertragsparteien bestätigen den Wert internationaler Zusammenarbeit und Verträge über Beschäftigung und Arbeitsmarkt als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf wirtschaftliche, arbeitsmarktspezifische und soziale Herausforderungen und Gelegenheiten, die sich aus der Globalisierung ergeben. Sie erkennen den Beitrag an, den der internationale Handel zu einer vollen und produktiven Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle machen kann, und verpflichten sich zu Beratungsgesprächen und zur Zusammenarbeit im Rahmen handelsbezogener und beschäftigungsrelevanter Themen und Probleme von gegenseitigem Interesse.
2. Die Vertragsparteien bestätigen die positive Rolle, die eine menschenwürdige Arbeit, darunter auch die Einhaltung von Kernstandards am Arbeitsmarkt und ein hohes Niveau an Arbeitsmarktschutz in Verbindung mit effektiver Durchsetzung auf die wirtschaftliche Effizienz, Innovation und Produktivität haben kann, inklusive der Exportleistung, und sie betonen den Wert einer stärkeren Kohärenz in der Politik in diesen Bereichen. In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien die Wichtigkeit des sozialen Dialogs über arbeitsmarktbezogene Angelegenheiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie ihren jeweiligen Organisationen und Regierungen an, und verpflichten sich zur Förderung dieses Dialogs in ihren Territorien.

Artikel 2: Regulierungsrecht und Schutzebenen

Unter Anerkennung des Rechts jeder Vertragspartei, ihre Arbeitsmarktprioritäten festzulegen, ihre Ebenen des Beschäftigungsschutzes zu bestimmen und ihre entsprechenden Gesetze und politischen Regeln auf eine Art und Weise zu erlassen oder zu verändern, die ihren internationalen Verpflichtungen im Hinblick auf den Arbeitsmarkt entspricht, einschließlich der Bestimmungen dieses Kapitels, bemüht sich jede Vertragspartei, diese Gesetze und politischen Regeln weiterhin zu verbessern mit der Zielsetzung, ein hohes Niveau an Beschäftigungsschutz zu gewährleisten.

Artikel 3: Multilaterale Arbeitsstandards und -verträge

1. Jede Vertragspartei hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Arbeitsgesetze und -praktiken einen Schutz der fundamentalen Grundsätze und Rechte am Arbeitsplatz gewähren, und ihre Verpflichtung zu bekräftigen, diese Grundsätze und Rechte in Übereinstimmung mit ihren Pflichten als Mitglied der IAO und ihren Verpflichtungserklärungen im Rahmen der von der Internationalen Arbeitskonferenz bei ihrer 86. Sitzung im Jahr 1998 verabschiedeten IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und Folgeveröffentlichungen zu respektieren, zu fördern und zu realisieren.
 - (a) Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen;
 - (b) die Abschaffung aller Arten von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
 - (c) die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit; und
 - (d) die Abschaffung der Diskriminierung im Hinblick auf Beschäftigung und Beruf.

2. Jede Vertragspartei hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Arbeitsgesetze und -praktiken die folgenden Ziele im Rahmen der Agenda für menschenwürdige Arbeit und nach Maßgabe der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung und anderer internationaler Verpflichtungen fördern:
 - (a) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, darunter auch die Verhinderung von Verletzungen und Erkrankungen am Arbeitsplatz sowie Entschädigungszahlungen bei derartigen Verletzungen oder Erkrankungen;
 - (b) Festlegung akzeptabler Mindestbeschäftigungsstandards für Lohnempfänger, darunter auch jene, die nicht durch Tarifverhandlungen abgedeckt sind, sowie
 - (c) Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Arbeitsbedingungen, auch für Wanderarbeitnehmer.
3. Im Zusammenhang mit Absatz 2 (a) dieses Artikels hat jede Vertragspartei dafür Sorge zu tragen, dass ihre Arbeitsgesetze und -praktiken Arbeitsbedingungen verkörpern und vermitteln, welche die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer respektieren; dazu gehört auch die Pflicht, politische Regelungen zur Förderung von Grundsätzen zur Verhinderung von Unfällen und Verletzungen bei der Arbeit und mit der Zielsetzung festzulegen, eine inländische präventive Sicherheits- und Gesundheitskultur zu entwickeln, bei welcher die Prävention höchste Priorität hat. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes hat jede Vertragspartei relevante wissenschaftliche und technische Informationen und entsprechende internationale Standards, Richtlinien oder Empfehlungen zu berücksichtigen, wenn diese bestehen, besonders wenn die entsprechenden Maßnahmen den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinflussen können. Die Vertragsparteien erkennen an, dass in den Fällen, in denen bestehende oder potenzielle Risiken oder Bedingungen vorliegen, die realistischerweise erwarten lassen könnten, dass sie einem Menschen Verletzungen oder Erkrankungen beibringen, der Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Grund zur Verschiebung kosteneffektiver Schutzmaßnahmen dienen darf.
4. Jede Vertragspartei bekräftigt ihr Engagement zur wirksamen Umsetzung der von Kanada bzw. von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifizierten grundlegenden IAO-Konventionen in ihrem Recht und ihren Praktiken und in ihrem gesamten Territorium. Die Vertragsparteien verpflichten sich, fortlaufende und nachhaltige Bemühungen zur Ratifizierung der grundlegenden Konventionen der IAO zu unternehmen, sofern sie dies nicht bereits getan haben. Die Vertragsparteien werden hinsichtlich der Ratifizierung der grundlegenden sowie der wichtigsten und sonstigen IAO-Konventionen, die von der IAO als aktuell klassifiziert werden, über ihre jeweilige Situation und Fortschritte Informationen austauschen.

Artikel 4: Aufrechterhaltung der Schutzebenen

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es nicht angebracht ist, Handel oder Investitionen durch die Verringerung des in den jeweiligen inländischen Arbeitsgesetzen und -normen vorgesehenen Schutzes zu fördern.
2. Eine Vertragspartei darf in Bezug auf ihr Arbeitsrecht weder einen Verzicht erklären oder auf sonstige Weise davon abweichen noch dies anbieten, um den Handel oder die Erstellung bzw. Niederlassung, den Erwerb bzw. die Gewinnung, die Erweiterung oder Erhaltung einer Investition oder eines Investors in ihrem Territorium zu fördern.
3. Eine Vertragspartei darf nicht daran scheitern, ihr Arbeitsrecht durch ein nachhaltiges oder wiederholtes Eingreifen oder Nichteingreifen zur Förderung von Handel oder Investitionen

wirksam durchzusetzen.

Artikel 5:

1. Durchsetzungsverfahren, administrative Verfahren und Überprüfung administrativer Maßnahmen

Im Zusammenhang mit den in Artikel 4 genannten Pflichten hat jede Vertragspartei die Einhaltung ihres Arbeitsrechts zu fördern und es wirksam durchzusetzen, einschließlich durch:

- a. die mit ihren internationalen Verpflichtungen übereinstimmende Pflege eines Systems der Arbeitsüberwachung, das die Durchsetzung derjenigen Rechtsvorschriften sichern soll, die sich auf die Arbeitsbedingungen und den Arbeitnehmerschutz beziehen und durch Arbeitskontrolleure durchsetzbar sind;
 - b. die Sicherstellung, dass denjenigen Personen, die nach ihrem inländischen Recht ein rechtmäßig anerkanntes Interesse an einem bestimmten Sachverhalt haben, administrative und gerichtliche Verfahren zur Verfügung stehen, um wirksam gegen Verstöße gegen ihr Arbeitsrecht vorgehen zu können, einschließlich geeigneter Rechtsbehelfe gegen Verletzungen des entsprechenden Rechts.
2. Jede Vertragspartei hat im Rahmen ihres Rechtssystems dafür Sorge zu tragen, dass die in Unterabsatz 1 (b) genannten Verfahren nicht unnötig kompliziert oder mit prohibitiven Kosten verbunden sind, keine inakzeptablen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen vorsehen, in geeigneten Fällen Unterlassungsansprüche gelten lassen und recht und billig sind, einschließlich indem:
- a. den Beklagten eine angemessene Frist gewährt wird, wenn ein Verfahren eingeleitet wird, und ihnen eine Beschreibung der Art des Verfahrens und der Grundlage der entsprechenden Forderungen zugeht;
 - b. den Verfahrensparteien eine angemessene Gelegenheit gegeben wird, ihre jeweiligen Positionen zu belegen bzw. zu verteidigen, auch durch Vorlage von Informationen oder Nachweisen, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird;
 - c. vorgesehen wird, dass endgültige Entscheidungen in schriftlicher Form erfolgen, unter Angabe von entsprechenden Gründen für den jeweiligen Fall; und
 - d. den Parteien eines administrativen Verfahrens die Gelegenheit dazu gegeben wird, endgültige administrative Entscheidungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums von einem rechtlich begründeten Tribunal mit entsprechenden Garantien der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Entscheidungsträger prüfen zu lassen.

Artikel 6: Öffentliche Informationen und Wahrnehmung

1. Jede Vertragspartei hat nicht nur Art. X.01 des Transparenzkapitels einzuhalten, sondern auch die öffentliche Diskussion mit und unter nichtstaatlichen Akteuren zur Entwicklung und Festlegung von Richtlinien zu fördern, die zu deren Annahme durch öffentliche Behörden im Bereich Arbeitsrecht und -normen führen.
2. Jede Vertragspartei hat die öffentliche Wahrnehmung ihrer Arbeitsgesetze und -normen zu fördern; dies gilt auch für Verfahren zu ihrer Durchsetzung und Einhaltung, auch indem für die Verfügbarkeit der entsprechenden Informationen Sorge getragen wird und Schritte zur Verbesserung des Kenntnisstands der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und ihrer Vertreter unternommen werden.

Artikel 7: Kooperationstätigkeiten

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Förderung der in diesem Kapitel enthaltenen Zielsetzung beispielsweise durch folgende Maßnahmen zusammenzuarbeiten:
 - Informationsaustausch über „Best Practices“ bei Fragen gemeinsamen Interesses und über relevante Ereignisse, Aktivitäten und Initiativen, die in ihren jeweiligen Territorien organisiert werden;
 - Zusammenarbeit in internationalen Foren, die sich mit Fragen befassen, die für den Handel, den Arbeitsmarkt und für die Beschäftigung relevant sind, darunter insbesondere auch die Welthandelsorganisation (engl. Abkürzung: WTO) und die IAO;
 - die internationale Förderung der grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz sowie ihre wirksame Anwendung, und der Agenda der IAO für menschenwürdige Arbeit;
 - Dialog und Informationsaustausch über die arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Handelsabkommen sowie ihre Umsetzung;
 - Sondierung von Möglichkeiten zur Zusammenarbeit bei Initiativen gegenüber Drittländern;
 - sonstige Kooperationsformen, welche die Parteien als angemessen und zielführend empfinden.
2. Bei der Festlegung von Kooperationsbereichen und bei der Durchführung von Kooperationsaktivitäten haben die Vertragsparteien jedwede Meinungen der Vertreter von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und der bürgerlichen Gesellschaft zu berücksichtigen.
3. Die Vertragsparteien können Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen eingehen, um sich zur Erreichung der in diesem Kapitel beschriebenen Ziele des vorgehaltenen Fachwissens und der entsprechenden Ressourcen zu bedienen.

Artikel 8:

1. Institutionelle Mechanismen

Jede Vertragspartei hat ein Büro anzugeben, das als Kontaktstelle mit der jeweils anderen Vertragspartei zwecks Umsetzung dieses Kapitels dienen soll, auch im Hinblick auf:

- (a) Zusammenarbeitsprogramme und Aktivitäten nach Artikel 7;
 - (b) den Erhalt von Vorlagen und Kommunikationen nach Artikel 9; und
 - (c) Informationen, die der jeweils anderen Vertragspartei, den Fachgremien und der Öffentlichkeit vermittelt werden sollen.
2. Das Gremium **[NAME NOCH FESTZULEGEN]** über Handel und nachhaltige Entwicklung, das nach Kapitel X [Handel und nachhaltige Entwicklung] gegründet wurde, hat durch seine regelmäßigen Treffen oder eigens für Sonderfälle einberufene Sitzungen aus Teilnehmern, die für Sachverhalte in diesem Kapitel zuständig sind, Fragen gemeinsamen Interesses zu diskutieren, die Umsetzung dieses Kapitels und den Fortschritt dabei zu überwachen, darunter auch die Funktion und Wirksamkeit, oder aber beliebige andere Themen im Rahmen dieses Kapitels anzusprechen, je nach gemeinsamer Entscheidungslage.

3. Jede Vertragspartei hat eine oder mehrere inländische Beratungsgruppe(n) über den Arbeitsmarkt und nachhaltige Entwicklung zu Rate zu ziehen oder neue Beratungsgruppen zu gründen, wenn diese nicht bereits bestehen, um Meinungen und Ratschläge zu Themen in Bezug auf dieses Kapitel abzugeben. Diese Gruppen dürfen auf eigene Initiative Meinungen vorlegen und Empfehlungen zu jedem sonstigen Sachverhalt im Zusammenhang mit diesem Kapitel geben. Die inländische(n) Beratungsgruppe(n) besteht bzw. bestehen aus unabhängigen Vertretungsorganisationen der bürgerlichen Gesellschaft bei einer ausgewogenen Vertretung von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Arbeits- und Geschäftsorganisationen sowie ggf. anderen relevanten Interessengruppen.
4. Jeder Vertragspartei steht es frei, Vorlagen aus der Öffentlichkeit zu Sachverhalten im Zusammenhang mit diesem Kapitel entgegenzunehmen und diese entsprechend zu berücksichtigen, einschließlich Mitteilungen über Bedenken hinsichtlich der Umsetzung; jede Vertragspartei hat ihre inländische(n) Beratungsgruppe(n) über Mitteilungen dieser Art zu unterrichten.
5. Die Vertragsparteien müssen die Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation berücksichtigen, damit sich eine engere Zusammenarbeit und Kohärenz zwischen der Arbeit der Vertragsparteien und dieser Organisation entwickeln kann.

Artikel 9: Regierungsgespräche

1. Eine Vertragspartei darf um Beratungsgespräche mit der jeweils anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit jedem Sachverhalt aus diesem Kapitel ersuchen, indem sie einen schriftlichen Antrag an die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei richtet. In dem Antrag ist der Sachverhalt klar darzustellen, wobei die fraglichen Themen identifiziert und eine kurze Zusammenfassung etwaiger Forderungen aus diesem Kapitel gegeben werden müssen. Die Beratungsgespräche müssen umgehend beginnen, nachdem eine Vertragspartei um Beratungsgespräche ersucht hat.
2. Während der Beratungsgespräche hat jede Vertragspartei die jeweils andere in ausreichendem Maße mit in ihrem Besitz befindlichen Informationen zu versorgen, damit eine vollständige Prüfung aller Sachverhalte stattfinden kann, auf die hingewiesen wurde; allerdings unterliegt dies ggf. einer inländischen Gesetzgebung im Hinblick auf vertrauliche, persönliche und kommerzielle Informationen.
3. Wo immer relevant – je nach Maßgabe der Vereinbarung beider beratenden Vertragsparteien – haben sie die Informationen oder Meinungen von Personen, Organisationen oder Gremien einschließlich der Internationalen Arbeitsorganisation zu beschaffen, wenn sie zur Prüfung des in Rede stehenden Sachverhalts dienen können.
4. Wenn eine Vertragspartei feststellt, dass der Sachverhalt eine weitere Diskussion erfordert, so kann diese Vertragspartei beantragen, dass das Gremium [NAME] zu einer Sitzung einzuberufen ist, indem ein schriftlicher Antrag an die Kontaktperson der jeweils anderen Partei gerichtet wird. Das Gremium [NAME] hat umgehend eine Sitzung einzuberufen und sich zu bemühen, eine Klärung des Sachverhalts herbeizuführen. Wann immer es sachdienlich ist, hat das Gremium einen Ratschlag von der/den inländischen Beratungsgruppe(n) der Vertragsparteien einzuholen.
5. Alle Lösungen oder Entscheidungen über Sachverhalte, die im Rahmen dieses Artikels besprochen werden, sind der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Artikel 10: Expertengruppe

1. Bei jedem Sachverhalt, der nicht zufriedenstellend durch Regierungsgespräche geklärt wurde, darf eine Vertragspartei 90 Tage nach der Abgabe eines Antrags auf Beratungsgespräche gemäß Artikel 9.1. verlangen, dass eine Expertengruppe einberufen wird, um den Sachverhalt zu prüfen, indem sie einen schriftlichen Antrag an die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei richtet.
2. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels haben die Vertragsparteien die Geschäftsordnung und den Verhaltenskodex in den Anhängen I und II des Kapitels über die Beilegung von Streitfällen anzuwenden, sofern sie nichts anderes vereinbaren.
3. Die Expertengruppe besteht aus drei Gremiumsmitgliedern („Panellists“).
4. Das Gremium [NAME] hat bei seiner ersten Zusammenkunft nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste von mindestens 9 Personen zu erstellen, die auf der Grundlage von Objektivität, Zuverlässigkeit und gesundem Urteilsvermögen ausgewählt wurden und bereit und in der Lage sind, als Fachleute bei Gremiumsverfahren aufzutreten. Jede Vertragspartei hat drei Personen als Kandidaten für die Expertengruppe vorzuschlagen. Außerdem haben die Vertragsparteien drei Personen auszuwählen, die keine Staatsbürger einer der zwei Vertragsparteien sind und als Vorsitzende der Expertengruppe fungieren können. Das Gremium [NAME] wird dafür Sorge tragen, dass die Liste stets auf diesem Niveau weitergeführt wird.
5. Die als Gremiumsmitglieder vorgeschlagenen Fachleute müssen Personen sein, die über Fachwissen oder Kompetenz im Arbeitsrecht, in anderen Sachverhalten, die in diesem Kapitel angesprochen werden, oder in der Beilegung von Streitfällen im Rahmen internationaler Abkommen verfügen. Sie müssen unabhängig sein, in ihren individuellen Kapazitäten dienen und dürfen keine Anweisungen von irgendeiner Organisation oder Regierung im Hinblick auf Fragen zum in Rede stehenden Sachverhalt annehmen bzw. befolgen, sie dürfen nicht mit der Regierung irgendeiner Vertragspartei verbunden sein, und sie müssen die Bestimmungen des [Verhaltenskodex] befolgen.
6. Die Vertragsparteien haben sich zwecks Einigung über die Zusammensetzung der Expertengruppe innerhalb von 10 Tagen ab dem Eingangsdatum des Antrags zur Bildung einer Expertengruppe bei der antwortenden Vertragspartei zu beraten. Es wird streng darauf geachtet, dass die vorgeschlagenen Gremiumsmitglieder die in Absatz (5) dieses Artikels festgelegten Erfordernisse erfüllen, und dass sie über das für den konkreten Sachverhalt erforderliche Fachwissen verfügen.
7. Sind die Parteien nicht in der Lage, sich innerhalb des in Absatz 4 festgelegten Zeitrahmens auf die Zusammensetzung der Expertengruppe zu einigen, so gilt das in Artikel 14.7(3), (4),(5), (6) und (7) von Kapitel 14 (Beilegung von Streitfällen) festgelegte Auswahlverfahren hinsichtlich der nach Absatz (7) angelegten Liste.
8. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, gelten innerhalb von fünf Arbeitstagen ab der Auswahl der Gremiumsmitglieder folgende Aufgabenstellungen für die Expertengruppe:

„die Prüfung, im Rahmen der relevanten Bestimmungen des Kapitels über Handel und Arbeitsmarkt, des in dem Antrag zur Gründung der Expertengruppe enthaltenen Sachverhalts, und die Erstellung eines Berichts nach Maßgabe des Artikels 12 (Expertengruppe) von Kapitel ... (Handel und Arbeitsmarkt), unter Angabe von Empfehlungen zur Klärung des Sachverhalts“.

9. Bei Sachverhalten im Zusammenhang mit der Berücksichtigung multilateraler Vereinbarungen gemäß Artikel 3 sollte sich die Expertengruppe Informationen von der Internationalen Arbeitsorganisation beschaffen, wie die entsprechenden verfügbaren Auslegungshilfen, Feststellungen oder Entscheidungen dieser Organisation.⁵⁸
10. Das Gremium kann schriftliche Vorlagen sowie alle sonstigen Informationen von Organisationen, Institutionen und Personen mit relevanten Informationen oder Fachwissen anfordern und entgegennehmen.
11. Die Expertengruppe hat den Vertragsparteien einen Zwischen- und einen Abschlussbericht vorzulegen, in denen die Ergebnisse je nach Sachlage, ihre Feststellungen darüber, ob die antwortende Partei ihren Verpflichtungen gemäß diesem Kapitel nachgekommen ist, und die Begründungen für jedwede Erkenntnisse, Feststellungen und Empfehlungen ihrerseits enthalten sind. Die Expertengruppe hat den Vertragsparteien den Zwischenbericht innerhalb von 120 Tagen vorzulegen, nachdem das letzte Gremiumsmitglied ausgewählt wurde, oder aber wie sonst von den Parteien entschieden wird. Die Vertragsparteien dürfen Kommentare zum Zwischenbericht innerhalb von 45 Tagen nach seiner Vorlage an die Expertengruppe richten. Nach Berücksichtigung der entsprechenden Kommentare kann die Expertengruppe ihren Bericht überprüfen oder sonstige weitere Prüfungen vornehmen, die sie für angemessen erachtet. Die Expertengruppe hat den Vertragsparteien den Abschlussbericht innerhalb von 60 Tagen nach der Einreichung des Zwischenberichts vorzulegen. Jede Vertragspartei hat den Abschlussbericht innerhalb von 30 Tagen nach seiner Vorlage der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
12. Wenn das Expertengremium im Abschlussbericht feststellt, dass eine Nichteinhaltung vorlag, so haben die Vertragsparteien Diskussionen einzuleiten und sich bemühen, innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Abschlussberichts und unter seiner Berücksichtigung angemessene Maßnahmen oder ggf. einen beiderseitig zufriedenstellenden Maßnahmenplan festzulegen. Die betreffende Vertragspartei hat ihre Beratungsgremien und die andere Vertragspartei zeitnah von ihren Entscheidungen zu etwaigem Handlungsbedarf oder Maßnahmen zu unterrichten. Außerdem hat die anfordernde Vertragspartei ihre Beratungsgremien und die andere Vertragspartei in einem Folgedokument zu dem Bericht zeitnah über jedwede anderen Aktionen oder Maßnahmen informieren, zu denen sie sich entschlossen hat, um die Klärung des Sachverhalts auf eine Art und Weise voranzutreiben, die diesem Abkommen entspricht. Das Folgedokument zum Bericht und die Empfehlungen der Expertengruppe sind vom Gremium [NAME] zu überwachen. Die Beratungsgremium und das Civil Society Forum können diesbezügliche Feststellungen dem Gremium [NAME] vorlegen.
13. Wenn die Vertragsparteien während des Zeitraums, in welchem eine Expertengruppe gegründet wird, eine in beidseitigem Einvernehmen vereinbarte Klärung eines Sachverhalts erreichen, so haben sie das Gremium [NAME] und die Expertengruppe davon in Kenntnis zu setzen. Nach dieser Inkenntnissetzung wird das Gremiumsverfahren eingestellt.

Artikel 11: Beilegung von Streitfällen

1. Bei jedem Sachverhalt, der sich aus diesem Kapitel ergibt und bei welchem eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertragsparteien vorliegt, können sich diese lediglich auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Regelungen und Verfahren berufen.
2. Die Vertragsparteien haben sich nach Kräften zu bemühen, eine für beide Seiten

⁵⁸ Diese Bestimmung kommt nach Maßgabe der Regel 43 der Geschäftsordnung gemäß Anhang I des Kapitels XX (Beilegung von Streitfällen) zur Anwendung.

zufriedenstellende Klärung des Sachverhalts zu erreichen. Den Vertragsparteien steht jederzeit der Zugang zu professionellen Dienstleistern, Einigungs- oder Mediationsstellen zur Verfügung, um den Sachverhalt zu klären.

3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in diesem Kapitel enthaltenen Verpflichtungen verbindlich und mittels der zur Beilegung von Streitfällen in Artikel 10 [Expertengruppe] in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren durchsetzbar sind. In diesem Zusammenhang werden die Vertragsparteien im Zuge der Tagungen des Gremiums [NAME] für Handel und nachhaltige Entwicklung die Wirksamkeit der Umsetzung dieses Kapitels, die inländischen politischen Entwicklungen bei beiden Vertragsparteien, die Entwicklungen im Rahmen internationaler Vereinbarungen und die von den Interessengruppen vorgelegten Ansichten sowie mögliche Überprüfungen der Verfahren zur Beilegung von Streitfällen nach Maßgabe des Artikels 10 [Expertengruppe] in diesem Kapitel besprechen.
4. Bei einer Meinungsverschiedenheit kann eine Vertragspartei Beratungsgespräche nach Maßgabe der in Artikel 9 [Regierungsgespräche] festgelegten Verfahren zur Überprüfung der Bestimmungen zur Beilegung von Streitfällen nach Artikel 10 [Expertengruppe] in diesem Kapitel anfordern, um eine Position zu erreichen, die in beiderseitigem Einvernehmen über den Sachverhalt akzeptabel ist.
5. Das Gremium [NAME] kann sich entscheiden, die entsprechenden Bestimmungen in diesem Kapitel nach Maßgabe der Änderungsverfahren in Kapitel ..., Artikel ... [CETA-Änderungsverfahren] abzuändern.

Kapitel 25

Handel und Umwelt

25. HANDEL UND UMWELT

Kapitel XX: Handel und Umwelt

Artikel X.1: Zusammenhang und Zielsetzung

Die Vertragsparteien erkennen die Tatsache an, dass die Umwelt eine grundlegende Säule der nachhaltigen Entwicklung darstellt, sowie den Beitrag, den der Handel zur nachhaltigen Entwicklung leisten könnte. Sie betonen, dass die verbesserte Kooperation zwischen den Vertragsparteien zum Schutz der Umwelt zu positiven Ergebnissen führt, welche die nachhaltige Entwicklung fördern, die umweltbezogene Verwaltung der Vertragsparteien stärken, auf internationale umweltbezogene Vereinbarungen, die sie unterzeichnet haben, aufbauen und die Ziele des CETA ergänzen werden.

Artikel X.2: Definition

Für die Zwecke dieses Kapitels:

sind unter „Umweltrecht“ Gesetze oder gesetzliche oder regulatorische Vorschriften oder sonstige rechtsverbindliche Maßnahmen zu verstehen, deren Zweck dem Schutz der Umwelt dient, darunter auch die Verhinderung von Gefahren für menschliches Leben und die menschliche Gesundheit durch umweltbedingte Auswirkungen, beispielsweise mit folgender Zielsetzung:

- (a) Prävention, Unterlassung oder Kontrolle der Freigabe, des Ausstoßes oder der Emission von Schmutz oder Umweltschadstoffen,
- (b) Umgang mit Chemikalien und Abfallstoffen sowie Verbreitung von Informationen in diesem Zusammenhang, und
- (c) Erhaltung und Schutz von wilder Flora und Fauna, darunter auch gefährdete Spezies und ihre Lebensräume, sowie geschützter Gebiete;

Allerdings gilt dies nicht für Maßnahmen, die sich einzig und allein auf die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern beziehen, und die unter das Kapitel X – Arbeitsmarkt fallen, noch für jedwede Maßnahmen einer Vertragspartei, deren Zielsetzung darin besteht, Subsistenzlandwirtschaft oder das Ernten natürlicher Ressourcen durch Eingeborene zu verwalten.

Artikel X.3: Multilaterale Umweltvereinbarungen

1. Die Vertragsparteien erkennen den Wert internationaler Umweltverwaltung und entsprechender Abkommen als Antwort seitens der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltprobleme an und betonen die Notwendigkeit, die gegenseitige Unterstützung zwischen Handels- und Umweltrichtlinien, Regelungen und Maßnahmen zu verbessern.
2. Jeder Vertragspartei bekräftigt ihr Engagement, die von ihr unterzeichneten Multilateralen Umweltabkommen im Rahmen ihrer Gesetzgebung und Praktiken und in ihrem gesamten Territorium wirksam umzusetzen.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Hinblick auf Umweltsachverhalte im beiderseitigen Interesse in Bezug auf Multilaterale Umweltvereinbarungen und insbesondere bei handelsbezogenen Sachverhalten miteinander Beratungsgespräche zu führen und zusammenzuarbeiten. Dazu gehört u. a. der Informationsaustausch über die Umsetzung Multilateraler Umweltvereinbarungen, an die eine Vertragspartei gebunden ist, über laufende Verhandlungen bezüglich neuer Multilateraler Umweltvereinbarungen, sowie über die Ansichten beider Vertragsparteien in Bezug auf die Unterzeichnung weiterer Multilateraler

Umweltvereinbarungen.

4. Die Vertragsparteien bestätigen ihr Recht von den Allgemeinen Ausnahmen in Kapitel X (Ausnahmeregelungen) in Bezug auf Umweltmaßnahmen in vollem Umfang Gebrauch zu machen, einschließlich derer, die gemäß von ihnen unterzeichneten Multilateralen Umweltvereinbarungen ergriffen wurden.

Artikel X.4: Regulierungsrecht und Schutzebenen

Unter Anerkennung des Rechts jeder Vertragspartei, ihre eigenen Umweltprioritäten zu definieren, ihre eigenen inländischen Ebenen des Umweltschutzes festzulegen und ihre entsprechenden Gesetze und politischen Regeln auf eine Art und Weise zu erlassen oder zu verändern, die ihren internationalen Verpflichtungen im Hinblick auf die von ihnen unterzeichneten multilateralen Umweltvereinbarungen und dieses Abkommen entsprechen, bemüht sich jede Vertragspartei, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Gesetze und politischen Regelungen ein hohes Maß an Umweltschutz gewähren, und ist bestrebt, die Gesetze und politischen Regelungen und ihre zugrundeliegenden Schutzebenen weiter zu verbessern.

Artikel X.5: Aufrechterhaltung der Schutzebenen

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es nicht angebracht ist, Handel oder Investitionen durch die Abschwächung oder Verringerung des in den jeweiligen inländischen Umweltgesetzen vorgesehenen Schutzes zu fördern.
2. Eine Vertragspartei darf nicht daran scheitern, ihre Umweltgesetze durch ein nachhaltiges oder wiederholtes Eingreifen oder Nichteingreifen zur Förderung von Handel oder Investitionen wirksam durchzusetzen.
3. Eine Vertragspartei darf in Bezug auf ihre Umweltgesetze weder einen Verzicht erklären oder auf sonstige Weise davon abweichen noch dies anbieten, um den Handel oder die Erstellung bzw. Niederlassung, den Erwerb bzw. die Gewinnung, die Erweiterung oder Erhaltung einer Investition oder eines Investors in ihrem Territorium zu fördern.

Artikel X.6: Zugang zu Rechtsbehelfen und verfahrensbezogene Garantien

1. Im Zusammenhang mit den Pflichten in Artikel X.5 gilt Folgendes:
 - a. Jede Vertragspartei hat gemäß ihren Gesetzen dafür Sorge zu tragen, dass ihre für die Durchsetzung der Umweltgesetze zuständigen Behörden Verstößen gegen diese Gesetze, die ihr von in ihrem Territorium wohnhaften oder ansässigen interessierten Personen gemeldet werden, ordnungsgemäß nachgehen werden.
 - b. Jede Vertragspartei hat sicherzustellen, dass denjenigen Personen⁵⁹, die nach ihrem inländischen Recht ein rechtmäßig anerkanntes Interesse an einem bestimmten Sachverhalt oder an der Aufrechterhaltung einer Einschränkung eines Rechts haben, administrative oder gerichtliche Verfahren zur Verfügung stehen, um wirksam gegen Verstöße gegen ihre Umweltgesetze vorgehen zu können, einschließlich geeigneter Rechtsbehelfe wegen Verletzungen dieser Gesetze.
2. Jede Vertragspartei hat im Rahmen ihres Rechtssystems dafür Sorge zu tragen, dass die in Absatz 1 (b) genannten Verfahren nicht unnötig kompliziert oder mit prohibitiven Kosten

⁵⁹ Einschließlich Nichtregierungsorganisationen, die den Umweltschutz fördern und allen Bestimmungen nach inländischem Recht entsprechen.

verbunden sind, keine inakzeptablen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen vorsehen, in geeigneten Fällen Unterlassungsansprüche gelten lassen und recht und billig sind, einschließlich indem:

- a. den Beklagten eine angemessene Frist gewährt wird, wenn ein Verfahren eingeleitet wird, und ihnen eine Beschreibung der Art des Verfahrens und der Grundlage der entsprechenden Forderungen zugeht;
- b. den Verfahrensparteien eine angemessene Gelegenheit gegeben wird, ihre jeweiligen Positionen zu belegen bzw. zu verteidigen, auch durch Vorlage von Informationen oder Nachweisen, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird;
- c. verlangt wird, dass endgültige Entscheidungen schriftlich erfolgen, unter Angabe von Gründen, die für den Fall angemessen sind und auf Informationen oder Nachweisen beruhen, zu denen die Parteien Gelegenheit hatten sich zu äußern; und
- d. den Parteien eines administrativen Verfahrens die Gelegenheit dazu gegeben wird, endgültige administrative Entscheidungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums von einem rechtlich begründeten Tribunal mit entsprechenden Garantien der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Entscheidungsträger prüfen und, falls berechtigt, korrigieren zu lassen.

Artikel X.7: Öffentliche Informationen

1. Jede Vertragspartei hat nicht nur Art. X.01 des Transparenzkapitels einzuhalten, sondern auch die Diskussion mit und unter nichtstaatlichen Akteuren zur Entwicklung und Festlegung von Richtlinien zu fördern, die zu deren Annahme durch öffentliche Behörden im Bereich Umweltrecht und -normen führen.
2. Jede Vertragspartei hat die öffentliche Wahrnehmung ihre Umweltgesetze und -regelungen sowie die Vollstreckungs- und Einhaltungsverfahren zu fördern, indem den Interessengruppen die nötigen Informationen zur Verfügung gestellt werden.
3. Jeder Vertragspartei steht es frei, Vorlagen aus der Öffentlichkeit zu Sachverhalten im Zusammenhang mit diesem Kapitel entgegenzunehmen und diese entsprechend zu berücksichtigen, einschließlich Mitteilungen über Bedenken hinsichtlich der Umsetzung; jede Vertragspartei hat ihre zivile Bevölkerung durch die in Artikel X.13(4) erwähnten konsultativen Mechanismen über Mitteilungen dieser Art zu unterrichten.

Artikel X.8: Wissenschaftliche und technische Informationen

1. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes, die den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen können, hat jede Vertragspartei relevante wissenschaftliche und technische Informationen und entsprechende internationale Standards, Richtlinien oder Empfehlungen zu berücksichtigen, wenn diese bestehen.
2. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in den Fällen, in denen ernsthafte oder irreversible Schäden drohen, der Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Grund zur Verschiebung kosteneffektiver Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltzerstörung dienen darf.

Artikel X.9: Handel unter Begünstigung des Umweltschutzes

1. Die Vertragsparteien sind entschlossen, Bemühungen zu unternehmen, um den Handel mit umweltbezogenen Waren und Dienstleistungen bzw. Investitionen in diese zu erleichtern und zu fördern, und zwar auch durch den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse in Bezug auf diese Waren und Dienstleistungen.
2. Die Vertragsparteien haben sich im Rahmen ihrer internationalen Verpflichtungen besonders darauf zu konzentrieren, die Abschaffung etwaiger Hindernisse im Handel oder bei Investitionen in Bezug auf Waren und Dienstleistungen zu erleichtern, die von besonderer Relevanz für die Minimierung des Klimawandels sind; insbesondere handelt es sich dabei um Produkte im Hinblick auf erneuerbare Energien und damit verbundene Dienstleistungen.

Artikel X.10: Handel mit Forstprodukten

1. Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern zur Bereitstellung von Umweltfunktionen und wirtschaftlichen und sozialen Chancen für gegenwärtige und künftige Generationen und des Marktzugangs zu legal geernteten Forstprodukten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern an.
2. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien, auf eine Art und Weise, die ihren internationalen Verpflichtungen entspricht, für Folgendes Sorge zu tragen:
 - (a) Förderung des Handels mit Forstprodukten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, die nach Maßgabe der inländischen Gesetzgebung des Erntelandes geerntet werden;
 - (b) Informationsaustausch und ggf. Zusammenarbeit im Rahmen von Initiativen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern, darunter auch Initiativen zur Bekämpfung illegaler Abholzung und des damit verbundenen Handels;
 - (c) Förderung des wirksamen Einsatzes von CITES im Hinblick auf bedrohte Hölzer; und
 - (d) Angemessene Zusammenarbeit in internationalen Foren zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern.
3. Die Vertragsparteien vereinbaren, in Absatz (2) im [NAME⁶⁰] oder im bilateralen Dialog über Forstprodukte identifizierte Themen, auf die in [Kapitel X: Dialoge und Sektorspezifische Zusammenarbeit⁶¹] verwiesen wird, zu besprechen.

Artikel X.11: Handel mit Fischerei- und Aquakulturprodukten

Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit der Erhaltung und nachhaltigen und verantwortungsbewussten Bewirtschaftung von Fischereien und Aquakulturbetrieben und ihren Beitrag zu wirtschaftlichen und sozialen Chancen für gegenwärtige und künftige Generationen an. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien, auf eine Art und Weise, die ihren internationalen Verpflichtungen entspricht, für Folgendes Sorge zu tragen:

- (a) Umsetzung wirksamer Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen wie Beobachtungspläne, Schiffsüberwachungssysteme, Umschlagskontrollen, Durchsuchungen auf See und staatliche Kontrollen in Häfen sowie entsprechende Sanktionen zur Erhaltung der Fischbestände und Verhinderung der Überfischung;

⁶⁰ Ein nach dem Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung gegründetes institutionelles Gremium

⁶¹ Ist noch aktualisierungsbedürftig

- (b) Aufrechterhaltung und Übernahme von Aktivitäten sowie Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von illegalem, nicht gemeldetem und unreguliertem (engl.: IUU) Fischfang, ggf. einschließlich dem Informationsaustausch über IUU-Aktivitäten in ihren Gewässern und der Durchsetzung von Richtlinien und Maßnahmen zum Ausschluss von IUU-Produkten von den Handelsströmen und Fischzuchtbetrieben;
- (c) Zusammenarbeit mit bzw. ggf. in regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, in denen beide Vertragsparteien entweder Mitglieder, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragsparteien sind, mit der Zielsetzung, eine verantwortungsvolle Führung zu erzielen, auch indem man sich für wissenschaftlich fundierte Entscheidungen und für die Einhaltung dieser innerhalb der Organisationen ausspricht; und
- (d) Förderung der Entwicklung einer umweltbewussten und wirtschaftlich wettbewerbsfähigen Aquakulturbranche.

Artikel X.12: Zusammenarbeit in Umweltfragen

1. Die Vertragsparteien bestätigen, dass eine verbesserte Zusammenarbeit ein wichtiger Bestandteil zur Förderung der Ziele dieses Kapitels ist, und sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit durch Maßnahmen und Instrumente, darunter auch der technische Austausch, Informationsaustausch und Best Practices, Forschungsprojekte, Studien, Berichte, Konferenzen und Workshops, in handelsbezogenen Umweltfragen im gemeinsamen Interesse in folgenden Bereichen, u. a.:
 - (a) Die potenziellen Auswirkungen dieses Vertrags auf die Umwelt und Möglichkeiten zur Verbesserung, Verhinderung oder Minimierung dieser, unter Berücksichtigung von den Vertragsparteien durchgeführter Einschätzungen der Umweltwirkungen;
 - (b) Aktivitäten in internationalen Foren zur Behandlung von Themen, die sowohl für Handels- und Umweltrichtlinien relevant sind, darunter auch die Welthandelsorganisation, die OECD, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und multilaterale Umweltabkommen;
 - (c) Die umweltbezogene Dimension sozialer Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen, darunter auch die Umsetzung und Folgemaßnahmen in Bezug auf international vereinbarte Richtlinien;
 - (d) Die Auswirkungen von Umweltregularien und -standards auf den Handel sowie die Auswirkungen von Handels- und Investitionsvorschriften auf die Umwelt, u. a. auf die Entwicklung von Umweltregularien und -richtlinien;
 - (e) Handelsbezogene Aspekte der gegenwärtigen und künftigen internationalen Klimapolitik sowie inländische Klimarichtlinien und -programme zur Minimierung und Anpassung (u. a. Fragen zu den CO₂-Märkten), Möglichkeiten zur Bewältigung negativer Auswirkungen des Handels auf das Klima, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie die Entwicklung und der Einsatz von klimafreundlichen Technologien.
 - (f) Handel mit umweltbezogenen Waren und Dienstleistungen bzw. Investitionen in diese, darunter auch Umwelt- und grüne Technologien und Methoden, erneuerbare Energie, Energieeffizienz und Gewässerschutz, Wassernutzung und -behandlung.
 - (g) Zusammenarbeit in handelsbezogenen Aspekten des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung biologischer Vielfalt;

- (h) Die Förderung der lebenszyklusbezogenen Bewirtschaftung von Waren, darunter auch CO₂-Berechnungen und „End-of-Life“-Management – erweiterte Erzeugerverantwortung, Recycling und Abfallreduzierung sowie sonstige „Best Practices“.
 - (i) Ein verbessertes Verständnis der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten und von Marktkräften auf die Umwelt; oder
 - (j) Meinungs austausch über das Verhältnis zwischen multilateralen Umweltabkommen und internationalen Handelsregelungen.
2. Die Vertragsparteien werden Ansichten oder Beiträge der Öffentlichkeit und von interessierten Stakeholdern zur Definition und Umsetzung ihrer Kooperationsaktivitäten berücksichtigen und diese ggf. in die entsprechenden Aktivitäten weiter einbinden.

Artikel X.13: Institutionelle Mechanismen

1. Jede Vertragspartei hat ein Büro anzugeben, das als Kontaktstelle mit der jeweils anderen Vertragspartei zwecks Umsetzung dieses Kapitels dienen soll, auch im Hinblick auf:
- a) Zusammenarbeitsprogramme und -aktivitäten nach Artikel X.12;
 - b) den Erhalt von Vorlagen und Kommunikationen nach Artikel X.7(3); und
 - c) Informationen, die der jeweils anderen Vertragspartei, den Fachgremien und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen.
2. Das nach Kapitel X [Handel und nachhaltige Entwicklung] gegründete Gremium [NAME] für den Handel und die nachhaltige Entwicklung wird im Zuge seiner regelmäßigen oder anlassbezogenen Sitzungen unter Beteiligung von Personen, die für die in diesem Kapitel behandelten Sachverhalte zuständig sind, Folgendes tun:
- a) Die Umsetzung dieses Kapitels und den Fortschritt im Rahmen dessen beaufsichtigen;
 - b) Sachverhalte gemeinsamen Interesses besprechen; und
 - c) nach gemeinsamem Beschluss der Vertragsparteien, jede andere Angelegenheit im Rahmen dieses Kapitels ansprechen.
3. Die Vertragsparteien müssen die Aktivitäten der entsprechenden multilateralen Umweltorganisationen bzw. -gremien berücksichtigen, damit sich eine engere Zusammenarbeit und Kohärenz zwischen der Arbeit der Vertragsparteien und diesen Organisationen entwickeln kann.
4. Jede Vertragspartei hat sich bestehender konsultativer Mechanismen, wie beispielsweise inländische Beratungsgruppen, zu bedienen oder neue Mechanismen einzurichten, und Ansichten und Ratschläge zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel einzuholen. Bei diesen Mechanismen sind unabhängige repräsentative Organisationen der bürgerlichen Gesellschaft in einem ausgewogenen Verhältnis aus Umweltgruppen, Unternehmensorganisationen sowie sonstigen relevanten Interessengruppen in angemessener Weise mit einzubeziehen. Durch diese Mechanismen dürfen die Stakeholder auf eigene Initiative Meinungen vorlegen und Empfehlungen zu jeder sonstigen Angelegenheit im Zusammenhang mit diesem Kapitel geben.

Artikel X.14: Regierungsgespräche

1. Eine Vertragspartei darf um Beratungsgespräche mit der jeweils anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit jedem Sachverhalt aus diesem Kapitel ersuchen, indem sie einen schriftlichen Antrag an die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei richtet. In dem Antrag ist der Sachverhalt klar darzustellen, wobei die fraglichen Themen identifiziert werden müssen und eine kurze Zusammenfassung etwaiger Forderungen aus diesem Kapitel abzugeben ist. Die Beratungsgespräche müssen umgehend beginnen, nachdem eine Vertragspartei um Beratungsgespräche ersucht hat.
2. Während der Beratungsgespräche hat jede Vertragspartei die jeweils andere in ausreichendem Maße mit in ihrem Besitz befindlichen Informationen zu versorgen, damit eine vollständige Prüfung aller Sachverhalte stattfinden kann, auf die hingewiesen wurde; allerdings unterliegt dies ggf. einer inländischen Gesetzgebung im Hinblick auf vertrauliche, persönliche und kommerzielle Informationen.
3. Sofern relevant und von beiden Vertragsparteien vereinbart, haben die Vertragsparteien solche Informationen oder Meinungen von Personen, Organisationen oder Gremien einzuholen, die zur Untersuchung des in Rede stehenden Sachverhalts beitragen können; dazu zählen auch die relevanten internationalen Organisationen oder Gremien.
4. Wenn eine Vertragspartei der Ansicht ist, dass die Angelegenheit einer weiteren Diskussion bedarf, so kann diese Vertragspartei beantragen, dass das Gremium [NAME] zu einer Sitzung bezüglich dieser Angelegenheit einberufen wird, indem sie einen schriftlichen Antrag an die Kontaktstelle der jeweils anderen Partei richtet. Das Gremium [NAME] hat umgehend eine Sitzung einzuberufen und sich zu bemühen, eine Klärung des Sachverhalts herbeizuführen. Gegebenenfalls hat es den Rat der zivilen Bevölkerung der Vertragsparteien durch die in Artikel X.13(4) angegebenen konsultativen Mechanismen einzuholen.
5. Alle Lösungen oder Entscheidungen über Sachverhalte, die im Rahmen dieses Artikels besprochen werden, sind der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Artikel X.15: Expertengruppe

1. Bei jedem Sachverhalt, der nicht zufriedenstellend durch Regierungsgespräche geklärt wurde, darf eine Vertragspartei 90 Tage nach der Abgabe eines Antrags auf Beratungsgespräche gemäß Artikel X.14(1) verlangen, dass eine Expertengruppe einberufen wird, um den Sachverhalt zu prüfen, indem sie einen schriftlichen Antrag an die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei richtet.
2. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels haben die Vertragsparteien die Geschäftsordnung und den Verhaltenskodex in den Anhängen I und II des Kapitels über die Beilegung von Streitfällen anzuwenden, sofern sie nichts anderes vereinbaren.
3. Die Expertengruppe besteht aus drei Gremiumsmitgliedern („Panellists“).
4. Die Vertragsparteien haben sich im Hinblick auf eine Einigung über die Zusammensetzung der Expertengruppe innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Eingangsdatum des Antrags zur Bildung einer Expertengruppe bei der antwortenden Vertragspartei zu beraten. Es ist streng darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Gremiumsmitglieder die in Absatz (7) dieses Artikels festgelegten Erfordernisse erfüllen, und dass sie über das für den konkreten Sachverhalt erforderliche Fachwissen verfügen.

5. Sind die Parteien nicht in der Lage, sich innerhalb des in Absatz 4 festgelegten Zeitrahmens auf die Zusammensetzung der Expertengruppe zu einigen, so gilt das in Artikel 14.7(3), (4), (5), (6) und (7) von Kapitel 14 (Beilegung von Streitfällen) festgelegte Auswahlverfahren hinsichtlich der nach Absatz (7) angelegten Liste.
6. Das Gremium [NAME] hat bei seiner ersten Zusammenkunft nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste von mindestens 9 Personen zu erstellen, die auf der Grundlage von Objektivität, Zuverlässigkeit und gesundem Urteilsvermögen ausgewählt wurden und bereit und in der Lage sind, als Fachleute bei Gremiumsverfahren aufzutreten. Jede Vertragspartei hat mindestens drei Personen als Kandidaten für die Expertengruppe vorzuschlagen. Außerdem haben die Vertragsparteien mindestens drei Personen auszuwählen, die keine Staatsbürger einer der zwei Vertragsparteien sind und als Vorsitzende der Expertengruppe fungieren können. Das Gremium [NAME] wird dafür Sorge tragen, dass die Liste stets auf diesem Niveau weitergeführt wird.
7. Die als Gremiumsmitglieder vorgeschlagenen Experten müssen Personen sein, die über Fachwissen oder Kompetenz im Umweltrecht, in anderen Themen, die in diesem Kapitel angesprochen werden, oder in der Beilegung von Streitfällen im Rahmen internationaler Abkommen verfügen. Sie müssen unabhängig sein, in ihren individuellen Kapazitäten tätig sein und dürfen keine Anweisungen von irgendeiner Organisation oder Regierung im Hinblick auf Fragen zum in Rede stehenden Sachverhalt annehmen bzw. befolgen, sie dürfen nicht mit der Regierung irgendeiner Vertragspartei verbunden sein, und sie müssen die Bestimmungen des Verhaltenskodex befolgen.
8. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, gelten innerhalb von fünf Arbeitstagen ab der Auswahl der Gremiumsmitglieder folgende Aufgabenstellungen für die Expertengruppe:

„Prüfung des in dem Antrag zur Bildung der Expertengruppe genannten Sachverhalts im Hinblick auf die relevanten Bestimmungen des Kapitels über Handel und Umwelt und Erstellung eines Berichts nach Maßgabe des Artikels X (Expertengruppe) von Kapitel ... (Handel und Umwelt), unter Angabe von Empfehlungen zur Klärung des Sachverhalts“

9. Bei Sachverhalten im Zusammenhang mit der Berücksichtigung multilateraler Vereinbarungen gemäß Artikel X.3 sollte sich die Expertengruppe Meinungen und Informationen von den relevanten MEA-Gremien beschaffen; dazu zählen auch die entsprechenden verfügbaren Auslegungshilfen, Feststellungen oder Entscheidungen dieser Gremien bzw. Organisationen.⁶²
10. Die Expertengruppe hat den Vertragsparteien einen Zwischen- und einen Abschlussbericht vorzulegen, in denen die Ergebnisse je nach Sachlage, ihre Feststellungen darüber, ob die antwortende Partei ihren Verpflichtungen gemäß diesem Kapitel nachgekommen ist, und die Begründungen für jedwede Erkenntnisse, Feststellungen und Empfehlungen ihrerseits enthalten sind. Die Expertengruppe hat den Vertragsparteien den Zwischenbericht innerhalb von 120 Tagen vorzulegen, nachdem das letzte Gremiumsmitglied ausgewählt wurde, oder aber wie sonst von den Parteien entschieden wird. Die Vertragsparteien dürfen Kommentare zum Zwischenbericht innerhalb von 45 Tagen nach seiner Vorlage an die Expertengruppe richten. Nach Berücksichtigung der entsprechenden Kommentare kann die Expertengruppe ihren Bericht überdenken oder sonstige weitere Prüfungen vornehmen, die sie für angemessen erachtet. Die Expertengruppe hat den Vertragsparteien den Abschlussbericht innerhalb von 60 Tagen nach

⁶² Diese Bestimmung kommt nach Maßgabe der Regel 43 der Geschäftsordnung gemäß Anhang I des Kapitels XX (Beilegung von Streitfällen) zur Anwendung.

der Einreichung des Zwischenberichts vorzulegen. Jede Vertragspartei hat den Abschlussbericht innerhalb von 30 Tagen nach seiner Ausgabe der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

11. Wenn das Expertengremium im Abschlussbericht feststellt, dass eine Nichteinhaltung vorlag, so haben die Vertragsparteien Diskussionen einzuleiten und sich zu bemühen, innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Abschlussberichts und unter seiner Berücksichtigung angemessene Maßnahmen oder ggf. einen beiderseitig zufriedenstellenden Maßnahmenplan festzulegen. Die betreffende Vertragspartei hat ihre Organisationen in der zivilen Bevölkerung zeitnah und kontinuierlich über die in Artikel Art.X.13(4) erwähnten konsultativen Mechanismen und die jeweils andere Vertragspartei über ihre Entscheidungen zu jedweden Aktionen oder Maßnahmen zu informieren, die eingeführt bzw. umgesetzt werden müssen. Das Folgedokument zum Bericht und die Empfehlungen der Expertengruppe sind vom Gremium [NAME] zu überwachen. Die Organisationen der zivilen Bevölkerung können dem Gremium [NAME] diesbezügliche Anmerkungen durch die in Art. X.13 (4) genannten Mechanismen und das Civil Society Forum vorlegen.
12. Wenn die Vertragsparteien während des Zeitraums, in welchem eine Expertengruppe gebildet wurde, eine einvernehmliche Klärung eines Sachverhalts erreichen, so haben sie das Gremium [NAME] und die Expertengruppe davon in Kenntnis zu setzen. Nach dieser Inkenntnissetzung wird das Gremiumsverfahren eingestellt.

Artikel X.16: Beilegung von Streitfällen

1. Bei jedem Sachverhalt, der sich aus diesem Kapitel ergibt und bei welchem eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertragsparteien vorliegt, können sich diese lediglich auf die in den Artikeln X.14 and X.15 vorgesehenen Regelungen und Verfahren berufen.
2. Die Vertragsparteien haben sich nach Kräften zu bemühen, eine für beide Seiten zufriedenstellende Klärung des Sachverhalts zu erreichen. Den Vertragsparteien steht jederzeit der Zugang zu professionellen Dienstleistern, Einigungs- oder Mediationsstellen zur Verfügung, um den Sachverhalt zu klären.

Kapitel 26

Regulatorische Zusammenarbeit

26. REGULATORISCHE ZUSAMMENARBEIT

REGULATORISCHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel X.1: Umfang

Dieses Kapitel betrifft die Entwicklung, Überprüfung und methodologische Aspekte regulatorischer Maßnahmen seitens der Regulierungsbehörden der Vertragsparteien, die u. a. durch das *TBT-Abkommen*, das *SPS-Abkommen*, *GATT 1994*, *GATS* sowie die Kapitel X (TBT); X (SPS); X (CBTS); X (Umwelt); X (SD) und X (Arbeitsmarkt) in diesem Vertrag behandelt werden.

Artikel X.2: Grundsätze

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit regulatorischen Maßnahmen aus dem *TBT-Abkommen*, dem *SPS-Abkommen*, *GATT 1994* und *GATS*.

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem hohen Schutzniveau für Leben und Gesundheit von Mensch, Fauna und Flora sowie der Umwelt nach Maßgabe des *TBT-Abkommens*, des *SPS-Abkommens*, *GATT 1994* sowie *GATS*.
2. Die Vertragsparteien erkennen den Wert regulatorischer Zusammenarbeit mit ihren jeweiligen Handelspartnern an – sowohl bilateral wie auch multilateral. Die Vertragsparteien verpflichten sich, wann immer sich dies als praktikabel und zum gegenseitigen Nutzen darstellt, einen solchen Ansatz zur regulatorischen Zusammenarbeit zu pflegen, der eine Beteiligung anderer internationaler Handelspartner ermöglicht.
3. Ohne die Fähigkeit einer jeden Vertragspartei, ihre regulatorischen, legislativen und politischen Aktivitäten durchzuführen, einzuschränken, verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre regulatorische Zusammenarbeit angesichts ihrer gegenseitigen Interessen weiterzuentwickeln, um: (a) unnötige Schranken gegenüber Handel und Investitionen zu verhindern und abzubauen; (b) das Klima für Wettbewerb und Innovation zu verbessern, auch durch die Verfolgung einer regulatorischen Vereinbarkeit, Anerkennung von Äquivalenz und Konvergenz; und (c) transparente, effiziente und wirksame regulatorische Prozesse zu fördern, welche die Zielsetzungen der öffentlichen Politik besser unterstützen und die Mandate der Regulierungsbehörden erfüllen; u. a. durch Förderung eines Informationsaustausches und dem verbesserten Einsatz von Best Practices.
4. Die Bestimmungen dieses Kapitels ersetzen das Rahmenabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Kommission über Regulatorische Zusammenarbeit und Transparenz; sie gelten auch für die vormals im Zusammenhang mit diesem Rahmenabkommen durchgeführten Aktivitäten.
5. Die Vertragsparteien können auch freiwillige Aktivitäten im Rahmen der regulatorischen Zusammenarbeit durchführen. Im Sinne der Rechtssicherheit ist keine Vertragspartei verpflichtet, irgendwelche bestimmten regulatorischen Kooperationsaktivitäten einzugehen, und jede Vertragspartei kann ihre Zusammenarbeit verweigern oder sich daraus zurückziehen. Wenn eine Vertragspartei sich jedoch weigert, die regulatorische Zusammenarbeit zu initiieren oder sich aus dieser zurückzieht, sollte sie bereit sein, die Gründe für ihre Entscheidung der jeweils anderen Vertragspartei zu erklären.

Artikel X.3 Zielsetzung der regulatorischen Zusammenarbeit

Zu den Zielen der regulatorischen Zusammenarbeit gehören:

- (a) Einen Beitrag zum Schutz des Lebens, der Gesundheit bzw. Sicherheit von Mensch, Fauna und Flora sowie der Umwelt zu leisten, indem:
 - (i) auf internationale Ressourcen in Bereichen wie Forschung, vorläufige Marktstudien und Risikoanalysen zurückgegriffen wird, um wichtige regulatorische Themen von lokaler, nationaler und internationaler Bedeutung anzusprechen; und
 - (ii) ein Beitrag zu der von den regulatorischen Abteilungen zur Identifizierung, Beurteilung und Verwaltung von Risiken verwendeten Informationsbasis geleistet wird.
- (b) Aufbau von Vertrauen, Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses von regulatorischer politischer Führung und Erlangung des gegenseitigen Nutzens von Kompetenzen und Perspektiven, um:
 - (i) die Planung und Entwicklung regulatorischer Vorlagen zu verbessern;
 - (ii) die Transparenz und Berechenbarkeit der Entwicklung und Festlegung von regulatorischen Vorschriften zu fördern;
 - (iii) die Wirksamkeit von regulatorischen Vorschriften zu verbessern;
 - (iv) alternative Instrumente zu identifizieren;
 - (v) die damit verbundenen Auswirkungen regulatorischer Vorschriften zu erkennen;
 - (vi) unnötige regulatorischer Differenzen zu vermeiden; und
 - (vii) die regulatorische Umsetzung und Einhaltung von Vorschriften zu verbessern.
- (c) Förderung und Erleichterung des bilateralen Handels und von Investitionen durch:
 - (i) Aufbau auf vormals bestehende Vereinbarungen zur Zusammenarbeit;
 - (ii) Reduzierung unnötiger Differenzen in der Regulierung; und
 - (iii) Ermittlung neuer Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in bestimmten Sektoren.
- (d) Einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der Industrie zu leisten, indem:
 - (i) administrative Kosten wo immer auch möglich reduziert werden;
 - (ii) Doppelarbeiten bei den regulatorischen Anforderungen und daraus folgende Compliance-Kosten wo immer möglich reduziert werden; und
 - (iii) kompatible regulatorische Ansätze – wenn möglich und angemessen – verfolgt werden, durch:
 - a). Anwendung technologieneutraler regulatorischer Ansätze, und
 - b). Anerkennung der Äquivalenz oder Förderung der Konvergenz.

Artikel X.4 Aktivitäten im Bereich regulatorischer Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die in Artikel X.3 festgelegten Ziele durch die Durchführung regulatorischer Kooperationsaktivitäten erfüllt werden. Folgende Aktivitäten können hierzu zählen:

1. Teilnahme an laufenden bilateralen Diskussionen über regulatorische politische Führung, darunter auch:
 - (a) Diskussion regulatorischer Reformen und ihrer Auswirkungen auf die Beziehung zwischen Kanada und der EU;
 - (b) Identifizierung der gewonnenen Erkenntnisse;
 - (c) ggf. Untersuchung alternativer Ansätze in Bezug auf Regulierung; und
 - (d) Erfahrungsaustausch mit regulatorischen Instrumenten, darunter auch Einschätzungen regulatorischer Auswirkungen, Risikobeurteilung sowie Strategien zur Einhaltung und Durchsetzung.
2. Bei Bedarf Beratungsgespräche unter einander sowie Informationsaustausch im Rahmen des regulatorischen Entwicklungsprozesses. Beratung und Austausch können im gesamten Verlauf des regulatorischen Entwicklungsprozesses stattfinden und sollten so früh wie möglich in diesen Prozess eingebunden werden.
3. Der Austausch nichtöffentlicher Informationen, sofern diese den ausländischen Regierungen nach Maßgabe der geltenden Regeln der Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden können.
4. Austausch über vorgeschlagene technische oder sanitäre oder phytosanitäre Vorschriften mit potenziellen Auswirkungen auf den Handel mit der anderen Vertragspartei so früh wie möglich, damit Kommentare und Änderungsvorschläge entsprechend Berücksichtigung finden können.
5. Nach Aufforderung durch die andere Vertragspartei Bereitstellung von Kopien der vorgeschlagenen Regulierung, vorbehaltlich anwendbarer Datenschutzgesetze und unter Einräumung von ausreichend Zeit, damit interessierte Parteien ihre Kommentare schriftlich abgeben können.
6. Informationsaustausch über in Erwägung gezogene regulatorische Aktionen, Maßnahmen oder ggf. zu berücksichtigende Änderungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, um:
 - (a) die hinter den regulatorischen Entscheidungen stehenden Gründe, darunter auch die Wahl der entsprechenden Instrumente, besser zu verstehen und die Möglichkeiten für eine größere Konvergenz bei der Art der Formulierung der Regulierungsziele und der Festlegung deren Umfangs zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollte auch die Schnittstelle zwischen Vorschriften, Standards und die Konformitätsbeurteilung angesprochen werden;
 - (b) Vergleich der Methoden und Annahmen zur Analyse regulatorischer Vorschläge, darunter auch ggf. die Analyse der technischen oder wirtschaftlichen Umsetzbarkeit und des Nutzens in Relation zu dem von beliebigen wesentlichen alternativen regulatorischen Anforderungen verfolgten Ziel und zu den in Erwägung gezogenen Ansätzen. Dieser Informationsaustausch kann auch Compliance-Strategien und Einschätzungen der Auswirkungen umfassen, darunter auch ein Vergleich der potenziellen Kosteneffektivität des regulatorischen Vorschlags gegenüber derjenigen der wesentlichen alternativen regulatorischen Anforderungen und Ansätze, die in Betracht gezogen wurden;

LIMITIERT

7. Prüfung von Chancen zur Minimierung unnötiger Abweichungen zwischen den Vorschriften durch Mittel wie:
 - (a) Durchführung parallel ablaufender oder gemeinsamer Bewertungen des Risikos sowie regulatorischer Auswirkungen, sofern dies praktikabel ist und zum gegenseitigem Nutzen erfolgt,
 - (b) Erzielung harmonisierter, äquivalenter oder kompatibler Lösungen, oder
 - (c) Erwägung des Einsatzes gegenseitiger Anerkennung in konkreten Fällen.
8. Zusammenarbeit in Fragen zur Entwicklung, Annahme, Umsetzung und Pflege bzw. Aufrechterhaltung internationaler Standards, Richtlinien und Empfehlungen.
9. Prüfung der Angemessenheit und Möglichkeit zur Sammlung gleicher oder ähnlicher Daten über die Art, den Umfang und die Häufigkeit von Problemen, die potenziell eine regulatorische Maßnahme erfordern, wenn dies zu einer Beschleunigung statistisch signifikanter Beurteilungen dieser Probleme führen kann.
10. Periodische Durchführung von Vergleichen der Datenerfassungspraktiken.
11. Prüfung der Angemessenheit und der Möglichkeit, gleiche oder ähnliche Annahmen und Methodologien der jeweils anderen Vertragspartei bei der Datenanalyse und zur Beurteilung zugrundeliegender Probleme zu verwenden, die durch Regulierung gelöst werden sollen, um:
 - (a) Unterschiede bei der Ermittlung von Problemen zu reduzieren; und
 - (b) die Ähnlichkeit der Ergebnisse zu fördern.
12. Periodischer Vergleich analytischer Annahmen und Methodologien.
13. Informationsaustausch über die Verwaltung, Um- und Durchsetzung von Vorschriften sowie über die Art und Weise, um die Einhaltung zu erzielen und zu messen.
14. Durchführung kooperativer Forschungspläne, um:
 - (a) Doppelarbeiten bei der Forschung zu vermeiden;
 - (b) weitere Informationen zu geringeren Kosten zu erzeugen;
 - (c) die besten Daten zu sammeln;
 - (d) ggf. eine gemeinsame wissenschaftliche Basis zu schaffen;
 - (e) Die dringendsten regulatorischen Probleme auf eine konsequentere und leistungsorientierte Art und Weise zu lösen; und
 - (f) unnötige Unterschiede bei neuen regulatorischen Vorschlägen zu minimieren und gleichzeitig für einen verbesserten Schutz der Gesundheit, Sicherheit und Umwelt Sorge zu tragen.
15. Durchführung von Überprüfungen von Vorschriften und Richtlinien nach deren Umsetzung.
16. Vergleich der in diesen Überprüfungen nach der Umsetzung angewandten Methoden und Annahmen.
17. Ggf. gegenseitiges Zurverfügungstellen von Zusammenfassungen der Ergebnisse dieser Überprüfungen nach der Umsetzung.

18. Ermittlung der angemessenen Ansätze zur Reduzierung jedweder negativer Auswirkungen bestehender regulatorischer Unterschiede auf den bilateralen Handel und Investitionen in von einer Vertragspartei ermittelten Bereichen, darunter auch ggf. durch verbesserte Konvergenz, gegenseitige Anerkennung, Minimierung der Anwendung von handelsverzerrenden regulatorischen Instrumenten und Einsatz internationaler Standards, wie u. a. Normen und Richtlinien für die Konformitätsbeurteilung.
19. Austausch von Informationen, Kompetenzen und Erfahrung im Bereich Tierschutz, um die Zusammenarbeit in diesem Bereich zwischen den Vertragsparteien zu fördern.

Artikel X.5: Kompatibilität von Vorschriften

Um die Konvergenz und Kompatibilität zwischen regulatorischen Maßnahmen der Vertragsparteien zu verbessern, hat jede Vertragspartei ggf. die regulatorischen Maßnahmen oder Initiativen der jeweils anderen Vertragspartei über die gleichen oder ähnliche Themen zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung hindert keine Vertragspartei daran, unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen oder abweichende Ansätze aus Gründen zu verfolgen, wie beispielsweise unterschiedliche institutionelle und legislative Ansätze oder Tatbestände, Werte oder Prioritäten, die für diejenige Vertragspartei gelten.

Artikel X.6: Rolle und Zusammensetzung des Regulatorischen Kooperationsforums

1. Es wird ein Regulatorisches Kooperationsforum (nachstehend „RKF“) gegründet, das die regulatorische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe der in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen erleichtern und fördern soll.
2. Dem RKF werden folgende Funktionen zugewiesen:
 - (a) Bereitstellung eines Umfelds oder Forums zur Diskussion von Fragen zur Regulierungspolitik von gegenseitigem Interesse, die von den Vertragsparteien u. a. durch etwaige Beratungsgespräche gemäß Artikel X.8 ermittelt wurden;
 - (b) Unterstützung einzelner Regulierungsbehörden bei der Suche nach potenziellen Partnern für Kooperationsaktivitäten und Bereitstellung geeigneter Instrumente wie z. B. Muster für Vertraulichkeitserklärungen;
 - (c) Überprüfung regulatorischer Initiativen, gleichgültig ob diese bereits laufen oder erwartet werden, welche jedwede Vertragspartei als zielführend für eine potenzielle Zusammenarbeit erachtet; diese Überprüfungen, die im Rahmen von Beratungsgesprächen mit den regulatorischen Abteilungen und Stellen durchgeführt werden, sollten die Umsetzung dieses Kapitels unterstützen;
 - (d) Förderung der Entwicklung bilateraler Kooperationsaktivitäten gemäß Artikel X.4 und Überprüfung des Fortschritts, der Errungenschaften und Best Practices im Rahmen der regulatorischen Initiativen zur Zusammenarbeit in bestimmten Sektoren auf der Grundlage von Informationen, die von regulatorischen Abteilungen und Stellen erhalten wurden.
3. Der Vorsitz des RKF wird gemeinsam von einem hohen Vertreter der Regierung Kanadas auf Ebene eines „Deputy Minister“ oder einer entsprechenden oder designierten Position und von einem hohen Vertreter auf Ebene eines Generaldirektors oder einer entsprechenden oder designierten Position der Europäischen Kommission wahrgenommen; das RKF hat aus relevanten Vertretern der Vertragsparteien zu bestehen. Die Vertragsparteien können andere interessierte Parteien gemeinsam dazu einladen, an den Sitzungen des RKF teilzunehmen.

4. Das RKF ist verpflichtet:
 - (a) seine eigenen Aufgabenstellungen, Verfahren und Arbeitspläne bei seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Vertrags festzulegen und zu übernehmen;
 - (b) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags und danach mindestens jährlich eine Sitzung abzuhalten, sofern die Vertragsparteien nichts anderes entscheiden;
 - (c) dem [CETA-Handelsrat] ggf. einen Bericht über die Umsetzung dieses Kapitels vorzulegen.

Artikel X.7: Weitere Zusammenarbeit der Vertragsparteien

1. Gemäß den Bestimmungen des Artikels X.6.2(c) und zwecks Überwachung bevorstehender regulatorischer Projekte sowie zur Ermittlung von Möglichkeiten zur regulatorischen Zusammenarbeit verpflichten sich die Vertragsparteien, regelmäßig Informationen über laufende oder geplante regulatorische Projekte in ihren Verantwortungsbereichen auszutauschen. Diese Informationen sollten sich ggf. auch auf neue technische Vorschriften sowie Änderungen bestehender technischer Vorschriften, die wahrscheinlich vorgeschlagen oder übernommen werden, erstrecken.
2. Die Vertragsparteien können die regulatorische Zusammenarbeit durch den Austausch von Regierungsvertretern im Zuge einer spezifischen Vereinbarung erleichtern.
3. Die Vertragsparteien bemühen sich, zusammenzuarbeiten und freiwillig Informationen auf dem Gebiet Non-Food-Produktsicherheit auszutauschen. Diese Zusammenarbeit bzw. dieser Informationsaustausch kann sich insbesondere auf Folgendes beziehen:
 - Wissenschaftliche, technische und regulatorische Sachverhalte zur Verbesserung der Produktsicherheit im Non-Food-Bereich;
 - bevorstehende Probleme signifikanter gesundheitlicher und sicherheitstechnischer Relevanz im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse;
 - standardisierungsbezogene Aktivitäten;
 - Aktivitäten im Bereich Marktüberwachung und Durchsetzung;
 - Risikobeurteilungsmethoden und Produkttestverfahren;
 - koordinierte Produktrückrufe oder ähnliche Handlungen.
4. Die Vertragsparteien können einen gegenseitigen Informationsaustausch über die Sicherheit von Verbraucherprodukten sowie über präventive, restriktive und korrigierende Maßnahmen in diesem Zusammenhang einrichten. Insbesondere kann Kanada im Hinblick auf Verbrauchergüter, auf die in Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments bzw. des Europäischen Rats vom 3. Dezember 2001 über allgemeine Produktsicherheit Bezug genommen wird, der Zugriff auf ausgewählte Informationen aus dem Warnsystem EU RAPEX oder ggf. einem Nachfolgesystem gewährt werden; die EU kann Informationen aus dem Frühwarnsystem über restriktive Maßnahmen und Produktrückrufe aus dem kanadischen Verbraucherproduktmeldesystem mit der Bezeichnung RADAR oder ggf. einem Nachfolgesystem in Bezug auf Verbraucherprodukte erhalten, wie sie im kanadischen Gesetz zur Verbraucherproduktsicherheit (*Canada Consumer Product Safety Act*) und über Kosmetika, wie sie im kanadischen Gesetz über Lebensmittel und Pharmazeutika (*Food and Drugs Act*) definiert sind. Dieser gegenseitige Informationsaustausch wird auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung ermöglicht, in der die in Absatz 6 angesprochenen Einzelheiten explizit

aufgeführt sind.

5. Vor dem ersten Informationsaustausch gemäß Absatz 5 werden die Vertragsparteien dafür Sorge tragen, dass die detaillierten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Arten von Austausch von einem *<noch zu benennenden CETA-Gremium>* zu genehmigen sind. Zu diesen detaillierten Maßnahmen gehören die Spezifikation über die Art der auszutauschenden Informationen, die Modalitäten für den Austausch, die Anwendung von Vertraulichkeitsregeln sowie Regelungen über den Schutz persönlicher Daten.
6. Das *<noch zu benennenden CETA-Gremium>* hat die detaillierten Maßnahmen gemäß Absatz 6 innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags zu billigen, sofern dieser Zeitraum nicht von den Vertragsparteien verlängert wird.
7. Die Vertragsparteien dürfen an den in Absatz 6 genannten detaillierten Maßnahmen Änderungen bzw. Berichtigungen vornehmen. Jede Änderung oder Berichtigung der detaillierten Maßnahmen unterliegt der Billigung des *<entsprechenden CETA-Gremiums>*.
8. Bezugnahmen in diesem Artikel auf bestimmte Gesetze, Vorschriften oder sonstige rechtlichen Instrumente einer Vertragspartei gelten ggf. auch für nachträgliche Änderungen oder nachfolgende Fassungen.

Artikel X.8: Beratungsgespräche mit privaten Stellen und Unternehmen

Um nichtregierungsbezogene Perspektiven zu erlangen, dürfen sich die Vertragsparteien ggf. zusammen oder getrennt mit Stakeholdern und Interessengruppen, darunter auch Vertreter aus Wissenschaft, Denkfabriken, Nichtregierungsorganisationen, Geschäfts-, Verbraucher- und sonstigen Organisationen, durch alle ihnen sachdienlich erscheinenden Mittel und Wege über Sachverhalte im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Kapitels beraten.

Artikel X.9: Kontaktstellen

1. Die für die Kommunikation im Zusammenhang mit Sachverhalten aus diesem Kapitel zuständigen Kontaktstellen sind:
 - a. Für Kanada: Die Abteilung für technische Hindernisse und Regulierungsvorschriften („Technical Barriers and Regulations Division“) des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Handel und Entwicklung („Department of Foreign Affairs, Trade and Development“) oder deren Nachfolgeorganisation;
 - b. Für die Europäische Union: Die Einheit Internationale Angelegenheiten der Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission oder ihre Nachfolgeorganisation.
2. Jede Kontaktstelle ist verantwortlich für Beratungs- und Koordinierungstätigkeiten mit ihren jeweiligen entsprechenden regulatorischen Abteilungen bzw. Stellen für Angelegenheiten, die sich aus diesem Kapitel ergeben.